



Independent Academic Research Studies  
Empowering young people to influence policy and practice



# Mediation and Restorative Justice in Prison Settings (MEREPS)

Ergebnisse eines europäischen Forschungsprojekts  
(MEREPS – [www.mereps.foresee.hu](http://www.mereps.foresee.hu))

Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung, an der  
Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Prof. Dr. Arthur Hartmann  
B.A. Marie Haas  
cand. B.A. Judith Geyer  
stud. B.A. Pinar Kurucay

Bremen, 19. April 2012



**Criminal Justice 2008**  
**With Financial Support from the Criminal**  
**Justice Programme, European Commission,**  
**Directorate General Justice, Freedom and**  
**Security**



# Inhalt

- 1) Teil A: Einführung
- 2) Teil B: Rechtliche Rahmenbedingungen
- 3) Teil C: Praxis von Restorative Justice im deutschen Strafvollzug
- 4) Teil D: Bewertung von Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice durch Mitarbeiter/innen im Strafvollzug
- 5) Teil E: Ergebnisse des Modellversuchs in der Bremer Justizvollzugsanstalt Oslebshausen
- 6) Teil F: Interviews mit Beschuldigten und Geschädigten
- 7) Teil G: Gesamtresümee

Literaturverzeichnis



### 1. Einführung

Restorative Justice Ansätze (wörtlich übersetzt etwa „wiederherstellende Justiz“) haben in den letzten beiden Jahrzehnten als Model für den Umgang mit Kriminalität zunehmend an Bedeutung gewonnen (Domenig, 2011, p. 24 ff.; United Nations, 2006, pp. 5). Auf europäischer Ebene spiegelt sich diese Entwicklung in zahlreichen Verordnungen und Richtlinien sowie in der Europäischen Grundrechtecharta wider (Willemsens 2008) Auch bei Konflikten innerhalb des Strafvollzugs wird der Einsatz von Mediation empfohlen (Council of Europe, 2006, Rec. 56.2., Rec. 70.2 ). Auch auf der Ebene der (europäischen) Nationalstaaten finden sich immer mehr Strafjustizsysteme, die alternative Ansätze der Kriminalitätsbekämpfung wie beispielsweise den Täter-Opfer-Ausgleich integriert haben (Aertsen, 2004, p. 9). Der Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs insbesondere im Bereich der Diversion hat sich auch in Deutschland bewährt, sodass eine Normierung im JGG, StGB und in der StPO erfolgte (BT-Drs. 12/6853, 21; Fischer, 2011, § 46 a, Rn 2; Rössner & Krämpfer, 2011, § 46 a Rn 1; zum JGG vgl. die Kommentierungen von Brunner & Dölling, 2011; Diemer & Schatz & Sonnen, 2011; Eisenberg, 2012; Ostendorf, 2009 zu §§ 13 und § 45 JGG; zur StPO vgl. die Kommentierungen von Meyer-Goßner, 2011 und Pfordte, 2011 zu §§ 153a, 155a und 155b StPO. In Bremen kann der Täter-Opfer-Ausgleich ebenfalls auf eine lange Tradition zurückblicken, seine weitreichenden Möglichkeiten spiegeln sich z.B. in der „Richtlinie zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen“ vom 16.11.2010 wider. Vergleichbare Richtlinien existieren auch in anderen Bundesländern. Die Idee, Restorative Justice Elemente auch in den Strafvollzug zu implementieren, kann als das Resultat und schlüssige Weiterführung dieser Entwicklungen betrachtet werden.

Freilich scheinen die Ideen und Prinzipien von restorative justice wie etwa „Freiwilligkeit anstelle von Zwang“, „Inklusion anstelle von Exklusion“, „Wiedergutmachung anstelle von Repression“ einer Anwendung im Strafvollzug entgegen zu stehen. Versuche, restorative justice im Strafvollzug zu implementieren, sind dem Verdacht ausgesetzt, ein repressives System, das mittels restorative justice zurückgedrängt und im besten Fall überwunden werden sollte, wieder zu legitimieren. Andererseits gehört es zu den tragenden Prinzipien von restorative justice, den Bedürfnissen der Betroffenen den Vorrang einzuräumen (Zehr & Mika 1998), und diese können im Fall schwerer Straftaten, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden, einer Bearbeitung im Wege der Diversion aus unterschiedlichen Gründen entgegen stehen, weil z.B. zunächst eine Traumatisierung des Opfers eine Auseinandersetzung mit dem Täter verbietet, aber auch wegen der Schwere der Tat eine öffentliche symbolische Ächtung durch eine Verurteilung im Interesse des Opfers und der Öffentlichkeit liegt, aber z.B. auch weil der Täter sich zunächst auf eine Übernahme von Verantwortung und eine Verständigung nicht einlassen wollte. Ist einige Zeit verstrichen, können sich die Bedürfnisse der unmittelbar Betroffenen, der Gemeinschaft und der Öffentlichkeit in Richtung auf einen Verständigungsprozess entwickelt haben (zum Ganzen Van Ness, 2006, pp. 312). Dafür gibt es inzwischen zahlreiche Beispiele (Mariën, 2010; Van Droogenbroeck, 2010; Van Ness, 2006, pp. 312) deren Übertragbarkeit auf den deutschen Strafvollzug im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes erprobt werden sollte.

Einen besonderen Anstoß zu diesem Projekt gab ein groß angelegtes Forschungsprojekt der Universität Cambridge, das vom Britischen Innenministerium finanziert wurde (Shapland et. al 2008a und Shapland 2008b). Auf der Grundlage eines experimentellen Forschungsdesigns konnte eine signifikante Reduzierung der Rückfallhäufigkeit in der Restorative Justice Gruppe gegenüber einer Kontrollgruppe bei erwachsenen Tätern, die erhebliche bzw. schwere

Straftaten begangen hatten, nachgewiesen werden. Die Untersuchung beruht auf drei Projekten, die im Rahmen des Justice Research Consortiums vom Britischen Justizministerium finanziell gefördert wurden. Unter diesen Projekten war auch das Thames Valley Prison Projekt, das Konferenzen/Conferences im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei Tätern von Gewaltdelikten einsetzte. Hier lag die Rückfallhäufigkeit in einem Zweijahreszeitraum nach der Entlassung in der Conferences-Gruppe bei durchschnittlich 1,39 Rückfällen, in der Kontrollgruppe bei 2,06. Dies bedeutet eine Rückfallreduzierung von rund 33 Prozent, die aufgrund der zufälligen Zuweisung zur Conferences- und Kontrollgruppe nicht auf Selektionseffekte zurückgeführt werden kann. Dieser Effekt war für sich allein zwar nicht signifikant, da die Conferences-Gruppe nur 52 und die Kontrollgruppe nur 42 Teilnehmer umfasste, der Effekt der Gesamtuntersuchung unter Einschluss der übrigen Projekte erwies sich insoweit aber als signifikant. Zudem ergeben die Untersuchungen hohe Zufriedenheitswerte bei Opfern und Tätern, die an den Conferences teilgenommen haben (Shapland et. al., 2008a, p. IV, 27; Shapland et. al., 2007).

Schließlich gab die aktuelle Situation in Deutschland Anlass zur Beteiligung an diesem internationalen Projekt. Zum einen hat sich im Bereich des Strafvollzugs die Rechtslage in Deutschland im Jahr 2006 durch die sogenannte „Föderalismusreform“ fundamental verändert (näher dazu im Teil B). Die Gesetzgebungskompetenz wurde vom Bund auf die einzelnen Länder verlagert. Dadurch wurden bis 2008 in allen 16 Bundesländern neue Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen, der Regelungsgehalt und praktische Umsetzung im Hinblick auf restorative justice und Täter-Opfer-Ausgleich untersucht werden sollte. Die Entwicklung hinsichtlich der Strafvollzugsgesetze für erwachsene Inhaftierte verlief zwar weniger stürmisch, dennoch ist auch in diesem Bereich ein nachhaltiger Umbruch im Gange.

Darüber hinaus wurde der Strafvollzug in Deutschland von mehreren schwersten Straftaten unter den Gefangenen erschüttert, für die exemplarisch die grausame Tötung eines 20-jährigen Inhaftierten durch Mithäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Siegburg steht (Steinberger, 2006). Neben zahlreichen anderen Maßnahmen, die diese schrecklichen Ereignisse erforderlich machen, erscheint es auch nötig, wenigstens zu versuchen, Beispiele für eine gewaltfreie Konfliktaustragung innerhalb des Strafvollzugs zu etablieren.

Der deutsche Beitrag zu diesem Gesamtprojekt umfasst dementsprechend drei Hauptelemente. Erstens war die seit der Föderalismusreform sehr unübersichtliche Rechtslage im Hinblick auf restorative justice zu analysieren (Teil B dieses Berichtes) und praktische Beispiele für die Umsetzung von restorative justice Projekten im deutschen Strafvollzug zu recherchieren und auszuwerten (Teil C dieses Berichtes). Zweitens sollten die Erfolgsaussichten einer breiteren Implementierung von restorative justice und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafvollzug durch eine Erhebung der diesbezüglichen Einstellungen und Einschätzung der Vollzugsmitarbeiter/innen auf breiter Basis erhoben werden (Teil D dieses Berichtes). Drittens wurde in der Bremer Strafvollzugsanstalt ein Modellprojekt durch den Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. implementiert und dessen Ergebnisse durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen ausgewertet (Teil E dieses Berichtes). Zudem sollte der Modellversuch auf der Grundlage von Interviews mit Inhaftierte und deren Opfer, die sich an dem Projekt beteiligt haben, bewertet werden (Teil F dieses Berichtes). Auf dieser Grundlage soll schließlich ein Gesamtresümee gezogen werden (Teil G dieses Berichtes).

## Teil B      Rechtliche Rahmenbedingungen

### **1. Einführung**

Im Folgenden sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert werden, unter denen Täter-Opfer-Ausgleich und andere Instrumente aus dem Bereich Restorative Justice, wie etwa Family Group Conferencing oder Circles, im deutschen Strafvollzug durchgeführt werden können. Diese wurden erstmals 1990 im Jugendstrafrecht und später auch im Erwachsenenstrafrecht und Strafprozessrecht geschaffen (näher BT-Drs. 12/6853: 21; Fischer 2011, § 46 a, Rn 2; Rössner & Krämpfer 2011, § 46 a, Rn 1; Lackner & Kühl 2011, § 46 a, Rn 1; Theune 2006, § 46 a, Rn 1; Stree & Kinzig 2010, § 46 a, Rn 1). Mit dem 1. JGG Änderungsgesetz vom 30.08.1990, BGBl I Seite 1163 wurden im Jugendstrafrecht diesbezüglich insbesondere die §§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG und 45 Abs. 2 S. 2 JGG eingeführt. Im Erwachsenenstrafrecht wurde mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1995, BGBl I 3186 der § 46a StGB eingeführt, der in Ziff. 1 eine Legaldefinition des Täter-Opfer-Ausgleichs enthält. Schließlich wurden durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 BGBl I Seite 2491 die §§ 155a und 155b StPO eingeführt, die Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichten, die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen und die Weitergabe personenbezogener Daten an eine Schlichtungsstelle zu regeln. Mit § 153a Nr. 5 StPO wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, das Verfahren einzustellen, wenn sich der Täter/die Täterin ernsthaft um einen Täter-Opfer-Ausgleich bemüht.

Diese Regelungen sind so verfasst, dass grundsätzlich alle im Rahmen von Restorative Justice üblichen Verfahren berücksichtigt werden können (näher hierzu Hartmann 2010: 125). Sie betreffen die Strafzumessung und die Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung und Diversion. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Instrumente von Restorative Justice im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 und 56b StGB) oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 und 59a StGB) einzusetzen. Bislang erfolgt der Täter-Opfer-Ausgleich in der Regel vor, jedoch nicht während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe (Laubenthal 2008: Rn. 168). Hinsichtlich des Strafvollzugs und dessen Ablaufs – mithin auch die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe – gelten grundsätzlich die jeweiligen Strafvollzugsgesetze. Welche Möglichkeiten sich auf der Grundlage der Strafvollzugsgesetze ergeben, Instrumente von Restorative Justice im Strafvollzug einzusetzen, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung.

### **2. Überblick über die Rechtslage**

Vor der Föderalismusreform im Jahr 2006 oblag die Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Strafvollzuges dem Bund als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Durch die Neuverteilung der jeweiligen Kompetenzen ist das Strafvollzugsrecht nun weder im Katalog der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz im Sinne des Artikel 71, 73 GG noch in dem der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72, 74 GG festgehalten. Aufgrund dieser nicht existenten Kompetenzzuweisung gilt die Regelung des Artikel 70 Abs. 1 GG, wonach die Länder über die Gesetzgebungskompetenz verfügen. Aufgrund dieser Kompetenzverteilung existieren nun Strafvollzugsgesetze der jeweiligen Bundesländer und ein Strafvollzugsgesetz des Bundes, wobei allerdings zu beachten ist, dass nicht alle Bundesländer von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben. Lediglich die Länder Bayern,

Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen haben ein eigenes Strafvollzugsgesetz erlassen. In den restlichen Ländern gilt gemäß Artikel 125 a GG das Bundesrecht fort, solange die Länder nicht von ihrer Ersetzungskompetenz Gebrauch machen (Sachs, 2008, Artikel 125 a GG, Rn 1). Im August dieses Jahres (2011) haben die Länder Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen einen gemeinsamen Musterentwurf für ein Strafvollzugsgesetz beschlossen, an dem sie ihre jeweilige Landesgesetzgebung orientieren wollen. Anders ist die Rechtslage hingegen im Jugendstrafvollzugsrecht, hier haben inzwischen alle Länder eigene Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen.

### **3. Verfassungsrechtliche Anknüpfung**

Die Resozialisierung von Straftätern und Straftäterinnen ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive eines der wichtigsten Ziele des Strafvollzugs, was schon aus dem Lebach-Urteil des BVerfG vom 5.3.1973 hervorgeht (Laubenthal 2008: Rn 143). Zugleich betonte das Gericht in dem Urteil, dass eine Resozialisierung sowohl von dem Täter/der Täterin, als auch von der Gesellschaft abhängig ist.

Das Gebot zur Resozialisierung ergibt sich – aus verfassungsrechtlicher Sicht – aus der Menschenwürde im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 GG, dem Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Abs. 1 GG und den Grundrechten des Gefangenen (BVerfGE 35: 202, 235); (Laubenthal 2008: Rn 144). Die Resozialisierung bedarf einer staatlichen Hilfe und einer Mitwirkung der Gesellschaft. Der/die verurteilte Täter/in darf nicht lediglich das Objekt einer repressiven Freiheitsentziehung sein (Laubenthal 2008: Rn 144). Häufig – so das BVerfG im Jahre 1973 – scheitert eine vollkommene Resozialisierung an der Missachtung und Ablehnung des Täters/der Täterin durch die Gesellschaft, wodurch soziale Isolation entstehen kann (BVerfGE 35: 202, 236). Es ist deshalb Aufgabe des Strafvollzugs einer solchen Entwicklung möglichst entgegen zu wirken. Wenn Instrumente von Restorative Justice hierzu einen Beitrag leisten können, lässt sich eine verfassungsrechtliche Pflicht postulieren, diese Instrumente in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus darf jedoch keine Freiheitsentziehung lediglich zur Besserung des Täters/der Täterin erfolgen (Kaiser & Schöch 2003: § 6 Rn 13). Der Staat soll die Verurteilte/n nicht zwangsweise zu „Musterbürgern“ erziehen, sondern Resozialisierungsmaßnahmen nur insoweit anwenden wie sie verhältnismäßig sind um ein Leben ohne weitere Straftaten zu gewährleisten (Arloth 2011: § 2, Rn 7; Kaiser & Schöch 2003: § 6 Rn 13). Dieser Grundsatz begrenzt die zulässigen Resozialisierungsmaßnahmen. Es muss solchen Maßnahmen der Vorzug gegeben werden, die die Erreichung des Resozialisierungszieles fördern und möglichst wenig in die Rechte des/der betroffenen Inhaftierten eingreifen. Außerdem sollen sie möglichst auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Aufgrund der Staatszielbestimmung des Sozialstaates nach Artikel 20 Abs. 1 GG muss der Staat – in jeder der drei Gewalten – die Aspekte der Resozialisierung bei seinen Entscheidungen beachten. Dieses gilt sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Organisation des Strafvollzugs (Laubenthal 2008: Rn 145). Diese sind demnach so zu gestalten, dass eine Resozialisierung mittels verhältnismäßiger Maßnahmen gefördert wird (s. auch Laubenthal 2008: Rn 145). Das Grundgesetz bindet insoweit auch die staatliche Gewalt der Länder bei der Gesetzgebung und Ausgestaltung des Strafvollzugs. Soweit Instrumente aus dem Bereich Restorative Justice diesen verfassungsrechtlich vorgegebenen Zielen dienen, sind sie in Erwägung zu ziehen und zwar sowohl bei der Schaffung von Strafvollzugsgesetzen als auch bei deren Auslegung und Umsetzung in die konkrete Gestaltung des Strafvollzugs.

## **4. Rechtliche Regelungen des Strafvollzugs für erwachsene Inhaftierte**

### **4.1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes**

Das StrafvollzG des Bundes wurde 1976 ausgefertigt und hat seit dem 1.1.1977 Geltungskraft. Inhaltlich enthält es gemäß § 1 StVollzG Regelungen über die Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten und andere freiheitsentziehende Maßregelungen der Besserung und Sicherung. Zuletzt wurde das StVollzG mit Artikel 2 des Gesetzes am 29.6.2009 novelliert.

#### **Vollzugsziele im Sinne des § 2 StVollzG**

Der Strafvollzug soll gemäß § 2 StVollzG einerseits der Resozialisierung des Straftäters/der Straftäterin dienen und andererseits die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten schützen (Calliess & Müller-Dietz 2008: Einleitung zu § 2, Rn 31; Kaiser & Schöch 2003: § 6 Rn 8). Die Resozialisierung ist damit eines der zentralen Ziele des Strafvollzugs und dient der positiven Spezialprävention (Kaiser & Schöch 2003: § 6 Rn 10; Arloth 2011: § 73, Rn 10; BVerfGE 45: 187, 258). Der Täter-Opfer-Ausgleich kann als ein wesentliches Element zur Verwirklichung dieses Vollzugsziels gesehen werden (Kamann 2008: Rn 255). Denn die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist eine soziale Leistung des/r Inhaftierten, durch die der Täter/die Täterin reflektieren kann, wie das Opfer die Straftat erlebt und welche Schäden und Leiden die Tat dem Opfer verursacht hat (Kaiser & Schöch 2003: § 6 Rn 12). Empirische Befunde deuten darauf hin, dass gerade davon ein günstiger Einfluss auf die Resozialisierung zu erwarten ist (Shapland et. al. 2008a: IV, 28, 40). Darüber hinaus soll gemäß § 4 Abs. 1 StVollzG das Engagement des Gefangenen geweckt werden, was ebenfalls durch den Täter-Opfer-Ausgleich bewirkt werden kann. Die Bedeutung des genannten Vollzugsziels ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Freiheitsstrafen als „Ultima Ratio“ verhängt werden sollen und seit Beginn der 1970er Jahre nur in fünf bis sieben Prozent der abgeurteilten Taten tatsächlich verhängt werden. Wenn also in einem Einzelfall das Urteil eine Freiheitsstrafe (als „Ultima Ratio“) vorsieht, so muss davon ausgegangen werden, dass alle denkbaren und durchführbaren Anstrengungen unternommen wurden, um den Inhaftierten zu resozialisieren (Kaiser & Schöch 2003: § 6 Rn 12). Da auch der Täter-Opfer-Ausgleich als eine Resozialisierungschance anzusehen ist, ergibt sich daraus, dass auf seine Nutzung nicht verzichtet werden darf.

#### **Hilfe während des Vollzuges nach § 73 StVollzG**

Mit dem § 73 StVollzG soll den Inhaftierten Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden. Somit kann in Fällen, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich erscheint, die Anstalt diesen anregen und den Inhaftierten zur Teilnahme motivieren (Arloth 2011: § 73, Rn 1). Da im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs und mehr noch im Rahmen des Conferencing u.a. die Chance besteht, dass der/die Gefangene mit dem/der Geschädigten einen Vergleich hinsichtlich bestehender Schadensersatzansprüche schließt und darüber hinaus einen sozialen Empfangsraum für die Zeit nach der Entlassung in der Familie, dem Freundeskreis und dem sozialen Umfeld vorbereitet. § 73 StVollzG betrifft auch den über die Haftdauer hinaus bedeutenden Aspekte der sozialen Wiedereingliederung. Die Norm begründet einen Anspruch des Gefangenen auf die soziale Hilfe, wobei bei der JVA ein Beurteilungsspielraum verbleibt (Calliess & Müller-Dietz 2008: § 73, Rn 1; Walther 2001: 81). Zu beachten bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe ist jedoch, dass das Gesetz eine Entscheidung vorgibt. Daher

unterliegt die behördliche Entscheidung der umfassenden gerichtlichen Kontrolle (Peine 2008: Rn 227).

Der Wortlaut des § 73 StVollzG spricht von der Regelung des durch die Straftat verursachten Schadens. Der Schaden kann jedoch nicht nur in materieller Hinsicht bestimmt werden.

Durch eine umfassend verstandene Wiedergutmachung wird die soziale Einsichtsfähigkeit des Täters/der Täterin gefördert und dessen soziale Verantwortung in den Blick genommen (Calliess & Müller-Dietz 2008: § 73, Rn 3). Grundsätzlich beruht § 73 StVollzG auf der Initiative des/r Gefangenen. Allerdings sollte die Haftanstalt – zumindest in geeigneten Fällen – fördernd auf den/die Gefangene/n einwirken (Arloth 2011: § 73, Rn 1).

Zudem ist die Berücksichtigung der Opferinteressen eines der Behandlungsziele des Strafvollzuges. Weiterhin soll der/die Gefangene auf ein Leben in eigener Verantwortung und Freiheit vorbereitet werden, das er in sozialadäquater Weise führen soll (Best 2009: § 73, Rn 6). Demnach umfasst § 73 StVollzG neben der materiellen Wiedergutmachung auch die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs und weiterer Verfahren von Restorative Justice wie etwa das Conferencing (Arloth 2011: § 73, Rn 5). Diese Auslegung legt es nahe, dass die Strafvollzugsbehörde – abgesehen von atypischen Fällen – zumindest zur Ermöglichung, wenn nicht sogar zur Förderung von Verfahren mit dem Ziel einer umfassenden Wiedergutmachung der Tatfolgen verpflichtet ist.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann demnach an § 73 StVollzG angeknüpft und auf dieser Rechtsgrundlage realisiert werden. Die Strafvollzugsbehörde ist aufgrund der gesetzlich intendierten Ermessensentscheidung hierzu in typischen Fällen angehalten, zumal der Täter-Opfer-Ausgleich auch die Vollzugsziele im Sinne des § 2 StVollzG fördert.

## ***4.2 Regelungen der Länder***

Nach der Föderalismusreform von 2006 verfügen die Bundesländer über die Gesetzgebungskompetenz und können nach Artikel 70 Abs. 1 GG eigene gesetzliche Regelungen erlassen. Teilweise haben die Länder hiervon Gebrauch gemacht. Die abweichenden landesrechtlichen Gesetze werden im Folgenden hinsichtlich der Möglichkeit einer Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs dargestellt.

### **4.2.1. Justizvollzugsgesetz (JVollzG) Baden-Württemberg**

Der Anwendungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 JVollzG betrifft Maßnahmen der Freiheitsstrafe, freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie des Strafarrests im Land Baden-Württemberg.

#### **§ 2 JVollzG**

Durch das Justizvollzugsgesetz sollen die Bürgerinnen und Bürger des Landes vor weiteren Straftaten geschützt werden und einen Beitrag zur Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft geschaffen werden.

#### **§ 41 JVollzG**

Nach § 41 Abs. 2 S. 1 JVollzG erfolgt eine Beratung über alle für den/die Gefangene/n rechtlich und sozial relevanten Fragen. Die Inhaftierten sollen Hilfe bei der Regulierung der durch die Tat entstandenen Schäden erhalten. Die Hilfestellung der jeweiligen Behörden umfasst hierbei auch die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der JVA. Das Wort

„auch“ impliziert, dass auch Maßnahmen außerhalb der JVA angeboten werden können. Zudem ist die Justizvollzugsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet eine Schadenskompensation zu ermöglichen. Dies kann dem Wort „ist“ entnommen werden. Lediglich die Benennung der Stellen und Einrichtungen außerhalb der Behörde unterliegt dem Ermessen der Strafvollzugsbehörde. Es wird durch die gesetzliche Norm insofern begrenzt, dass diese für den Einzelfall geeignet sein müssen. Ansonsten entspricht § 41 Abs. 2 JVollzG inhaltlich § 73 StVollzG (Arloth, 2011, BW JVollzG, § 41, Rn 1), mithin sind die obigen Ausführungen zu § 73 StVollzG auch auf § 41 JVollzG übertragbar.

#### **4.2.2. Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG)**

Das BayStVollzG normiert die Regelungen über die Sicherungsverwahrung und den Strafarrest in Justizvollzugsanstalten sowie den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe im Bundesland Bayern.

##### **Artikel 2 BayStVollzG**

Artikel 2 BayStVollzG ist inhaltlich identisch mit § 2 des StVollzG des Bundes. Daher kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Das Vollzugsziel ist somit einerseits der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und andererseits soll der Behandlungsauftrag im Sinne des Artikels 2 S. 1 BayStrafVollzG erfüllt werden. Der Behandlungsauftrag zielt darauf, den Gefangenen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

##### **Artikel 78 BayStVollzG**

Artikel 78 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG bezieht sich auf die Rechte des/der Inhaftierten. Gemäß Artikel 78 Abs. 2 S. 2 BayStVollzG soll Hilfe bei der Einsicht des verwirklichten Unrechts geleistet werden. Besonders hervorgehoben wird vom Landesgesetzgeber die Einsicht des Täters/der Täterin hinsichtlich der Tatfolgen für das Opfer. Dieser Aspekt war für den Gesetzgeber von besonderer Relevanz und wird auch noch in der Gesetzesbegründung zu Artikel 8 und Artikel 78 BayStVollzG hervorgehoben (vgl. Wischka 2009: Artikel 6 Rn 35). Auch soll der Täter/die Täterin die durch die Tat verursachten Schäden kompensieren. Im Wortlaut ist von einem „anhalten“ zur Schadenskompensation die Rede, während in § 73 StVollzG des Bundes die Formulierung „unterstützen“ gewählt wurde. Trotz dieser sprachlichen Abweichung entsprechen sich die beiden Regelungen, so dass für Artikel 78 Abs. 2 S. 2 BayStVollzG auf die Ausführungen zu § 73 StVollzG verwiesen werden kann (Arloth 2011: Artikel 79 BayStVollzG, Rn 1). Die Einsicht des Täters/der Täterin „soll“ geweckt werden. Das Verwaltungsrecht und damit auch das Strafvollzugsrecht kennt die besondere Kategorie der gebundenen Ermessensentscheidungen, die durch die Formulierung „soll“ im Gesetz gekennzeichnet ist. Damit spricht das Gesetz der Vollzugsbehörde einen Ermessensspielraum zu, der nur in Ausnahmefällen besteht. Im Regelfall ist die Behörde zum Handeln verpflichtet. Daher ist das behördliche Ermessen aufgrund der gesetzlichen Regelung intendiert (Peine 2008: Rn 212; Maurer 2009: § 7, Rn 11).<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde muss, wenn sie nicht aktiv wird, darlegen, warum sie dies nicht tat. Bezogen auf den Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet dies, dass das Gesetz von der Strafvollzugsbehörde verlangt, auf die Durchführung von Maßnahmen hinzuwirken, die beim Täter/bei der Täterin Einsicht in die Tatfolgen wecken können und auf eine Wiedergutmachung des verursachten Schadens abzielen. Nur in atypischen Fäl-

---

<sup>1</sup> Peine 2008: Rn 212; Maurer 2009: § 7, Rn 11.

len darf die Strafvollzugsbehörde darauf verzichten. In solchen Fällen muss sie darlegen, warum sie keine derartigen Maßnahmen wie etwa einen Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt. Klarstellend wird in Artikel 78 Abs. 2 S. 3 BayStVollzG ausdrücklich aufgeführt, dass in geeigneten Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben ist, wobei der Terminus der „geeigneten Fälle“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist und mithin dem Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde unterliegt. Allerdings muss die Strafvollzugsbehörde bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes das Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG, die Grundrechte des/r Gefangenen und das Vollzugsziel nach Artikel 2 BayStVollzG beachten, wonach – wie zuvor ausgeführt – auf eine Resozialisierung hinzuwirken ist. Aus diesem Grund dürfen nicht zu hohe Anforderungen an den jeweiligen Einzelfall gestellt werden, da ansonsten die Regelung des Täter-Opfer-Ausgleiches im Sinne des Artikel 78 Abs. 2 S. 3 BayStVollzG unterlaufen würde und das Staatsziel des Sozialstaates, die Grundrechte des/r Gefangenen und das Vollzugsziel im Sinne des Artikel 2 BayStVollzG unbeachtet blieben.

#### **4.2.3. Strafvollzugsgesetz Hamburg (HmbStVollzG)**

Gemäß § 1 HmbStVollzG gilt dieses Gesetz für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung in Hamburg.

#### **§ 2 HmbStVollzG**

Inhaltlich ist § 2 HmbStVollzG deckungsgleich mit der bundesrechtlichen Bestimmung so dass die Erläuterungen zu § 2 StVollzG (siehe oben) entsprechend gelten.

#### **Soziale Hilfen**

Soziale Hilfen während des Strafvollzuges, wie diese beispielsweise § 73 StVollzG vorsieht, sind im HmbStVollzG nicht vorgesehen. Das HmbStVollzG ersetzt nach § 130 in Verbindung mit Artikel 125 a Abs. 1 GG das Bundesrecht. Ausnahmen des § 130 HmbStVollzG sind vorgesehen. Aufgrund des Ausnahmecharakters der einzeln aufgezählten Regelungen und der nun der Hamburger Bürgerschaft zustehenden Gesetzgebungskompetenz ist diese Aufzählung abschließend. Allerdings lässt keine Ausnahme des § 130 HmbStVollzG zu, dass § 73 StVollzG Anwendung finden kann. Eine Förderung des Täter-Opfer-Ausgleich lässt sich auf dieser Grundlage nicht herleiten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist jedoch gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 HmbStVollzG in den Vollzugsplan aufzunehmen und damit grundsätzlich als geeignete Maßnahmen anerkannt.

Zudem ergibt sich aus den eingangs dargestellten verfassungsrechtlichen Bestimmungen ein Gebot, den Inhaftierten eine Resozialisierung zu ermöglichen. Die Bedeutung von Resozialisierungsmaßnahmen und Hilfen zur Selbsthilfe wurde auch wiederholt durch Urteile des BVerfG betont. Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Förderung der Resozialisierung gilt auch ohne landesrechtliche Regelung unmittelbar für die Hamburger Strafvollzugsbehörden, wobei die Pflicht zur Hilfe zur Selbsthilfe und zur Resozialisierung abstrakte Größen sind und nicht zwingend einen Täter-Opfer-Ausgleich beinhalten. Wie oben dargelegt muss die Behörde die Eignung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Maßnahme aber zumindest prüfen und anderen möglichen Maßnahmen gegenüberstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich auch dem Opferschutz dient.

Trotz der fehlenden Normierung im HmbStVollzG wird aufgrund der Ziele des § 2 HmbStVollzG, der Nennung im Vollzugsplan nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 HmbStVollzG und unter

verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die Förderung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in vielen Fällen geboten sein.

#### **4.2.4. Strafvollzugsgesetz Hessen (HStVollzG)**

§ 1 HStVollzG regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten.

#### **§ 2 HStVollzG**

Neben dem Eingliederungsauftrag wird in § 2 HStVollzG auch der Sicherungsauftrag normiert. Damit wird der Eingliederungsauftrag des Bundesgesetzes normiert und mithin kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Der Sicherungsauftrag bezieht sich auf die Unterbringung der Gefangenen.

#### **§ 26 HStVollzG**

Regelungen über Hilfen in sozialer und psychologischer Hinsicht sind im hessischen Strafvollzug in § 26 HStVollzG normiert. Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 HStVollzG sollen Maßnahmen zum Abbau von Persönlichkeitsdefiziten ergriffen werden. Zudem sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den Inhaftierten ermöglichen ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme selbständig zu regeln und ihre Entlassung vorzubereiten. Hierunter fällt auch eine Schadenskompensation. Eine Schadenskompensation auf immateriellen Weg kann durch den Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen. Der Wortlaut „Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten [...]. Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen“ spricht für eine gebundene Entscheidung. Daher ist die Strafvollzugsbehörde verpflichtet auf den Ausgleich hinzuwirken. Wie dieser Ausgleich erfolgen muss, ist jedoch nicht weiter normiert. Hierdurch entspricht das hessische Strafvollzugsgesetz den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist demnach nicht zwangsläufig anzuwenden. Allerdings ist diese Maßnahme kostengünstig und geeignet um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Die Regelung des § 26 HStVollzG entspricht inhaltlich der Regelung des § 73 StVollzG. Deshalb sei an dieser Stelle auf die entsprechenden obigen Ausführungen zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des § 73 StVollzG verwiesen.

Durch die inhaltliche Nähe zu § 73 StVollzG kann auch in Hessen ein Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug erfolgen. Wobei die gebundene Behördenentscheidung sich nur auf auf Kompensationsmaßnahmen im Allgemeinen bezieht und nicht direkt den Täter-Opfer-Ausgleich vorsieht. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann aber die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern und mithin die Vollzugsanforderungen nach § 3 Abs. 3 HStVollzG erfüllen. Dies entspricht auch dem Eingliederungsauftrag gemäß § 2 S. 1 HStVollzG. Schließlich übernimmt der Täter/die Täterin die Verantwortung für die Folgen der Tat und setzt sich mit dessen Konsequenzen für das Opfer auseinander. Hierdurch erkennt der Täter die Verwerflichkeit der Straftat(en) und kann eher ein zukünftiges Leben ohne weitere Straftaten leben. Daher ist die Anwendung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Hessen geboten.

#### **4.2.5. Justizvollzugsgesetz Niedersachsen (NJVollzG)**

Gemäß § 1 NJVollzG regelt dieses Gesetz den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft in den Anstalten des Landes Niedersachsen.

##### **§ 2 NJVollzG**

Nach § 2 Abs. 3 NJVollzG soll die Eigenverantwortung der Gefangenen gestärkt und diese auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden. Somit entspricht diese Regelung dem Bundesgesetz, so dass auf die obigen Ausführungen zu § 2 StVollzG verwiesen werden kann. Weiterhin soll schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs nach § 2 Abs. 2 NJVollzG entgegengewirkt werden.

##### **§ 69 NJVollzG**

Durch § 69 NJVollzG sollen dem Inhaftierten bestimmte Hilfen während der Zeit des Strafvollzuges zugutekommen. Hierbei sind laut § 69 Abs. 1 NJVollzG besonders die Beratung hinsichtlich finanzieller, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer notwendiger Hilfestellungen für den/ die Inhaftierte/n und/oder hilfsbedürftige Angehörige vorgesehen. Darüber hinaus sind laut Abs. 3 Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung des/der Gefangenen einzuleiten.

Der/die Gefangene wird bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte durch § 69 Abs. 2 NJVollzG unterstützt. Gemäß § 69 Abs. 2 S. 2 ist auch das Erbringen von Reparationsleistungen durch die zuständige Strafvollzugsbehörde zu unterstützen. Insoweit räumt das Gesetz der Behörde keinen Ermessensspielraum ein. Gemäß § 69 Abs. 2 S. 3 NJVollzG sollen den Inhaftierten in geeigneten Fällen auch Stellen und Einrichtungen die einen Täter-Opfer-Ausgleich anbieten benannt werden. Diese Formulierung begünstigt behördliche Entscheidungen zugunsten eines Täter-Opfer-Ausgleichs und ist daher im Regelfall anzustreben. Wann ein „geeigneter Fall“ vorliegt, entscheidet die Strafvollzugsbehörde aufgrund des ihr eingeräumten Beurteilungsspielraums. Allerdings ist auch in diesem Fall die Behörde aufgrund des Sozialstaatsprinzips, der Grundrechte des Inhaftierten und des in § 2 NJVollzG geregelten Vollzugsziels in ihrer Entscheidung nicht völlig frei. Hinsichtlich einer über die Benennung von Stellen hinausgehenden Pflicht zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann auf die Ausführungen zu § 73 StVollzG verwiesen werden, der dem § 69 NJVollzG insoweit entspricht.

#### **4.2.6. Weitere Bundesländer und die Regelungen des Musterentwurfs Landesstrafvollzugsgesetz (ME LStVollzG)**

In den restlichen Ländern gilt weiterhin, wie schon oben dargelegt, nach Artikel 125 a GG das Bundesrecht und mithin das StVollzG.

##### **Der Musterentwurf des Landesstrafvollzugsgesetz (ME LStVollzG)**

Die Bundesländer Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben am 23.08.2011 einen gemeinsamen Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz vorgelegt, der in diesen Ländern Grundlage für das jeweilige zu erlassende Strafvollzugsgesetz werden soll.

In § 2 LStVollzG sind das Ziel und die Aufgabe des Strafvollzugs normiert. Nach § 2, S. 1 LStVollzG ist es Ziel des Strafvollzugs, den Gefangenen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen. Damit ist die Resozialisierung das Ziel des Strafvollzugs (Begründung zum LStVollzG: 61). Dies hat die in diesem Zusammenhang bereits oben diskutierte Konsequenz dass die Förderung eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Strafvollzugsbehörde gesetzlich vorgesehen ist. Aufgabe des Strafvollzugs ist es darüber hinaus, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (Begründung zum LStVollzG: 67). Der gesamte Strafvollzug hat sich an diesem Ziel zu orientieren und ist nach diesem auszurichten (Begründung zum LStVollzG: 63).

Durch einen Täter-Opfer-Ausgleich wird der/die Gefangene mit der von ihm/ihr begangenen Tat direkt konfrontiert und muss diese auch gegenüber dem Opfer verantworten. Diese Aufarbeitung der Straftat kann den Entschluss des/der Inhaftierten, künftig einen sozialadäquaten Lebenswandel zu führen, begünstigen. Dies würde sowohl dem Ziel nach Satz 1 als auch dem präventiven Zweck im Sinne des Satzes 2 gerecht. Daher kann ein Täter-Opfer-Ausgleich das Ziel und die Aufgabe des Strafvollzugs nach § 2 LStVollzG zumindest fördern.

§ 3 LStVollzG beinhaltet die Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Die Strafvollzugsbehörde hat demnach § 3 Abs. 1 LStVollzG zufolge eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen für die Opfer während des Strafvollzuges zu gewährleisten.

Im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs muss sich der Gefangene zwangsläufig mit der Sicht seines konkreten Opfers, dessen Schäden, Verletzungen und Leiden und schließlich den daraus resultierenden Wiedergutmachungsbedürfnissen und -ansprüchen des Opfers auseinandersetzen. Es ist also kaum eine Maßnahme denkbar, mit der die Strafvollzugsbehörde ihrer aus § 3 LStVollzG resultierenden Verpflichtung besser gerecht werden kann, als mit dem Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs. Allein damit lässt sich eine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Förderung eines Täter-Opfer-Ausgleichs begründen.

Der/die Gefangene kann aus den Programmsätzen des § 3 LStVollzG, die sich an die Vollzugsanstalt richten, aber keine unmittelbaren Rechte ableiten (Begründung zum LStVollzG: 68) und auf dieser Rechtsgrundlage die Zulassung zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich im Einzelfall nicht gerichtlich durchsetzen.

Nach dem Antritt einer Freiheitsstrafe ist im Anschluss an das Diagnoseverfahren innerhalb der ersten acht Wochen für jede/n Gefangene/n ein Vollzugsplan zu erstellen. Nach § 8 Abs. 1 S. 2 LStVollzG werden dem/der Inhaftierten alle zur Verwirklichung des Vollzugsziels erforderlichen/möglichen Maßnahmen aufgezeigt. Neben diesen erforderlichen Maßnahmen können weitere Maßnahmen empfohlen werden.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Vollzugsplan sind § 9 LStVollzG zu entnehmen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 sind im Vollzugsplan auch Angaben darüber zu machen, wie der Ausgleich der Tatfolgen geschehen soll.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann eine Kompensation der Tatfolgen in materieller wie immaterieller Hinsicht bewirken. Somit ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine geeignete Maßnahme im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18 LStVollzG. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann somit in den Vollzugsplan nach § 9 LStVollzG aufgenommen werden.

Allerdings besteht nach § 9 Abs. 2 LStVollzG ein Rangverhältnis unter den verschiedenen Maßnahmen. Diejenigen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 LStVollzG, welche nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens für die Verwirklichung des Vollzugsziels im Sinne des § 2 LStVollzG als zwingend erforderlich erachtet werden, müssen besonders gekennzeichnet werden und haben Vorrang gegenüber allen weiteren Maßnahmen. Zum Kreis dieser Maßnahmen zählt der Täter-Opfer-Ausgleich nicht, da er im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 18 in den Vollzugsplan aufgenommen werden kann aber nicht muss.

Nach § 5 Abs. 2 LStVollzG soll die Strafvollzugsbehörde den/die Inhaftierte/n dazu anhalten, den materiellen und immateriellen Schaden zu kompensieren. Nach den Regeln des besonderen Verwaltungsrechtes, denen auch das Strafvollzugsrecht unterliegt, bringt die Formulierung „soll“ ein gebundenes bzw. intendiertes Ermessen zum Ausdruck (Peine 2008: Allg. VerwR, Rn 212; Maurer 2009: Allgem. VerwR, § 7, Rn 11). Demnach ist die Strafvollzugsbehörde nach § 5 Abs. 2 im Regelfall verpflichtet, die Inhaftierten zu einer Kompensation der materiellen wie der immateriellen Schäden anzuhalten.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird in § 5 Abs. 2 LStVollzG zwar nicht ausdrücklich genannt. Allerdings sind nur wenige andere Maßnahmen denkbar, die in ähnlicher Weise wie der Täter-Opfer-Ausgleich geeignet sind, einen Ausgleich der materiellen und der immateriellen Schäden des Opfers zu erreichen. Dies ist auch in der juristischen Literatur inzwischen weit- hin anerkannt (BT-Drs. 12/6853: 21; Fischer 2011: § 46 a, Rn 2 f; Rössner & Krämpfer 2011: § 46 a, Rn 1, 9; Lackner & Kühl 2011: § 46 a, Rn 1; Streng 2006: § 46 a, Rn 4; Theune 2006: § 46 a, Rn 9). Auch die Begründung zu § 5 Abs. 2 LStVollzG weist auf den Täter-Opfer-Ausgleich hin. Festzuhalten ist allerdings, dass neben dem Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des § 5 Abs. 2 LStVollzG auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, was auch die Anwendbarkeit weiterer Instrumente von Restorative Justice wie Conferencing oder auch Circles ermöglicht.

### ***4.3. Gesamtfazit***

In allen Bundesländern findet sich somit eine gesetzliche Grundlage die die Anwendung eines Täter-Opfer-Ausgleich während des Strafvollzuges ermöglicht, wenn nicht gar die Behörden zur Implementierung eines solchen Angebots verpflichtet. Dies ergibt sich entweder aus den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen oder – im Fall von Hamburg – aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus lässt es sich auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der einfachgesetzlichen Regelungen gut vertreten, dass in Fällen, die sich gut für den Täter-Opfer-Ausgleich oder andere Instrumente aus dem Bereich Restorative Justice eignen, diese von den Strafvollzugsbehörden zu fördern sind.

## **5. Rechtliche Regelungen des Strafvollzugs für jugendliche Inhaftierte**

### ***5.1. Rechtshistorische Entwicklung***

Eine Trennung des Strafvollzugs von Jugendlichen und Erwachsenen wurde erstmalig im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 vorgesehen, wobei diese Regelung keine Anwendung erfuhr (Lindrath 2010: 18). Die erste Jugendvollzugsanstalt wurde 1912 in Dienst gestellt (Lindrath 2010: 19). Die Trennung des Jugend- vom Erwachsenenstrafvollzug kann damit in Deutschland auf eine lange Tradition zurückblicken. Mit Wirkung vom 1.1.1977 wurde der Strafvollzug mit dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG vom 16.3.1976, BGBl. I: 581) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Im StVollzG war der Strafvollzug für Erwachsene, der Vollzug für Jugendliche jedoch nur teilweise, normiert. Weitere Regelungen enthielt das Jugendgerichtsgesetz (JGG). In der Zeit vor 1977 existierte keine gesetzliche Regelung für den Strafvollzug. Diese fehlende Regelung war – wie das BVerfG im Urteil von 1972 darlegte – verfassungswidrig (BVerfG vom 14.03.1972, AZ: 2 BvR 41/71). Dennoch waren Regelungen hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs lange Zeit in Deutschland nicht normiert. Eine analoge Anwendung

der jeweiligen Normen des StVollzG konnte aufgrund einer fehlenden Regelungslücke nicht erfolgen. Schließlich lag mit den §§ 176, 178 StVollzG eine gesetzliche Regelung und mithin keine planwidrige Regelungslücke vor (Goerdeler & Pollähne 2007: 59).

Diese fehlende Regelung für den Jugendstrafvollzug wurde vom BVerfG im Jahre 2006 für verfassungswidrig erklärt (BVerfG vom 31.05.2006, AZ: 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04, Rn 36; Goerdeler & Pollähne 2007: 55). Der seinerzeitige Rechtsstand wahrte grundlegende rechtsstaatliche Anforderungen nicht. Schließlich sind auch Jugendliche Träger von Grundrechten und Eingriffe in ihre Grundrechte bedürfen daher ebenso wie bei Erwachsenen einer gesetzlichen Grundlage (BVerfG vom 31.05.2006, AZ: 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04, Rn 67; Goerdeler & Pollähne 2007: 58). Obwohl diese Problematik lange vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in der Literatur diskutiert worden war, gelang es dem Bundesgesetzgeber bis zur Föderalismusreform nicht, ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen. Durch die Föderalismusreform von 2006 erhielten die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendstrafvollzug. Eine Weitergeltung des StVollzG nach Artikel 125 a GG wie bei erwachsenen Inhaftierten schied aufgrund der verfassungswidrigen Regelungen aus. Daher mussten alle Bundesländer – anders als im Strafvollzug für erwachsene Inhaftierte – kurzfristig gesetzliche Regelungen schaffen. Seit dem 1.1.2008 existieren 16 verschiedene Jugendstrafvollzugsgesetze, die im Folgenden im Hinblick auf Täter-Opfer-Ausgleich und andere Instrumente von Restorative Justice dargestellt werden.

## ***5.2. Besondere verfassungsrechtliche Vorgaben für den Jugendstrafvollzug***

Inhaltlich existieren Unterschiede zwischen dem Strafvollzug für Erwachsene und Jugendliche. Diese beruhen auf der bei Jugendlichen noch andauernden Entwicklung in biologischer, psychischer und sozialer Hinsicht, auf die auch das Recht Rücksicht nehmen muss (BVerfG, 31.05.2006, AZ: 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04, Rn 50). Diese Entwicklung birgt in der Regel ein großes Spannungspotential aufgrund von Unsicherheiten, Anpassungsschwierigkeiten und dem Verhältnis zu anderen Personen. Häufig eignen sich die Jugendlichen während dieser Zeit bestimmte Verhaltensweisen an, welche nicht selten von Erwachsenen erlernt wurden. Diese Prägung kann aus einer sozialadäquaten Perspektive sowohl in positiver, wie auch in negativer Hinsicht erfolgen. Das Umfeld, in dem die Jugendlichen leben und aufwachsen, ist hierfür besonders wichtig. Daher darf eine Freiheitsstrafe nur eine „ultima ratio“ sein (BVerfG vom 31.05.2006, AZ: 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04, Rn 50; Goerdeler & Pollähne 2007: 60). Hinzu kommt, dass bei Jugendlichen der Gegenwartsbezug stärker ist als die Zukunftsorientierung (Walkenhorst 2010: 22 ff.) und Jugendliche typischerweise mehr unter einer Trennung vom sozialen Umfeld leiden und das Alleinsein weniger akzeptieren können (BVerfG vom 31.05.2006, AZ: 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04, Rn 54). Deshalb werden nur sechs bis sieben Prozent aller verurteilten Jugendliche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (Walkenhorst 2010: 22). Zudem soll die Freiheitsstrafe bei Jugendlichen, wenn sie aus der Sicht des Gerichts verhängt werden muss, relativ kurz bemessen werden. Bei männlichen jugendlichen Inhaftierten liegt die Haftdauer im Durchschnitt bei 13 Monaten und bei weiblichen bei 8,5 Monaten (Walkenhorst 2010: 22, 24).

## ***5.3 Bundesrechtliche Regelungen mit Bedeutung für den Strafvollzug***

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch das Recht, auf Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Junge Menschen sind diejenigen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Daher gilt § 1 Abs. 1 SGB VIII auch für Jugendliche im Strafvollzug. Diese sind auch nicht aus dem Anwendungsbereich des § 6 SGB VIII entnommen, sodass die Regelungen des SGB VIII auch für sie Anwendung finden.

Eine Hilfe zur Erziehung steht nach § 27 Abs. 1 SGB VIII jedem Kind und Jugendlichen zu, soweit dies für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Fraglich ist jedoch, ob die Anwendbarkeit des § 27 Abs. 1 SGB VIII durch die Vorschriften des JGG gesperrt ist. Grundsätzlich verfolgen beide Gesetze verschiedene Ziele. Das Jugendstrafrecht dient als staatliches Sanktionssystem. Das Recht der Jugendhilfe hingegen der Erfüllung der staatlichen Sozialleistungen (vgl. Wiesner 2011: Vor § 27, Rn 46). Die Sanktion kann nach den Vorschriften des JGG durch „Erziehungsmaßnahmen“ erfolgen. Der Gesetzgeber beabsichtigte durch das 1. JGGÄndG das Leistungsangebot der Jugendhilfe weiter in das Jugendstrafrecht zu integrieren (BT-Drs-11/5829: 11). Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII besteht ein Anspruch auf eine staatliche Hilfeleistung (Kunkel 2011: § 27, Rn 15). Dieser Anspruch könnte auch während der Haftzeit bestehen. Falls ein solcher Anspruch bestehen würde, müsste eine staatliche Maßnahme ergriffen werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist keiner der in den §§ 28 bis 35 normierten Hilfearten zuzuordnen. Die Aufzählung der Hilfearten im Gesetz ist jedoch nicht abschließend, wie sich aus der gesetzlichen Formulierung „insbesondere“ ergibt (§ 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII; Kunkel 2011: § 27 Rn 29). Deshalb lässt sich gut vertreten, dass der Täter-Opfer-Ausgleich und andere Instrumente von Restorative Justice über die sogenannte Innovationsklausel des § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII als Hilfearten bewertet werden können, obwohl sie nicht allein den Jugendlichen, sondern auch den Geschädigten zu Gute kommen (Kunkel 2011: § 27 Rn 29). Die Zuständigkeit läge nach dem SGB VIII bei dem zuständigen Jugendamt (Kunkel 2011: § 27 Rn 29), während nach den landesrechtlichen Jugendstrafvollzugsgesetzen die Strafvollzugsbehörden zuständig sind. Damit ergeben sich bei einem Rückgriff auf das SGB VIII schwierige Zuständigkeitsfragen, deren Erörterung hier zu weit führen würde.

#### ***5.4. Die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer***

Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer nach Artikel 70 Abs. 1 GG existieren 16 verschiedene Jugendstrafvollzugsgesetze. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt und die darin vorgesehenen Regelungen die die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs und anderer Instrumente von Restorative Justice ermöglichen, erörtert.

Die Bundesländer verfügen über Staatsqualität und können sich aus diesem Grund eine eigene Verfassung geben (BVerfGE 36: 360 f.). Neben staatsorganisationsrechtlichen Regelungen können die Landesverfassungen auch Grundrechte regeln, die die im Grundgesetz normierten Grundrechte für die Bürger/innen erweitern (vgl. Artikel 142 GG; näher Badura 2010: Teil D, Rn 73; Degenhart 2010: Rn 464; Katz 2010: Rn 240, 243; Schmidt: 2010b, Rn 70; Stein & Frank 2010: 143; Zipellius & Würtenberger 2008: § 14, Rn 49). Zudem sind die Regelungen der Landesverfassung der Landesbehörden zu beachten, selbst wenn diese Bundesrecht anwenden (BVerfGE 96: 345, 363; Hufen 2009: § 4, Rn 8).

##### **5.4.1. Baden-Württemberg**

#### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 LVBaden-Württemberg soll die Jugend „in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu be-

ruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung“ erzogen werden. Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf die schulische Erziehung. Vielmehr ist dies ein allgemeines Bekenntnis hinsichtlich der Erziehung im Land Baden-Württemberg. Dies kann Artikel 12 Abs. 2 LVBaden-Württemberg entnommen werden, wonach nicht nur die Schule an der Erziehung junger Menschen mitwirkt. Artikel 12 Abs. 1 LVBaden-Württemberg ist jedoch kein Grundrecht, sondern eher ein Staatsziel. Daher kann sich kein Bürger des Landes auf diese Vorschrift berufen. Dennoch müssen zumindest die staatlichen Stellen bei ihrer Entscheidung diese landesverfassungsrechtliche Norm beachten. Dies gilt auch für den Landesgesetzgeber hinsichtlich der Regelung über einen Täter-Opfer-Ausgleich und die Jugendstrafvollzugsbehörde bei deren Entscheidung, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt werden soll. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass die Ziele, die mit einem Täter-Opfer-Ausgleich und anderen Instrumenten von Restorative Justice angestrebt werden in hohem Maße mit den durch die Landesverfassung vorgegebenen Staatszielen übereinstimmen. Dies muss die Strafvollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung angemessen berücksichtigen und abwägen.

### **Das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) Baden-Württembergs**

Der Jugendstrafvollzug ist im vierten Buch des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg § 1 JStVollzG normiert.

Dem Jugendstrafvollzug ist nach § 1 JStVollzG Buch IV ein Erziehungsauftrag immanent. Hiernach soll der/die Inhaftierte zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten erzogen werden. Diese Ziele können durch einen Täter-Opfer-Ausgleich gestärkt werden, da der/die Täter/in gegenüber dem Opfer die Verantwortung für seine/ihre Tat übernehmen muss und dadurch seine/ihre sozialen Kompetenzen gestärkt werden. Davon ist auch ein positiver Einfluss auf die weitere Lebensführung zu erwarten.

Die Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze sind in § 2 JStVollzG Buch IV normiert. Gemäß Absatz 1 sind während des Jugendstrafvollzugs die Grund- und Menschenrechte zu beachten. Diese Normierung verfügt lediglich über einen klarstellenden Charakter, da die Justizvollzugsbehörde als staatliche Stelle nach Artikel 1 Abs. 3 GG und Artikel 20 Abs. 3 GG ohnehin an die Grundrechte gebunden ist. Nach Absatz 2 ist der Gefangene „in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortung, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“ Das Ziel des Jugendstrafvollzugs im Sinne des § 1 JStVollzG Buch IV soll nach § 2 Abs. 5 JStVollzG Buch IV durch eine Einsicht in die Folgen der Tat, welche dem Opfer zugefügt wurden, und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich verwirklicht werden. Gerade bei Jugendlichen werden im Regelfall nur schwer Maßnahmen zu finden sein, durch die dieses Ziel besser als durch einen Täter-Opfer-Ausgleich bzw. durch ähnliche Instrumente aus dem Bereich des Restorative Justice erreicht werden könnte.

Aus den Grundrechten des Gefangenen ergibt sich darüber hinaus der Anspruch auf eine Resozialisierung. Daher muss die Justizvollzugsbehörde – auch ohne die Aufzählung in § 2 Abs. 1 JStVollzG Buch IV – auf eine solche hinwirken. Auch eine Resozialisierung kann durch einen Täter-Opfer-Ausgleich erleichtert werden, wie bereits oben im Rahmen von § 73 StVollzG dargelegt wurde.

Zusammengefasst ergibt sich aus den genannten Aspekten, dass die Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs geboten ist, sofern die Behörde nicht Maßnahmen ergreift, die die genann-

ten Ziele im Einzelfall besser verwirklichen können, was aber im Regelfall schwer vorstellbar ist.

Nach Abschluss des Diagnoseverfahrens im Sinne des § 4 JStVollzG Buch IV wird der Vollzugsplan im Sinne von § 5 JStVollzG Buch IV erstellt. Die Anforderungen an den Inhalt ergeben sich aus Absatz 2. Hiernach sind nach Nr. 5 auch Maßnahmen zur Aufarbeitung der Tat und zum Täter-Opfer-Ausgleich in den Vollzugsplan aufzunehmen. Der Landesgesetzgeber hat den Täter-Opfer-Ausgleich explizit in Nr. 5 normiert, sodass hieraus geschlossen werden kann, dass dieser aus Sicht des Gesetzgebers über eine besondere Relevanz verfügt. Daraus kann gefolgert werden, dass der Gesetzgeber vorgibt, im Regelfall einen Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben und die Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in jedem Einzelfall zumindest zu erwägen.

Die Gefangenen sind nach § 39 JStVollzG Buch IV bei rechtlichen und sozialen Fragen zu beraten. Dies ist eine gebundene Entscheidung und der/die Gefangene hat mithin einen Anspruch auf diese Beratung, die im Hinblick auf die Schadensregulierung und die Sorge für einen geeigneten sozialen Empfangsraum nach der Entlassung auch die Beratung über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs und weitere Instrumente von Restorative Justice einschließen wird. Gleiches gilt hinsichtlich der Hilfe bei der Kompensation der durch die Straftat verursachten Schäden. Der Terminus der Schäden umfasst sowohl materielle, als auch immaterielle Schäden.

## **5.4.2. Bayern**

### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Nach Artikel 131 Abs. 2 LVBayern sind einige der obersten Bildungsziele, die Würde des Menschen, die Selbstbeherrschung und das Verantwortungsgefühl. Aus der systematischen Stellung des Artikel 131 Abs. 2 LVBayern ergibt sich jedoch, dass diese sich nur auf das Schulwesen beziehen und mithin Anhaltspunkte für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen einer Schulmediation liefern können, jedoch nicht für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug herangezogen werden können.

### **Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG)**

In Bayern sind die Regelungen über den Jugendstrafvollzug im BayStVollzG mitnormiert. Dies kann der offiziellen Gesetzesbezeichnung in der Bekanntmachung im Bayrischen Gesetz und Verordnungsblatt (Bayrisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 28/2007: 866) und Artikel 1 BayStVollzG entnommen werden. Artikel 121 bis Artikel 158 BayStVollzG beinhaltet „lex specialis“ Regelungen für den Vollzug der Jugendstrafe.

Artikel 121 BayStrVollzG normiert die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges. Diese sind der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und die Verwirklichung des Erziehungsauftrages. Nach dem Erziehungsauftrag sollen junge Gefangene zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten erzogen werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann beide Vollzugsziele fördern, da der/die Täter/in direkt mit seiner Tat und deren Folgen konfrontiert wird. Diese Konfrontation stärkt die sozialen Kompetenzen des Täters/derTäterin

und kann zu einem späteren straffreien Leben beitragen. Dadurch kann zugleich auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden.

Gemäß Artikel 122 BayStrafVollzG gelten die Vorschriften über den Erwachsenenstrafvollzug, soweit keine abweichenden Regelungen im 3. Teil des BayStVollzG existieren. Mangels einer speziellen Regelung in den Artikeln 122-158 BayStVollzG gilt Artikel 78 BayStVollzG entsprechend auch für die Jugendfreiheitsstrafe. Der/die Inhaftierte soll nach Artikel 78 Abs. 2 S. 2 BayStVollzG von der Strafvollzugsbehörde dabei unterstützt werden, sich mit dem von ihm verwirklichten Unrecht auseinander zu setzen und Einsicht zu gewinnen. Dies gilt insbesondere für die Folgen der Tat beim Opfer. Dieser Aspekt hat für den Landesgesetzgeber besondere Relevanz. Denn er wurde sowohl in den Gesetzesbegründungen zu Artikel 8 als auch in der zu Artikel 78 BayStVollzG behandelt (Wischka 2009: § 6 Rn 36). Darüber hinaus soll der/die Täter/in die durch die Tat entstandenen Schäden kompensieren. Es ist unmittelbar einsichtig, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich im Regelfall ein besonders geeignetes Instrument ist, um diese Ziele zu erreichen.

Der Wortlaut des Artikel 78 BayStVollzG verlangt ein „anhalten“ zur Schadenskompensation, während § 73 StVollzG des Bundes ein „unterstützen“ vorsieht. Dennoch sind die Regelungen inhaltlich identisch, sodass auf die Kommentierung zu § 73 StrafVollzG zurückgegriffen werden kann (Arloth 2011: Artikel 78 Rn 1). Der Gefangene soll – wie sich aus dem Wortlaut ergibt - eine Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. In geeigneten Fällen kann die Initiative zum Täter-Opfer-Ausgleich auch von der Strafvollzugsbehörde ausgehen (Arloth 2011: § 73, Rn 1). Der/die Gefangene soll auf ein Leben in Freiheit, welches er in eigener Verantwortung und sozialadäquater Weise führt, vorbereitet werden (Best 2009: § 73, Rn 6). Die umfassende Auseinandersetzung mit den Tatfolgen und den Belangen des Opfers im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs und darüber hinaus die Einbeziehung von Personen aus dem sozialen Umfeld von Täter und Opfer, die z.B. beim sog. Conferencing vorgesehen ist, erscheinen besonders geeignet, um dieses Ziel zu fördern (vgl. Arloth, 2011, § 73, Rn 5).

Gemäß dem Wortlaut „soll“ die Einsichtsfähigkeit des Täters geweckt werden. Grundsätzlich verfügt die Behörde bei einem „soll“ über einen Ermessensspielraum. Allerdings gibt die gesetzliche Regelung in diesem Fall eine Wertung vor, welche die Strafvollzugsbehörde in ihrer Ermessensentscheidung bindet. In einem solchen Fall ist das behördliche Ermessen intendiert (Peine 2008: Rn 212; Maurer 2009: § 7, Rn 11 ff.; Ipsen 2009: Rn 528; Detterbeck 2011: Rn 320 ff.). Deshalb muss die Vollzugsbehörde einen Täter-Opfer-Ausgleich anstreben, sofern die gesetzlich vorgegebenen Ziele nicht auf andere Weise besser erreicht werden können, was im Regelfall schwer vorstellbar ist, insbesondere wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht wenigstens versucht wurde. Die Behörde trägt die Darlegungslast dafür, dass ein atypischer Fall vorliegt. Dies wird klarstellend in Artikel 78 Abs. 2 S. 3 BayStVollzG normiert. Nach dem Wortlaut ist ein Täter-Opfer-Ausgleich in „geeigneten Fällen“ anzustreben. Der Terminus der „geeigneten Fälle“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt daher dem Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde. Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs muss das Sozialstaatsprinzip im Sinne des Artikel 20 Abs. 1 GG, die Grundrechte des/der Gefangenen und das Vollzugsziel nach Artikel 121 BayStVollzG beachtet werden. Daher dürfen die Anforderungen an die Eignung eines Einzelfalles nicht zu hoch sein.

Abgesehen von dem eingeschränkten Beurteilungsspielraum der Behörde lässt die Rechtslage insgesamt die Auslegung zu, dass Gefangene über einen Anspruch auf Unterstützung bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleich verfügen (Calliess & Müller-Dietz 2008: § 73, Rn 1; Walther 2001: 81; vgl. im Hinblick auf die vollumfängliche gerichtliche Kontrolle der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe: Peine 2008: Rn 227; Erbguth 2009: § 14, Rn 27; Ipsen 2009: Rn 472 ff.).

### **5.4.3. Berlin**

#### **Landesverfassungsrechtliche Vorgaben**

Die LV Berlin enthält keinerlei Regelungen, an die ein Täter-Opfer-Ausgleich geknüpft werden kann, sodass landesverfassungsrechtliche Aspekte nicht von Relevanz sind.

#### **Das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (JStVollzG Bln)**

Der Jugendstrafvollzug dient gemäß § 2 JStVollzG Bln dem Ziel, den/die Gefangene/n auf ein Leben ohne weitere Straftaten und mithin in sozialer Verantwortung vorzubereiten. Zugleich soll die Allgemeinheit nach Satz 2 vor weiteren Straftaten geschützt werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann diese Ziele des Jugendstrafvollzuges fördern, was hier schon mehrfach dargelegt wurde.

Der Strafvollzug soll eine erzieherische Prägung im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln haben. Die Inhaftierten sollen in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten im Sinne des Satz 2 bestärkt werden. Hierdurch sollen die Gefangenen die Fähigkeit erlangen, in der Gesellschaft zu leben und dabei die Rechte anderer zu achten und mithin eine gemeinschaftsfähige und eigenverantwortliche Lebensführung erlernen. Weiterhin soll gemäß Satz 3 durch die Erziehung die Einsicht in die Folgen der Straftat für das Opfer gestärkt oder geweckt werden. Wie kaum bei einer anderen Maßnahme können diese Anforderungen durch einen Täter-Opfer-Ausgleich insgesamt und nicht nur in Einzelaspekten gefördert werden.

Die Strafvollzugsbehörde fördert nach § 5 Abs. 1 JStVollzG Bln die Fähigkeiten des Gefangenen, welche für das Erreichen des Vollzugszieles im Sinne des § 2 JStVollzG relevant sind. Die einzelnen Fördermaßnahmen sollen gemäß § 5 Abs. 3 JStVollzG Bln unter anderem dazu dienen, dass sich der/die Straftäter/in mit seinen Straftaten auseinandersetzt und deren Ursachen und Folgen erkennt. Auch insofern ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine hochgradig geeignete Maßnahme. Weiterhin soll dem/der Täter/in eine soziale Integration ermöglicht werden und die Fähigkeit der verantwortlichen Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens gefördert werden. Insoweit ist hervorzuheben, dass im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs die Fähigkeit zur gewaltfreien Beilegung von Konflikten entwickelt werden kann, was für das genannte Ziel regelmäßig sehr förderlich sein dürfte.

Nachdem ein Diagnoseverfahren hinsichtlich des Förder- und Erziehungsbedarfes nach § 10 Abs. 2 JStVollzG Bln durchgeführt wurde, wird gemäß § 11 Abs. 1 JStVollzG Bln ein Vollzugsplan erstellt. Der Inhalt des Vollzugsplans ergibt sich aus § 11 Abs. 3 JStVollzG Bln. Die Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich der Tatfolgen sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 10 JStVollzG in dem Vollzugsplan anzugeben. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist geeignet, einen umfassenden Ausgleich der Tatfolgen zu bewirken.

Die Gefangenen sollen nach § 8 Abs. 1 JStVollzG Bln bei der Lösung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten unterstützt werden. Sie sollen zu einer eigenverantwortlichen Lösungsinitiative angeregt werden. Dies bezieht sich auch auf eine Regulierung des materiellen und immateriellen Schadens, der durch die Straftat entstanden ist.

§ 8 Abs. 1 S.1 JStVollzG Bln sieht vor, dass die Gefangenen bei der Behebung ihrer Probleme unterstützt werden. Nach § 73 StVollzG soll der/die Gefangene bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte und Pflichten unterstützt werden. Trotz des abweichenden Wortlautes sind

die Regelungen dennoch inhaltlich identisch. Daher kann auf die Kommentierung zu § 73 StVollzG zurückgegriffen werden. Allerdings ist in § 8 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln explizit eine Schadensregulierung der Tatfolgen vorgesehen. Daher ist der mögliche Rückgriff entbehrlich.

Die Justizvollzugsbehörde soll gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln den/die Inhaftierte/n in die Lage versetzen, dass dieser die Schadensregulierung selbst vornehmen kann. Nach der Formulierung „soll“ liegt hier – wie auch im bayrischen Strafvollzug – ein intendiertes Ermessen der Behörde vor. Demnach muss die durch den Gesetzgeber in der Rechtsnorm vorgegebene Wertung bei der Ermessensausübung beachtet werden. Aus dem Vollzugsziel nach § 2 JStVollzG Bln ergibt sich, dass der/die Täter/in möglichst ein künftiges Leben ohne Straftaten führen soll. Zudem wird durch die pädagogische Ausrichtung des Strafvollzugs im Sinne des § 3 JStVollzG Bln eine Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs vorgesehen. Dies wird auch durch die §§ 5, 11 Abs. 3 Nr. 10 JStVollzG Bln gestützt. Schließlich muss die Strafvollzugsbehörde bei der Betätigung ihres Ermessens die Grundrechte des/der Inhaftierten und das Sozialstaatsprinzip beachten. Demnach ist die Strafvollzugsbehörde verpflichtet geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine umfassende Wiedergutmachung des Schadens bewirken und zugleich die weiteren Vollzugsziele fördern. Diese sind zwar nicht explizit normiert, allerdings muss die Behörde solchen Maßnahmen den Vorzug geben, die allen Zielsetzungen des Strafvollzugs möglichst umfassend gerecht werden. Damit dürften im Regelfall der Täter-Opfer-Ausgleich und andere Instrumente von Restorative Justice ernsthaft in Erwägung zu ziehen sein.

#### **5.4.4. Brandenburg**

##### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

In Artikel 54 LVBrandenburg sind verschiedene landesverfassungsrechtliche Vorgaben für den Strafvollzug normiert. Gemäß Artikel 54 Abs. 1 HS. 2 LVBrandenburg soll der Gefangene zu einem Leben ohne weitere Straftaten und demnach in sozialer Verantwortung befähigt werden. Diese Regelung ist jedoch kein Grundrecht und verleiht kein subjektives Recht. Vielmehr ist dies eine landesverfassungsrechtliche Vorgabe an den Landesgesetzgeber und die Justizvollzugsbehörde. Daher müssen diese staatlichen Institutionen bei ihren Entscheidungen diese Vorgabe beachten. Dies betrifft sowohl die Gesetzgebung als auch die Ermessensausübung der Behörden. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist wie bereits dargelegt geeignet, diese Vorgaben zu fördern. Aus diesem Grund muss die staatliche Stelle einen Täter-Opfer-Ausgleich bei ihren Entscheidungen in Erwägung ziehen.

##### **Das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg (BbgJStVollzG)**

Nach § 2 BbgJStVollzG dient der Jugendstrafvollzug dazu, einerseits den Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten zu befähigen und andererseits dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Diese Ziele des Jugendstrafvollzugs werden durch den Täter-Opfer-Ausgleich zumindest gefördert.

Dem Jugendstrafvollzug obliegt ein Erziehungsauftrag im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgJStVollzG. Hiernach soll der Gefangene in seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten derart gefördert werden, dass dieser zu einer Lebensführung ohne weitere Straftaten und einem sozialadäquaten Lebenswandel fähig ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Rechte Dritter. Nach Satz

2 soll bei dem Straftäter die Einsicht, für die Folgen, der von ihm begangenen Tat geweckt werden.

Weiterhin ist der Strafvollzug so zu gestalten, dass dem Gefangenen bei einer sozialen Integration in der Gesellschaft geholfen wird. Dies kann § 3 Abs. 3 S. 2 BbgJStVollzG entnommen werden. Wie bereits dargelegt, kann der Täter-Opfer-Ausgleich diese Ziele in einer umfassenden Weise fördern und wird damit dem spezifischen Erziehungsauftrag gerecht.

Das Vollzugsziel soll durch Maßnahmen und Programme, welche die Fertigkeiten und Fähigkeiten des Inhaftierten stärken, verwirklicht werden. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 BbgJStVollzG. Die Leitlinien der Erziehung und Förderung im Sinne des § 5 BbgJStVollzG sehen in Absatz 3 explizit vor, dass die Maßnahmen eine Auseinandersetzung der Straftat, deren Ursachen und Folgen sowie die soziale Integration fördern sollen. Durch einen Täter-Opfer-Ausgleich wird der Straftäter mit seiner Tat konfrontiert, gleichzeitig erhält er die Chance, Wiedergutmachung zu leisten und Schuld sowie Schuldgefühle abzubauen. Somit ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine nach § 5 BbgJStVollzG im Hohem Maße geeignete Maßnahme.

Auf Grundlage der Erkenntnisse nach der Ermittlung des Erziehungs- und Förderbedarfs nach § 10 BbgJStVollzG wird der Vollzugsplan im Sinne des § 11 Abs. 1 BbgJStVollzG erstellt. Dieser beinhaltet gemäß nach § 11 Abs. 1 Nr. 10 BbgJStVollzG auch Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen. Der Ausgleich der Folgen der Tat bezieht sich nicht nur auf die materiellen Folgen, vielmehr sind auch die immateriellen Folgen der Straftat erfasst. Die Eignung des Täter-Opfer-Ausgleichs steht insofern außer Frage.

Der Gefangene hat einen Anspruch nach § 8 Abs. 1 S. 1 BbgJStVollzG auf eine Unterstützung durch die Strafvollzugsbehörde. Hierdurch wird eine Hilfe zur Selbsthilfe gewährleistet. Die Gefangenen werden bei der Behebung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und persönlichen Schwierigkeiten unterstützt. Der Gefangene soll in die Lage versetzt werden, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Dies gilt nach Satz 2 Halbsatz 2 auch für die materiellen und immateriellen Schäden, welche durch die Straftat entstanden sind. Es soll eine Schadensregulierung herbeigeführt werden. Gemäß des Wortlauts „soll“ die Vollzugsbehörde den Gefangenen zu der Regelung ihrer Angelegenheiten anregen und hierzu in die Lage versetzen. Hiernach verfügt die Behörde über ein Ermessen. Dieses Ermessen ist – wie bereits zuvor dargestellt – jedoch intendiert. Daher muss die Behörde im Regelfall den Gefangenen dabei unterstützen, die Tatfolgen zu regulieren. Dies setzt zwar nicht explizit einen Täter-Opfer-Ausgleich voraus, dennoch ist dieser als geeignete Maßnahme in Erwägung zu ziehen. Schließlich ist das Ziel des Jugendstrafvollzugs im Sinne des § 2 BbgJStVollzG, dass der Inhaftierte künftig ein sozialadäquates Leben führen kann und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird. Auch insofern ist der Täter-Opfer-Ausgleich in Erwägung zu ziehen.

Die Leitlinien der Erziehung nach § 5 BbgJStVollzG sieht vor, dass das Vollzugsziel durch Maßnahmen gefördert wird. Eine solche Maßnahme ist, wie zuvor dargestellt, der Täter-Opfer-Ausgleich. Die Relevanz, welche die Schadenskompensation für den Landesgesetzgeber hat, wird durch die zwingende Aufnahme in den Vollzugsplan nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 BbgJStVollzG deutlich. Weiterhin kann an der Landesverfassung von Brandenburg, namentlich an Artikel 54 Abs. 1 HS. 2 LV Brandenburg ein Täter-Opfer-Ausgleich angeknüpft werden. Letztlich ist in § 8 Abs. 1 S. 2 HS. 2 BbgJStVollzG der Grundgedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs normiert. Demnach sind unter diesen Gesichtspunkten ein Täter-Opfer-Ausgleich und andere Instrumente von restorative justice nicht möglich und zulässig, sondern sie sind in Erwägung zu ziehen. Sofern keine anderen besser geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, besteht eine Verpflichtung, einen Täter-Opfer-Ausgleich anzuregen und zu fördern..

## 5.4.5. Bremen

### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Die Verfassung des Landes Bremen sieht in Artikel 26 LVBremen verschiedene Erziehungs- und Bildungsziele vor. Nach Artikel 26 Nr. 1 LVBremen beinhaltet dies auch die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, welche auf die Achtung der Würde eines jeden Menschen gerichtet ist. Artikel 26 LVBremen bezieht sich nicht nur auf die schulische Bildung. Dies kann der systematischen Stellung der Rechtsnorm entnommen werden, da ab Artikel 28 LVBremen die staatliche Schulaufsicht normiert ist und der zweite Abschnitt des zweiten Hauptteils mit „Erziehung und Unterricht“ überschrieben ist und so schon vom Wortlaut differenziert. Diese Vorschrift ist jedoch kein Grundrecht, sondern ein Ziel der Erziehung und mithin bei staatlichen Entscheidungen beachtlich. Die Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs sind mit den Zielen der Bremer Landesverfassung in hohem Maße kompatibel, da es beim Täter-Opfer-Ausgleich u.a. darum geht, die Folgen von Straftaten unter Achtung der Würde und Selbstbestimmung von Opfern und Tätern in einer für die Gemeinschaft förderlichen Weise aufzuarbeiten. Die Einsicht in die Konsequenzen eigenen Verhaltens, die Fähigkeit zur gewaltfreien Beilegung von Konflikten, der soziale Friede und im besten Fall auch die Aussöhnung werden gefördert. Dies ist gem. Art. 26 Nr. 1 LVBremen von den staatlichen Institutionen bei ihren Entscheidungen in die Abwägung mit einzubeziehen.

### **Das bremische Jugendstrafvollzugsgesetz (BremJStVollzG)**

Das Ziel des Strafvollzugs ist gem. § 2 BremJStVollzG, den Gefangenen zu einem Leben ohne weitere Straftaten und in sozialer Eigenverantwortung zu befähigen. Als weiteres Ziel steht der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gleichrangig daneben. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient wie bereits dargestellt beiden Zielen..

Nach § 3 Abs. 1 BremJStVollzG ist der Strafvollzug erzieherisch geprägt. Der Gefangene soll gemäß seinen Fähigkeiten und seiner Fertigkeiten zu einem gemeinschaftsfähigen Leben in eigener Verantwortung unter Achtung der Rechte Dritter befähigt werden. Die Vollzugsbehörden sollen gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BremJStVollzG die Einsicht für die Folgen der Tat beim Täter wecken. Auch mit dieser Zielsetzung ist der Täter-Opfer-Ausgleich in hohem Maß kompatibel.

Die Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen gem. §5 BremJStVollzG durch Maßnahmen der Förderung und Erziehung gestärkt werden und so das Vollzugsziel nach § 2 BremJStVollzG – soweit es möglich ist – verwirklicht werden. Die Maßnahmen sollen den Inhaftierten gemäß § 5 Abs. 3 BremJStVollzG vor allem motivieren, sich mit seiner Straftat auseinanderzusetzen und deren Ursachen und auch deren Folgen zu erkennen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist für diese Zielsetzung in exemplarischer Weise geeignet.

Ein Vollzugsplan wird nach § 11 Abs. 1 BremJStVollzG erstellt. Dieser bezieht sich auf ein Diagnoseverfahren gemäß § 10 Abs. 2 BremJStVollzG für das Erziehungs- und Förderbedürfnis des jeweiligen Gefangenen. Der Inhalt des Vollzugsplans ergibt sich aus § 11 Abs. 3 BremJStVollzG. Ein Aspekt des Vollzugsplans sind auch Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich der Folgen der Tat. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Nr. 10 BremJStVollzG. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann demnach in den Vollzugsplan aufgenommen werden.

Die Strafvollzugsbehörde soll den Gefangenen gem. § 8 BremJStVollzG bei der Lösung von sozialen, wirtschaftlichen und persönlichen Problemen unterstützen. Die Hilfe erstreckt sich auf eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ und mithin die selbstständige Regelung ihrer Angelegenheiten. Dies betrifft auch eine Wiedergutmachung der materiellen und immateriellen Folgen der Straftat beim Opfer. Die Strafvollzugsbehörde „soll“ den Inhaftierten anregen und in die Lage versetzen, seine Angelegenheiten zu regeln. Das „soll“ gewährt der Behörde ein intendiertes Ermessen.

Zusammenfassend gilt auch für Bremen, dass die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafvollzug rechtlich ohne weiteres möglich und darüber hinaus mit den Aufgaben und Zielen des Vollzugs in hohem Maße kompatibel ist. Daraus ergibt sich die Pflicht der Strafvollzugsbehörden, den Täter-Opfer-Ausgleich in Erwägung zu ziehen und zu fördern, soweit im Einzelfall nicht eine andere Maßnahme besser geeignet ist, die Vollzugsziele zu erreichen.

#### **5.4.6. Hamburg**

##### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Die Landesverfassung des Bundeslandes Hamburg enthält keine Regelungen, an denen ein Täter-Opfer-Ausgleich angeknüpft werden kann.

##### **Das Hamburger Jugendstrafvollzugsgesetz (HmbJStVollzG)**

Der Jugendstrafvollzug hat nach § 2 HmbJStVollzG das Ziel, die Inhaftierten zu einem eigenverantwortlichen und sozialadäquaten Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen. Nach Satz 2 soll gleichermaßen die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Diese beiden Vollzugsziele stehen nach Satz 3 nicht im Gegensatz zueinander. Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist grundsätzlich geeignet, die Vollzugsziele im Sinne des § 3 HmbJStVollzG zu fördern.

Der Strafvollzug soll gem. § 3 HmbJStVollzG erzieherisch ausgestaltet sein. Die jeweiligen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Gefangenen sollen gefördert werden. Diese Förderung soll so ausgestaltet sein, dass die Gefangenen zu einem Leben in eigener Verantwortung und ohne weitere Straftaten geführt werden. Zudem soll nach § 3 Abs. 1 S. 2 HmbJStVollzG die Einsichtsfähigkeit für die Folgen der Tat geweckt werden.

Das Vollzugsziel im Sinne des § 2 HmbJStVollzG soll nach § 4 HmbJStVollzG durch Maßnahmen und Programme gefördert werden, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen stärken. Diese dienen nach § 2 Abs. 1 S. 2 HmbJStVollzG der Prävention vor weiteren Straftaten. Die Maßnahmen sind gemäß Abs. 2 an den jeweiligen Förderungs- und Erziehungsbedarf des Gefangenen auszurichten. § 2 Abs. 3 HmbJStVollzG sieht eine Auseinandersetzung des Straftäters mit den eigenen Straftaten und deren Ursachen und Folgen vor.

In den ersten sechs Wochen nach der Aufnahme wird ein Vollzugsplan unter Maßgabe der Erkenntnisse erstellt, die auf der Grundlage des § 7 HmbJStVollzG ermittelt wurden. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird als ein Aspekt des Vollzugsplanes in § 8 Abs. 2 Nr. 5 HmbJStVollzG explizit genannt.

Das HmbJStVollzG enthält „per se“ keine Regelungen für Maßnahmen der sozialen Hilfe. Die Regelungen des HmbJStVollzG ersetzen nach § 126 HmbJStVollzG in Verbindung mit Artikel 125 a Abs. 1 GG das Bundesrecht im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes. Hinsichtlich der Jugendstrafvollzugsgesetze kann nicht auf das StVollzG des Bundes zurückgegriffen werden.

Dass im HmbJStVollzG keine Regelungen hinsichtlich sozialer Hilfen existieren, könnte gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen. Schließlich existieren in anderen Bundesländern solche Regelungen. Allerdings muss, damit ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt, derselbe Hoheitsträger agiert haben (BVerfGE 76, 1, 73; BVerfGE 33, 303, 352; BVerfGE 51, 43, 58; Wilms, 2010, Rn 1033; so wohl auch Zippelius & Würtenberger, 2008, § 23, Rn 28), was hier nicht gegeben ist.. Mithin liegt ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vor.

Die Hamburger Strafvollzugsbehörde verfügt – mangels gesetzlicher Grundlage – über keine Rechtsgrundlage für die Vornahme von sozialen Hilfen. Da der Täter-Opfer-Ausgleich für die Opfer wie für die Täter auf freiwilliger Basis erfolgt, kann dessen Durchführung auch ohne Rechtsgrundlage von der Vollzugsanstalt gefördert werden (Jarass & Pieroth, 2009, Artikel 20 GG, Rn 52). Demnach kann die Strafvollzugsbehörde auch soziale Hilfeleistungen ohne rechtliche Grundlage vornehmen.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist im HmbJStVollzG nicht explizit normiert. Dennoch ist dieser in den Vollzugsplan nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 HmbJStVollzG aufzunehmen. Damit wird deutlich, dass auch die hamburger Strafvollzugsbehörden die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ernsthaft zu erwägen und ggf. zu fördern haben.

#### **5.4.7. Hessen**

##### **Landesrechtliche Aspekte**

Die Landesverfassung von Hessen enthält keine Regelungen, welche einen Bezug zum Täter-Opfer-Ausgleich aufweisen, sodass landesverfassungsrechtliche Aspekte unter diesem Gesichtspunkt nicht weiter von Relevanz sind.

##### **Das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)**

Nach § 2 Abs. 1 HessJStVollzG besteht im Jugendstrafvollzug ein Erziehungsziel. Die Gefangenen sollen zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten befähigt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 HessJStVollzG ist ein weiteres Ziel des Strafvollzuges der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Diese Ziele können durch einen Täter-Opfer-Ausgleich zumindest gefördert werden.

Der Jugendstrafvollzug soll erzieherisch ausgestaltet sein, wie sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 HessJStVollzG ergibt. Die Inhaftierten sollen in ihrer Bereitschaft und in ihrer Fähigkeit einer eigenverantwortlichen und sozialadäquaten Lebensführung und mithin ohne weitere Straftaten nach § 3 Abs. 1 S. 2 HessJStVollzG gefördert werden. Zudem soll nach Satz 3 die Einsicht des Straftäters in das von ihm begangene Unrecht und die hieraus folgenden Schäden geweckt und durch geeignete Maßnahmen vertieft werden.

Die Persönlichkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Gefangenen sollen nach § 5 Abs. 1 S. 1 HessJStVollzG im Hinblick auf das Vollzugsziel im Sinne des § 2 HessJStVollzG durch geeignete Maßnahmen gefördert und gestärkt werden. Dies beinhaltet nach § 5 Abs. 1 S. 2 HessJStVollzG auch die Vermittlung von Werten, welche sich an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen orientieren. Der Gefangene soll sich durch die Maßnahmen, mit der Straftat und deren Folgen auseinandersetzen (§ 5 Abs. 3 HessJStVollzG).

In den ersten vier Wochen nach der Aufnahme in die Jugendstrafvollzugsanstalt wird ein Vollzugsplan erstellt. Dieser folgt aus der Feststellung des Förderbedarfes nach § 9 HessJStVollzG. Der Inhalt des Vollzugsplans ergibt sich aus der nicht abschließenden Aufzählung nach § 10 Abs. 4 HessJStVollzG. Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 11 HessJStVollzG sind in dem Vollzugsplan Maßnahmen zu benennen, welche dem Ausgleich der Tatfolgen dienen. Die Folgen der Tat in diesem Sinne sind nicht nur auf materielle Folgen begrenzt, vielmehr sind auch gerade immaterielle Beeinträchtigungen beim Opfer erfasst.

Der Gefangene erhält nach § 26 HessJStVollzG soziale und psychologische Hilfe. Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen dienen dazu, Persönlichkeitsdefizite der Inhaftierten abzubauen, sowie in der Vermittlung der Befähigung ihre Probleme in persönlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht erhalten. Hierunter fällt nach Satz 2 auch die Regulierung des durch die Straftat verursachten Schadens. Täter, bei denen eine Gewaltprävention sinnvoll ist, sollen nach Satz 3 entsprechende Maßnahmen erhalten.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist demnach auch im hessischen Jugendstrafvollzug möglich. Er ist in Erwägung zu ziehen und wenn keinen besser geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen, auch zu fördern.

#### **5.4.8. Mecklenburg-Vorpommern**

##### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Vorschriften, welche in Relation zum Täter-Opfer-Ausgleich stehen, liegen nicht vor.

##### **Das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V)**

Der Vollzug der Jugendstrafe in Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V) im JStVollzG M-V normiert. Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist nach § 2 S. 1 JStVollzG M-V den Gefangenen zu einem sozialadäquaten Leben ohne weitere Straftaten in Freiheit zu befähigen. Dieses setzt eine Übernahme von sozialer Verantwortung voraus. Zugleich soll durch den Vollzug gemäß Satz 2 die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Der Jugendstrafvollzug soll erzieherisch ausgerichtet sein, was § 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG M-V zu entnehmen ist. Diese erzieherische Prägung soll, wie Satz 2 verdeutlicht, vor allem die Gefangenen in ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten fördern und hierdurch zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung anhalten. Weiterhin soll der Gefangene die Rechte Dritter achten und wahren. Letztlich soll durch den Vollzug nach Satz 3 die Einsicht für die Folgen der Tat bei dem Gefangenen geweckt werden.

Nach § 5 Abs. 1 JStVollzG M-V erfolgt die Erziehung und Förderung durch Maßnahmen, die den Fertigkeiten und Fähigkeiten des Inhaftierten entsprechen und die Verwirklichung des Vollzugsziels im Sinne des § 2 JStVollzG fördern. Die verschiedenen Maßnahmen und Programme sollen gemäß § 5 Abs. 3 JStVollzG M-V insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Straftat, ihren Ursachen und Folgen bewirken.

Nach der Aufnahme wird nach § 10 JStVollzG M-V festgestellt, in welchem Umfang Erziehungs- und Förderbedarf besteht. Aufgrund dieser Feststellung im Diagnoseverfahren wird dann ein Vollzugsplan im Sinne des § 11 Abs. 1 JStVollzG M-V erstellt. Der Inhalt des Vollzugsplans ergibt sich – jedoch nicht abschließend – aus § 11 Abs. 3 JStVollzG M-V. Hiernach sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 10 JStVollzG M-V auch Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich der Tatfolgen aufzunehmen. Der Gesetzgeber verdeutlicht, durch diese explizite Aufnahme in den Katalog des Vollzugsplans, die Relevanz, über welche diese Reparationsleistungen verfügen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist zwar nicht direkt normiert, dennoch ist dieser eine geeignete Maßnahme in diesem Sinne.

Die Gefangenen erhalten eine soziale Hilfe zur Selbsthilfe. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 JStVollzG M-V sollen die Inhaftierten dazu befähigt werden, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen. Dies beinhaltet auch nach § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 JStVollzG M-V, die durch die Straftat entstandenen materiellen und immateriellen Schäden auszugleichen. Gemäß des Wortlautes des § 8 JStVollzG M-V steht der Strafvollzugsbehörde ein Ermessen hinsichtlich der Regulierung der Tatfolgen zu. Dieses Ermessen ist jedoch aufgrund des Wortlautes „soll“ – wie bereits oben dargelegt - intendiert. Daher muss die Vollzugsbehörde im Regelfall geeignete Maßnahmen ergreifen. Nur in atypischen Fällen darf sie hiervon abstand nehmen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist zwar nicht explizit vorgegeben, dennoch ist dieser unter verschiedenen bedeutsamen Aspekten eine effektive Maßnahme, die zu erwägen und ggf. zu fördern ist.

#### **5.4.9. Niedersachsen**

##### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Vorschriften, an die ein Täter-Opfer-Ausgleich unmittelbar anknüpfen könnte, liegen nicht vor.

##### **Das niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)**

Im niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) ist der Vollzug der Freiheitsstrafe, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die Untersuchungshaft und die Jugendstrafe in den Anstalten des Landes Niedersachsen normiert. Daher regelt das NJVollzG die gesamte Vollzugsmaterie, wobei der Vollzug der Jugendstrafe in den §§ 113 bis 132 NJVollzG geregelt ist und § 7 NJVollzG diese auch für anwendbar erklärt, soweit die Strafe nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in einer Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen wird.

In § 113 NJVollzG werden die Ziele des Jugendstrafvollzugs als "lex specialis" normiert. Allerdings stimmen die Ziele des Jugendvollzugs im Sinne des § 113 NJVollzG mit den Zielen des Erwachsenenvollzugs im Sinne von § 5 NJVollzG nahezu wörtlich überein. Eine Abweichung besteht lediglich insoweit, dass nach § 113 S. 1 NJVollzG die Gefangenen „...vor al-

lem fähig werden...“ und nach § 5 S. 1 NJVollzG „...die Gefangenen fähig werden...“ Dieses „vor allem“ in § 113 S. 1 NJVollzG betont zwar, dass auch weitere Aspekte zu beachten sind, diese sind jedoch auch – wenn auch nicht zwingend nach dem Wortlaut – bei dem Vollzugsziel im Sinne des § 5 S. 1 NJVollzG beachtlich. Daher sind die beiden Regelungen inhaltlich weitgehend identisch.

Nach Satz 2 liegt auch ein inhaltlich identisches Vollzugsziel vor, dass nämlich die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden soll.

Wie schon oben dargelegt können diese Ziele durch einen Täter-Opfer-Ausgleich zumindest gefördert werden.

Der Jugendstrafvollzug soll nach § 114 Abs. 1 S. 1 NJVollzG pädagogisch geprägt sein. Das Vollzugsziel nach § 113 S. 1 NJVollzG soll vor allem durch Maßnahmen und Programme im Sinne des § 114 Abs. 1 S. 2 NJVollzG erreicht werden, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten des jeweiligen Inhaftierten, sowie dessen Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unter der Achtung der Rechte Dritter fördern. Nicht explizit normiert ist, dass bei dem Täter eine Einsicht für die Folgen der Tat geweckt werden soll. Dennoch ist § 114 NJVollzG bei einem Täter-Opfer-Ausgleich relevant. Schließlich kann ein Täter-Opfer-Ausgleich dazu beitragen, das eigene Verhalten und seine Konsequenzen zu reflektieren und ggf. zu ändern. Der Täter-Opfer-Ausgleich entspricht daher einer geeignete Maßnahme nach § 114 Abs. 1 S. 2 NJVollzG zur Verwirklichung des Vollzugsziels im Sinne des § 113 S. 1 und 2 NJVollzG.

Für jeden Gefangenen wird – unter Beachtung der Grundsätze des § 114 NJVollzG – ein Erziehungs- und Förderprogramm erstellt (§ 117 NJVollzG). Dieses Programm muss nach Satz 2 mindestens die Nummern eins bis neun enthalten. In Nummer sieben sind auch die Festsetzung von besonderen Erziehungs- und Fördermaßnahmen im Vollzugsplan vorgesehen. Eine solche Erziehungs- beziehungsweise Fördermaßnahme kann auch der Täter-Opfer-Ausgleich sein.

Nach § 132 Abs. 2 NJVollzG muss die Vollzugsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens und der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes die Vollzugsziele im Sinne des § 113 NJVollzG und die Gestaltungsgrundsätze im Sinne von § 114 NJVollzG beachten. Gemäß § 132 Abs. 1 NJVollzG gelten die Normen des zweiten Teils (§§ 5 bis 106 NJVollzG) entsprechend, soweit in den Regelungen des Jugendstrafvollzugs kein „lex specialis“ gilt.

Der Gefangene soll während der Haftzeit nach § 69 NJVollzG bestimmte Hilfen erhalten. Dieses beinhaltet nach Absatz 1 eine Beratung hinsichtlich finanzieller, sozialversicherungsrechtlicher Fragen und andere notwendige Maßnahmen. Weiterhin sollen gemäß Abs. 3 Maßnahmen ergriffen werden, welche die Entlassung aus dem Strafvollzug vorbereiten. Reparationsleistungen durch den Gefangenen werden gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG durch die Strafvollzugsbehörde unterstützt. Die Behörde ist hierzu verpflichtet. Dieses ergibt sich aus dem Wortlaut von § 69 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG. Hiernach „wird“ der Gefangene unterstützt, sodass demnach eine gebundene Entscheidung vorliegt. Die Stellen oder Einrichtungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich sollen nach § 69 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG in „geeigneten Fällen“ dem Gefangenen genannt werden. Hiernach verfügt die Vollzugsbehörde über ein Ermessen, welches jedoch intendiert ist.

Inhaltlich entspricht § 69 NJVollzG der Regelung des § 73 StrafVollzG und mithin der Regelung des Artikel 78 BayStrafVollzG. In § 69 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG wird der Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücklich genannt. Dies verdeutlicht, dass der Gesetzgeber einen Täter-Opfer-Ausgleich für erstrebenswert erachtet.

Im niedersächsischen Jugendstrafvollzug ist ein Täter-Opfer-Ausgleich mithin aufgrund der Regelung des § 69 in Verbindung mit § 132 NJVollzG möglich. Das Ermessen der Strafvollzugsbehörde ist intendiert. Sie hat einen Täter-Opfer-Ausgleich in Erwägung zu ziehen und in geeigneten Fällen zu fördern. Wann ein „geeigneter Fall“ vorliegt, ist weit auszulegen. Dies kann § 132 Abs. 2 NJVollzG entnommen werden.

#### **5.4.10. Nordrhein-Westfalen**

##### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht in Artikel 6 Abs. 2 LVNordrhein-Westfalen vor, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit haben. Dies umfasst auch eine positive Förderung, die bei Jugendlichen ggf. auch im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgen kann. Diese Regelung spricht den Jugendlichen ein Recht zu, sodass dies als ein öffentliches subjektives Recht einzuordnen ist. Weiterhin manifestiert Artikel 7 Abs. 1 LVNordrhein-Westfalen, dass die Erziehung eine „Ehrfurcht vor Gott, Achtung der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln“ fördern soll. Nach Artikel 7 Abs. 2 LVNordrhein-Westfalen soll die Jugend „... im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit...“ erzogen werden. Diese beiden Normen gewähren den Jugendlichen keinen Anspruch, sondern sind vielmehr Zielbestimmungen für staatliches Handeln und daher von jeder staatlichen Stelle bei Entscheidungen in die Abwägung mit einzubeziehen. Da grundsätzlich anerkannt ist, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich derartige soziale Kompetenzen stärken kann, steht der Täter-Opfer-Ausgleich in Bezug zu Artikel 7 Abs. 1 und 2 LVNordrhein-Westfalen. Die ist im Rahmen der Landesgesetzgebung, Gesetzesinterpretation und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und richtig zu gewichten.

##### **Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW)**

Das Ziel des Jugendstrafvollzuges ist gemäß § 2 JStVollzG NRW, den Gefangenen zu einem künftigen sozialadäquaten Leben zu befähigen und nach Abs. 2 die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Der Jugendstrafvollzug ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW erzieherisch auszugestalten. Zur Verwirklichung des Vollzugsziels sollen gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW die jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Gefangenen beachtet werden und dessen Bereitschaft, ein zukünftiges gemeinschaftsfähiges Leben unter Achtung der Rechte Dritter zu führen, gefördert oder geweckt werden. Die Förderung und Erziehung des Gefangenen während des Strafvollzugs beinhaltet gemäß § 5 Abs.1 JStVollzG NRW alle Programme und Maßnahmen, welche die Fertigkeiten und Fähigkeiten des Inhaftierten hinsichtlich der Verwirklichung des Vollzugsziels im Sinne von § 2 JStVollzG NRW fördern oder entwickeln. Nach Absatz 3 ist diese Förderung zukunftsorientiert und soll unter anderem eine Aufarbeitung der Straftat und deren Folgen bewirken. Weiterhin wird eine soziale Rehabilitation angestrebt. Gerade in der Verknüpfung der Förderung von Verantwortungsübernahme einerseits und Rehabilitation durch Anerkennung von Wiedergutmachungsbemühungen andererseits, liegt die Besonderheit des Täter-Opfer-Ausgleichs und anderer Instrumente von restorative justice gegenüber Maßnahmen, die einseitig entweder lediglich auf Unterstützung und Hilfe für den Inhaftierten oder auf Schuldzuweisung und Verantwortungszuschreibung zielen. Damit fördert der Täter-Opfer-Ausgleich die Ziele des Strafvollzugs umfassend, was bei

der Bewertung von Einzelmaßnahmen im Sinne des § 5 JStVollzG NRW zu berücksichtigen ist.

Nachdem der Förderungs- und Erziehungsbedarf nach § 11 JStVollzG festgestellt wurde, wird gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW ein verbindlicher Vollzugsplan erstellt. Dieser beinhaltet nach der nicht abschließenden Aufzählung gemäß Absatz 3 Nr. 10 Maßnahmen und Angebote, die der Kompensation der Tatfolgen dienen. Sind mehrere Maßnahmen gleichermaßen zur Förderung geeignet, so ist nach Absatz 2 Satz 1 die Maßnahme anzustreben, die im Einvernehmen mit dem Gefangenen getroffen werden kann.

Der Gefangene bekommt nach § 6 Satz 1 JStVollzG NRW eine Hilfe zur Selbsthilfe. Hierdurch soll der Inhaftierte seine persönlichen Schwierigkeiten selbst regeln können. Dies gilt nach Satz 2 auch für die materiellen und immateriellen Folgen der Straftat. Die Regulierung der Tatfolgen soll demnach angestrebt werden. Nach dem Wortlaut verfügt die Strafvollzugsbehörde hierbei über einen Ermessensspielraum. Diese Ermessensentscheidung ist, wie sich aus dem Wort „soll“ ergibt, intendiert. Daher ist die Behörde im Regelfall zum Handeln verpflichtet. Die Strafvollzugsbehörde verfügt jedoch über einen Spielraum, welche Maßnahmen ergriffen werden. Schließlich ist im Gesetz keine Maßnahme explizit normiert. Somit muss nicht zwingend ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden, soweit auch andere Maßnahmen existieren. Die Behörde muss jedoch bei der Wahl der Mittel das Vollzugsziel und die Leitlinien der Erziehung nach §§ 2, 3 JStVollzG NRW und die Artikel 7 Abs. 1 und 2 LVNordrhein-Westfalen, die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip beachten. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird – wie schon mehrfach erläutert – diesen Anforderungen in einer sehr umfassenden Weise gerecht. Die Vollzugsbehörde muss sich frühzeitig mit geeigneten Maßnahmen auseinandersetzen und diese im Licht der gesamten gesetzlichen Vorgaben bewerten, denn die am besten geeigneten Maßnahmen sind in den Vollzugsplan nach § 12 Abs. 3 Nr. 10 JStVollzG NRW aufzunehmen.

#### **5.4.11. Rheinland-Pfalz**

##### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Die LVRheinland-Pfalz enthält keine Regelungen, die in direkten Zusammenhang zum Täter-Opfer-Ausgleich stehen.

##### **Das Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG)**

Der Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz wird durch das Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG) geregelt, wie sich aus § 1 LJStVollzG ergibt. Durch den Jugendstrafvollzug soll der Gefangene erzogen und zu einem Leben ohne weitere Straftaten befähigt werden. Nach § 2 Satz 2 LJStVollzG wird auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt. Die Erklärung, dass die Inhaftierten nur unter der Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte behandelt werden dürfen, ist rein deklatorischer Natur. Schließlich ist die Justizvollzugsbehörde Teil der Exekutive und mithin gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG und Artikel 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden.

Dem Jugendstrafvollzug ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 LJStVollzG der Erziehungsauftrag immanent. Daher sind nach Satz 2 die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten eines Gefangenen zu fördern. Hierdurch soll der Inhaftierte zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unter Beachtung der Rechte Dritter befähigt werden. Weiterhin soll

gemäß Satz 3 die Einsicht für die Folgen der Straftat beim Täter geweckt werden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist gemäß Absatz 3 S. 3 darauf ausgerichtet, den Inhaftierten bei einer Resozialisierung zu helfen.

Die Leitlinien der Erziehung und Förderung sehen nach § 5 Abs. 1 LJStVollzG Maßnahmen und Programme vor, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Inhaftierten hinsichtlich des Vollzugsziels fördern. Die Maßnahmen sollen vor allem nach Absatz 3 eine Auseinandersetzung mit den Folgen der Tat und eine soziale Integration bewirken.

Nach der Inhaftierung wird zunächst nach § 10 LJStVollzG ein Erziehungs- und Förderplan erstellt. Auf dieser Grundlage wird dann der Vollzugsplan nach § 11 LJStVollzG erstellt. Die nicht abschließende Aufzählung der Inhaltspunkte des Plans sind in Absatz 3 normiert. Hiernach sollen gemäß Nr. 10 Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich der Tatfolgen erfasst werden. Der Ausgleich der Folgen der Straftat ist nicht nur auf materielle Aspekte begrenzt, vielmehr soll auch ein immaterieller Ausgleich erfolgen. Dieser immaterielle Ausgleich kann durch eine Konfrontation des Täters mit der Straftat und deren Folgen beim Opfer erfolgen. Schließlich muss der Straftäter hierbei die Verantwortung für die Straftat gegenüber dem Opfer übernehmen. Daher ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine besonders geeignete Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 10 LJStVollzG.

Nach § 8 Abs. 1 LJStVollzG erhält der Täter eine Hilfe zur Selbsthilfe. Er wird – im Rahmen einer gebundenen Entscheidung – dabei unterstützt, seine sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beheben. Die Strafvollzugsbehörde soll den Gefangenen anregen und mit der Hilfe zur Selbsthilfe in die Lage versetzen, die Folgen der Straftat in materieller und immaterieller Hinsicht wiedergutzumachen. Der Wortlaut dieser Vorschrift eröffnet der Strafvollzugsbehörde ein intendiertes Ermessen. Aus diesem Grund muss die Behörde im Regelfall eine Maßnahme zur Wiedergutmachung von Schäden anregen. Nur in Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden. Die Ermessensausübung muss im Rahmen der gesetzlichen Zwecke, Vorgaben und Leitlinien ausgeübt werden. Da der Täter-Opfer-Ausgleich diesen gesetzlichen Vorgaben in besonders umfassender Weise entspricht, ist er zumindest in Erwägung zu ziehen und ggf. auch anzuregen und seine Durchführung zu fördern.

## **5.4.12. Saarland**

### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Nach Artikel 26 Abs. 1 LV Saarland sollen junge Menschen so herangezogen werden, dass diese ihre Aufgaben in der Familie und Gesellschaft erfüllen können. Diese Erziehung bezieht sich nicht nur auf eine schulische Erziehung, dieses kann Artikel 26 Abs. 2 LV Saarland entnommen werden, wonach auch Religionsgemeinschaften Träger der Bildung sein können. Aus diesem Grund gilt das Ziel der Erziehung auch für alle weiteren staatlichen Institutionen bei ihrer Entscheidung. Durch einen Täter-Opfer-Ausgleich können spezifische sozialen Kompetenzen wie z.B. das gewaltlose Austragen von Konflikten, oder die Übernahme von Verantwortung, gefördert werden, was bei Auswahlentscheidungen zu berücksichtigen ist.

### **Das saarländische Jugendstrafvollzugsgesetz (SJStVollzG)**

Im Saarland ist der Vollzug der Jugendfreiheitsstrafe im saarländischen Jugendstrafvollzugsgesetz (SJStVollzG) nach § 1 SJStVollzG geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 SJStVollzG steht das Erziehungsziel im Vordergrund. Hiernach soll der Gefangene befähigt werden ein zukünftiges

Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten zu führen. Gemäß Abs. 2 wird zugleich die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt. Dies wird nach Absatz 2 Satz 2 unter anderem durch die Verwirklichung des Erziehungsziels gewährleistet. Nach § 3 SJStVollzG sind die Gefangenen in ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern. Hierdurch sollen die Inhaftierten zu einem künftigen eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Leben ohne weitere Straftaten befähigt werden. Dies beinhaltet auch die Beachtung der Rechte Dritter. Zudem soll nach Absatz 1 Satz 2 die Einsicht des Täters für die Folgen der Straftat geweckt werden. Der Strafvollzug ist gemäß Absatz 3 derart auszurichten, dass dem Gefangenen dabei geholfen wird, in ein Leben ohne weitere Straftaten eingegliedert zu werden. Das Vollzugsziel soll nach den Leitlinien im Sinne von § 5 Abs. 1 SJStVollzG durch Maßnahmen und Programmen, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf das Vollzugsziel im Sinne des § 2 SJStVollzG stärken, verwirklicht werden. Die Maßnahmen und Programme sollen gemäß § 5 Abs. 3 SJStVollzG der Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat, deren Ursachen und Folgen und einer sozialen Integration dienen. Wie bereits zuvor dargelegt, ist der Täter-Opfer-Ausgleich besonders geeignet, das Vollzugsziel umfassend zu fördern. Nachdem der Erziehungs- und Förderbedarf nach § 10 SJStVollzG festgestellt wurde, wird ein Vollzugsplan im Sinne des § 11 Abs. 1 SJStVollzG erstellt. Dieser beinhaltet nach der nicht abschließenden Aufzählung des § 11 Abs. 3 SJStVollzG gemäß der Nr. 10 Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich der Tatfolgen. § 8 SJStVollzG gibt den Gefangenen einen Anspruch auf eine Hilfe zur Selbsthilfe. Schließlich muss die Strafvollzugsbehörde dem Strafgefangenen aufgrund der gebundenen Entscheidung bei der Behebung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten helfen. Der Landesgesetzgeber hebt in Satz 2 besonders hervor, dass der materielle und immaterielle Schaden, der durch die Straftat entstanden ist, behoben werden soll. Der Gefangene „soll“ hierzu aufgefordert werden. Dieser Wortlaut spricht der Vollzugsbehörde einen intendierten Ermessensspielraum zu.

Die rechtliche Zulässigkeit und Förderungswürdigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs steht damit auch im Saarland nicht in Frage.

### **5.4.13. Sachsen**

#### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

„Die Jugend ist in Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden...., zu sittlichen und politischen Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit....., zu sozialem Handeln... zu erziehen“. Dieser Wortlaut des Artikel 101 Abs. 1 LVSachsen gibt bestimmte Ziele für die Erziehung vor. Aus der systematischen Stellung – als erste Regelung des neunten Abschnitts und somit vor die Regelung zum Schulsystem gezogen – kann entnommen werden, dass Artikel 101 Abs. 1 LVSachsen nicht nur für die Erziehung innerhalb der Schule gilt. Aufgrund dessen sind auch andere staatliche Institutionen an diese Vorschrift gebunden. Die Ziele eines Täter-Opfer-Ausgleichs entsprechen dem Gedanken des Artikel 101 Abs. 1 LVSachsen. Dies haben die Behörden des Landes im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigen.

#### **Das sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG)**

Im sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG) sind, wie § 1 SächsJStVollzG zu entnehmen ist, die Regelungen über den Vollzug der Jugendstrafe normiert. Der Jugendstraf-

vollzug hat gemäß § 2 SächsJStVollzG das Ziel, die Gefangenen zu einem künftigen sozial- adäquaten Leben, ohne weitere Straftaten zu befähigen. Weiterhin soll die Allgemeinheit nach Satz 2 SächsJStVollzG vor weiteren Straftaten geschützt werden. Dem Jugendstrafvollzug ist ein Erziehungsauftrag nach § 3 Abs. 1 SächsJStVollzG immanent. Hiernach sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt gefördert werden und der Täter hierdurch zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unter Beachtung der Rechte Dritter befähigt werden. Dies beinhalten nach § 3 Abs. 1 S.2 SächsJStVollzG auch, dass der Straftäter die Folgen seiner Straftat erkennt und die Folgen seines Handelns beim Opfer wahrnimmt. Die Straftäter sollen nach Satz 2 zur „Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zur sittlichen und politische, Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des Anderen..., zu sozialen Handeln und zur freiheitlichen demokratischen Haltung“ erzogen werden. Nach § 3 Abs. 3 S. 2 SächsJStVollzG besteht hinsichtlich des Jugendstrafvollzuges das Eingliederungsgebot. Der Strafvollzug ist demnach von Anfang an auf eine Wiedereingliederung des Inhaftierten in ein Leben ohne weitere Straftaten auszurichten. Das Vollzugsziel soll durch Maßnahmen und Programme verwirklicht werden, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Gefangenen beachten. Gemäß § 5 Abs. 2 SächsJStVollzG sollen die Maßnahmen und Programme besonders die Aufarbeitung der Straftat, deren Ursachen und Folgen und die sozialen Integration fördern.

Im Anschluss an die Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs nach § 10 SächsJStVollzG wird ein Vollzugsplan nach § 11 Abs. 1 SächsJStVollzG erstellt. Der Inhalt des Vollzugsplans, welcher nicht abschließend in Absatz 3 aufgezählt ist, umfasst nach Nr. 10 Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen, einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Gesetzgeber hat somit den Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücklich normiert. Dies verdeutlicht die Relevanz, die der Gesetzgeber diesem Aspekt beimisst. Aus diesem Grund ist der Täter-Opfer-Ausgleich von der Justizvollzugsbehörde zumindest in Erwägung zu ziehen.

Die Justizvollzugsbehörde leistet dem Gefangenen Hilfe zur Selbsthilfe (§ 8 SächsJStVollzG). Der Gefangene erhält die Möglichkeit, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen. Dies ist eine gebundene Entscheidung, auf die der Gefangene einen Anspruch hat, der die Vollzugsbehörde zum Handeln verpflichtet.

Die Behörde soll den Straftäter dazu anregen, seine Probleme selbst zu lösen. Dies gilt insbesondere für die materiellen und immateriellen Schäden der Straftat. Die Hilfe zu den Reparationsleistungen steht im intendierten Ermessen der Behörde.

Ohne die Argumente zu wiederholen, ist deutlich, dass der Täter-Opfer-Ausgleich rechtlich nicht nur zulässig ist, sondern dass die Strafvollzugsbehörde die Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Regelfall ernsthaft zu erwägen und ggf. anzuregen und zu fördern hat.

#### **5.4.14. Sachsen-Anhalt**

##### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

In der LVSachsen-Anhalt sind keine Regelungen ersichtlich, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Täter-Opfer-Ausgleich stehen, sodass landesverfassungsrechtliche Aspekte keinen Einfluss auf die Entscheidung der Justizvollzugsbehörde haben.

## **Das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt (JStVollzG LSA)**

Das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt (JStVollzG LSA) bezieht sich inhaltlich gemäß § 1 JStVollzG LSA auf den Vollzug der Jugendstrafen.

Das Ziel des Jugendstrafvollzuges ist einerseits den Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten zu befähigen und andererseits die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 2 JStVollzG LSA). Nach § 3 Abs. 1 JStVollzG LSA verfügt der Jugendstrafvollzug über eine erzieherische Prägung. Die Regelungen des § 3 JStVollzG LSA beinhalten mithin einen Erziehungsauftrag für den Inhaftierten. Daher ist jeder Gefangene in der Entwicklung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern. Hierdurch soll der Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unter Achtung der Rechte Dritter befähigt werden. Der Landesgesetzgeber betont explizit in § 3 Abs. 1 S. 3 JStVollzG LSA, dass die Einsicht des Täters hinsichtlich der Tatfolgen beim Opfer geweckt werden soll.

Weiterhin ist der Strafvollzug gemäß § 3 Abs. 3 S.3 JStVollzG LSA von Anfang an so auszurichten, dass dem Gefangenen geholfen wird, künftig ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen.

Die Leitlinien der Erziehung und Förderung des Gefangenen sind in § 5 JStVollzG LSA normiert. Maßnahmen und Programme nach § 5 Abs. 1 JStVollzG LSA sollen die Fertigkeiten und Fähigkeiten des Gefangenen stärken und so zur Verwirklichung des Vollzugsziels beitragen. Gemäß Absatz 3 sollen die Maßnahmen und Programme sich vor allem auf eine Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat, deren Ursachen und Folgen sowie der sozialen Integration beziehen.

Nachdem der Förder- und Erziehungsbedarf im Sinne des § 10 JStVollzG LSA festgestellt wurde, wird ein Vollzugsplan nach § 11 Abs. 1 JStVollzG LSA erstellt. Inhaltlich bezieht sich der Vollzugsplan nach § 11 Abs. 3 Nr. 10 JStVollzG LSA auch auf Maßnahmen und Angebote zur Regulierung der Tatfolgen. Die Folgen der Tat umfassen sowohl die materiellen, als auch die immateriellen Aspekte.

Der Gefangene erhält nach § 8 Abs. 1 S. 1 JStVollzG LSA eine Hilfe zur Selbsthilfe. Hierdurch soll er in die Lage versetzt werden, dass er seine persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten selbst regeln kann. Insoweit verfügt die Justizvollzugsbehörde über keinen Ermessensspielraum, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt. Weiterhin ist in Satz 2 auch die Wiedergutmachung von Schäden, welche durch die Straftat entstanden sind, normiert. Die Wiedergutmachung der Schäden ist eine „Soll-Vorschrift“. Der Strafvollzugsbehörde steht mithin ein Ermessensspielraum zur Verfügung. Dieser Spielraum ist jedoch – wie bereits zuvor dargestellt - intendiert. Bei der Ausübung des Ermessens muss die Behörde die weiteren Regelungen des JStVollzG LSA, das Sozialstaatsprinzip und die Grundrechte des Gefangenen beachten. Daher muss die Behörde in einem typischen Fall entsprechende Maßnahmen und Programme ermöglichen. Es sind keine Maßnahmen explizit vorgegeben, sodass die Strafvollzugsbehörde hierbei im Rahmen ihrer Ermessensausübung die Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs als grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu erwägen und ggf. die Durchführung zu fördern hat.

### **5.4.15. Schleswig-Holstein**

#### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Gemäß Artikel 6 a LVSchleswig-Holstein haben Kinder und Jugendliche das Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlich-

keiten. Eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zeichnen sich durch einen sozialadäquaten Lebenswandel aus. Der Gefangene hat gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen und wurde hierfür zu einer Jugendfreiheitsstrafe verurteilt. Dies ist Ausdruck einer noch nicht gemeinschaftsadäquaten Persönlichkeit. Bei inhaftierten Jugendlichen besteht demnach ein spezifischer Förderbedarf. Die Möglichkeiten zu sozialem Lernen und zur Entwicklung der Persönlichkeit, die ein Täter-Opfer-Ausgleich bietet, erscheinen grundsätzlich besonders geeignet für Jugendliche mit entsprechenden Defiziten und Problemlagen. Damit lässt sich aus Artikel 6 a LVSchleswig-Holstein sogar Anspruch des Jugendlichen auf Unterstützung bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder entsprechender Maßnahmen ableiten. Dies haben der Landesgesetzgeber und die Strafvollzugsbehörden bei rechtsgestaltenden Entscheidungen und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

### **Das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (JStVollzG)**

Der Jugendstrafvollzug wird nach § 1 JStVollzG nach dem Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (JStVollzG) vollzogen. Ziel des Jugendstrafvollzuges im Sinne von § 2 JStVollzG ist die Befähigung in Zukunft ein Leben in sozialer Verantwortung ohne weitere Straftaten zu führen. Zugleich soll die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Diese beiden Ziele stehen nach Satz 3 in keinem Gegensatz zueinander.

Der Jugendstrafvollzug ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG erzieherisch ausgestaltet. Die Gefangenen sollen nach Satz 2 in ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert werden. Hierdurch sollen die Inhaftierten zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unter Achtung der Rechte Dritter erzogen werden. Hierfür werden die jeweiligen individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert. In Satz 2 normiert der Landesgesetzgeber ausdrücklich, dass die Einsicht für die Folgen der Straftat beim Täter geweckt werden soll. Der Strafvollzug ist so auszurichten, dass den Gefangenen bei einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft geholfen wird. Dies kann § 3 Abs. 3 S.3 JStVollzG entnommen werden.

§ 4 JStVollzG normiert die Leitlinien der Erziehung und Förderung. Die Erziehung erfolgt durch Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der jeweiligen Person im Hinblick auf das Vollzugsziel nach § 2 JStVollzG stärken. Die Maßnahmen und Programme beziehen sich gemäß Abs. 3 unter anderem auf eine Aufarbeitung der Straftat, ihrer Ursachen und Folgen.

Für jeden Inhaftierten wird ein Vollzugsplan im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 JStVollzG erstellt. Dieser basiert auf der Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs nach § 10 JStVollzG. Die inhaltlichen - nicht abschließend aufgezählten - Anforderungen an den Vollzugsplan bestimmt § 11 Abs. 3 JStVollzG. Hiernach sollen gemäß Nr. 10 in dem Vollzugsplan auch Maßnahmen und Angebote zur Regulierung der Tatfolgen enthalten sein. Die Tatfolgen im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 10 JStVollzG umfassen sowohl materielle, als auch immaterielle Folgen.

Die Gefangenen erhalten nach § 8 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Hilfe zur Selbsthilfe, um ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu regeln. Der Landesgesetzgeber hat in Satz 2 normiert, dass die Vollzugsbehörde den Gefangenen bei der Wiedergutmachung, der durch die Tat entstandenen Schäden, unterstützen soll. Dies bezieht sich nach dem Wortlaut der Norm sowohl auf materielle, als auch auf immaterielle Schäden. Der Landesgesetzgeber hat hier explizit die immateriellen Schäden mit einbezogen. Dies verdeutlicht die Relevanz, die dieser Aspekt für den Gesetzgeber hat. Allerdings hat der Landesgesetzgeber der Strafvollzugsbehörde einen intendierten Ermessensspielraum zu gesprochen. Demnach kann die Behörde nicht frei entscheiden, sondern muss die gesamten rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Es ist bereits oben ausgeführt worden, dass kaum andere Maßnahmen

ersichtlich sind, die den rechtlichen Rahmenbedingungen in derart vielfältiger Weise entsprechen, wie der Täter-Opfer-Ausgleich und weitere Instrumente von restorative justice. Somit ist die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafvollzug in Schleswig Holstein nicht nur zulässig, sondern seine Anregung und Förderung wird im Regelfall ernsthaft zu erwägen und ggf. auch die Durchführung zu fördern sein.

#### **5.4.16. Thüringen**

##### **Landesverfassungsrechtliche Aspekte**

Die Erziehung und Bildung sollen gemäß Artikel 22 LVThüringen zu einem selbstständigen Denken und Handeln, die Achtung der Würde von Andern und zu sozialer Gerechtigkeit fördern. Artikel 22 LVThüringen bezieht sich jedoch nur auf die schulische Bildung und Erziehung.

Nach Artikel 19 Abs. 1 LVThüringen haben Kinder und Jugendliche das Recht auf eine gesunde geistige und psychische Entwicklung. Diese Entwicklung beinhaltet auch die Entwicklung einer Persönlichkeit, die zu einem straffreien künftigen Leben führt. Allerdings ist Artikel 19 Abs. 1 LVThüringen keine Rechtsgrundlage, welche den Jugendlichen unmittelbar einen Anspruch verleihen. Vielmehr ist die Rechtsnorm ein Ziel, den jede staatliche Stelle bei ihren Entscheidungen beachten muss. Artikel 19 Abs. 1 LVThüringen stützt deshalb in entsprechenden Fällen eine Beachtung der Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

##### **Das Thüringer Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Thür-JStVollzG),**

Der Vollzug der Jugendstrafe bestimmt sich im Bundesland Thüringen nach dem Thüringer Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (§ 1 Thür-JStVollzG). Der Vollzug der Jugendstrafe verfolgt das Ziel gemäß § 2 Thür-JStVollzG, dass der Inhaftierte zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten befähigt wird. Zugleich soll die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Der Jugendstrafvollzug verfügt nach § 3 Abs. 1 S. 1 Thür-JStVollzG über eine pädagogische Ausrichtung. Jeder Gefangene soll bei der Entwicklung seiner Fertigkeiten und Fähigkeiten gestärkt und gefördert werden. Dies soll dazu führen, dass die Inhaftierten erlernen, wie ein eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben unter Achtung der Rechte Dritter geführt werden kann. Dies beinhaltet auch gemäß Satz 2 die Einsicht, für die durch die jeweilige Straftat bei dem Opfer entstandenen Folgen. Wie § 3 Abs. 3 S. 3 Thür-JStVollzG entnommen werden kann, ist der Jugendstrafvollzug so auszurichten, dass den Jugendlichen bei einer Resozialisierung geholfen wird.

Das Vollzugsziel soll nach § 5 Abs. 1 S. 1 Thür-JStVollzG durch Maßnahmen und Programme erreicht werden, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Gefangenen entwickeln oder stärken. Diese Maßnahmen dienen der Erziehung und Förderung. Durch diese Maßnahmen und Programme soll gemäß Absatz 3 vor allem eine Auseinandersetzung mit der eigenen Tat, deren Ursachen und Folgen, sowie eine soziale Integration bewirkt werden.

Auf der Grundlage des Erziehungs- und Förderbedarfs, welche nach § 10 Thür-JStVollzG festgestellt wurde, wird ein Vollzugsplan im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Thür-JStVollzG erstellt. Die Vorgaben an dessen Inhalt sind in Absatz 3 normiert. Die nicht abschließende Aufzählung beinhaltet in Nr. 10 auch Maßnahmen und Angebote, welche dem Ausgleich der Tatfolgen dienen. Die Tatfolgen beziehen sich sowohl auf materielle, als auch auf immaterielle Beeinträchtigungen des Opfers.

Der Gefangene hat einen Anspruch auf Hilfe zur Selbsthilfe. Diese Hilfe soll ihn nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Thür-JStVollzG dabei unterstützen, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen. Gemäß Satz 2 soll die Justizvollzugsbehörde den Gefangenen dazu anregen und in die Lage versetzen, dass dieser seine Angelegenheiten regeln und besonders Reparationsleistungen für die materiellen und immateriellen Schäden der Straftat leisten kann. Die Strafvollzugsbehörde verfügt somit über einen intendierten Ermessensspielraum unter Berücksichtigung des gesamten Rechtsrahmens. Die Behörde muss im Regelfall die am besten geeigneten Maßnahmen einleiten.

### ***5.5. Ergebnis***

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug in allen Bundesländern zulässig ist. Die rechtlichen Regelungen sind in allen Bundesländern so ausgestaltet, dass neben dem Täter-Opfer-Ausgleich auch andere Instrumente von restorative justice möglich sind, wie etwa Konferenzen. Die Ausgestaltung des Vollzugs erfolgt in allen Bundesländern unter pädagogischen Gesichtspunkten, wobei soziales Lernen zur Vermeidung weiterer Straftaten im Vordergrund steht. Hier bietet der Täter-Opfer-Ausgleich die Chance, eine gewaltfreie Bewältigung von Konflikten zu vermitteln. Weiter wird in allen Bundesländern die Förderung von Einsicht in die Belange des Opfers und die Auseinandersetzung mit den Folgen der Tat für das Opfer betont. Auch dies lässt sich im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in exemplarischer Weise verwirklichen. Die Inhaftierten sollen darüber hinaus zur Wiedergutmachtung angehalten werden. Gleichzeitig soll ihre Reintegration in die Gesellschaft gefördert werden. Auch diese Anforderungen lassen sich in einem Täter-Opfer-Ausgleich in produktiver Weise verbinden, wobei möglicherweise Konferenzen, in die weitere unterstützende Personen auf Täter- und auf Opferseite einbezogen werden, einen zusätzlichen Vorteil bieten. Schließlich spricht viel dafür, dass die Auseinandersetzung mit dem „echten“ Opfer des Täters allen diesen Zielen eine besonders ernsthafte Note geben kann. Hält man sich alle rechtlich vorgegebenen Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs vor Augen, so sind wenige Einzelmaßnahmen denkbar, die einen so umfassenden Beitrag leisten können, wie ein Täter-Opfer-Ausgleich. Die gesetzlichen Regelungen unterschieden sich unter den hier zu diskutierenden Gesichtspunkten nicht in der großen Linie, jedoch im Detail und in einzelnen Schwerpunktsetzungen. In manchen Bundesländern sind die Vorgaben so deutlich und verbindlich, dass nur wenige Fälle denkbar sind, in denen Inhaftierte nicht zu einem Täter-Opfer-Ausgleich oder vergleichbaren Maßnahmen anzuregen sind. In allen Bundesländern sprechen die Regelungen dafür, dass in jedem Fall ernsthaft zu prüfen und zu erwägen ist, ob eine solche Anregung für eine optimale und umfassende Umsetzung der Vollzugsziele und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

## **6. Gesamtfazit**

Die Regelungen im Strafvollzug für Jugendliche und Erwachsene unterscheiden sich nicht darin, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen erhebliches Gewicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatfolgen und insbesondere den materiellen und ebenso den immateriellen Schäden des Opfers legen. Gleichermäßen legen sie ein erhebliches Gewicht auf die Wiedergutmachung. Letzteres darf aber auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht dazu führen, dass die Resozialisierungschancen beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Inhaftierten bei dieser Problematik zu unterstützen. Aus den rechtlichen Regelungen ergibt sich

aber zwingend, dass ein Strafvollzug, der die Tatfolgen und die persönlichen Konsequenzen der Tat für das Opfer ausblendet, den rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gerecht wird.

## Teil C      Praxis von Restorative Justice im deutschen Strafvollzug

### 1. Einleitung

Der folgende Bericht beruht auf Literatur- und Internetrecherchen, Recherchen im Rahmen von Tagungen, Nachfragen bei einschlägig tätigen Institutionen wie dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln ([www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)) und der Publikation des Projektes in der wichtigsten Fachzeitschrift in diesem Arbeitsfeld (Projektbericht, 2010). Informationen wurden auch im Rahmen der Umfrage zur Bewertung von Täter-Opfer-Ausgleich und restorative justice im deutschen Strafvollzug (siehe Teil D dieses Berichtes) gesammelt, zuletzt wurde im September 2011 bei der Versendung der Ergebnisberichte zu dieser Untersuchung an die Justizministerien der Länder um Nachricht gebeten, falls dort Informationen über einschlägige Projekte oder Einrichtungen vorliegen. Trotz dieser umfangreichen Recherchetätigkeit ist es aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, mit Sicherheit von einem vollständigen Überblick zu sprechen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in der einen oder anderen Strafvollzugsanstalt weitere praktische Erfahrungen vorliegen, größere Projekte oder Einrichtungen sollten uns aber bekannt geworden sein.

Restorative Justice wird in Deutschland ganz überwiegend als Täter-Opfer-Ausgleich/victim-offender-mediation im Rahmen der Diversion genutzt (Kerner & Eikens & Hartmann, 2011, 14), wobei einige Projekte beginnen, mit Konferenzen Erfahrungen zu sammeln (Hagemann, 2009). Die Recherchen ergaben jedoch einige wenige Projekte in Deutschland, die unter den Stichpunkten Tatabaufarbeitung und Konfliktlösung solche Möglichkeiten im Strafvollzug anbieten. Drei Projekte sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

### 2. Das Berliner Pilotprojekt „Gerichtliche Mediation in Strafvollzugsachen“

Das Pilotprojekt "Gerichtliche Mediation in Strafvollzugsachen" des Berliner Landgerichtes hatte eine Laufzeit von April 2009 bis Ende März 2011 (Projekthomepage: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/presse/archiv/20090409.1440.127687.html>, zuletzt aufgerufen am 12.09.2011). Dieses Pilotprojekt bot die Möglichkeit, Konflikte zwischen Inhaftierten und der Anstalt mittels einer gerichtlichen Mediation beizulegen. Das Projekt wurde tätig, wenn ein Inhaftierter wegen eines Konfliktes mit einem Bediensteten oder der Leitung der Vollzugsanstalt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer (§ 109 StVollzG) gestellt hatte und von dem Gericht eine Mediation vorgeschlagen wurde. Grundvoraussetzung für die Mediation ist in erster Linie die Zustimmung beider Parteien zu einem Mediationsgespräch.

Damit ein Verfahren an die zuständige Mediationsabteilung abgegeben werden kann, müssen folgende Punkte erfüllt sein: es bedarf keiner Einsetzung eines Dolmetschers, es darf sich bei dem Antrag nicht um einen Eilantrag handeln und der zu behandelnde Fall muss für eine gerichtliche Mediation geeignet sein. Eine gerichtliche Mediation ist nicht einklagbar und soll sehr kurzfristig nach Antragsstellung in bestimmten Räumen der JVA Tegel durchgeführt werden. Finden beide Parteien eine passende Lösung, wird diese in einer rechtsverbindlichen Abschlussvereinbarung festgehalten und das Verfahren wird für in der Hauptsache erledigt erklärt. Kommt es innerhalb der Mediationsgespräche zu keiner Lösung für beide Parteien so wird das Verfahren, ohne rechtliche Nachteile für beide Parteien, weiter fortgesetzt.

Gerade im Hinblick auf die Resozialisierungsarbeit ermöglicht solch ein Umgang mit Streitigkeiten den Inhaftierten, sich in einer geregelten Gesprächssituation zu begegnen und ihre Ansichten und Vorstellung dem Anderen näher zu bringen. Weiter kann es die soziale Kompetenz der Insassen fördern.

Die Gefangenenzeitung der JVA Tegel "der lichtblick" berichtete in einer Ausgabe über die gerichtliche Mediation in Strafvollzugsachen und bezeichnet das Mediationsverfahren als

"eine Behandlungsmethode par excellence" (Funken, 2011). Das Mediationsgespräch ermöglicht es, die Erfahrung zu machen, Konflikte gewaltfrei miteinander zu lösen. Das Fazit in der Zeitschrift "lichtblick", die von Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel geschrieben wird, spricht für das Projekt: "Mitmachen!" (Funke, 2011). Die Evaluation des Projektes soll Ende September 2011 beendet sein, ein Evaluationsbericht liegt derzeit noch nicht vor.

### 3. Das XENOS-Modellprojekt „StartChance“

Die Projektlaufzeit erstreckt sich vom 01.04.2009 - 31.03.2012 (Projekthomepage: [http://www.hilfzurselbsthilfe.org/downloads/flyer\\_familienrat\\_web.pdf](http://www.hilfzurselbsthilfe.org/downloads/flyer_familienrat_web.pdf); zuletzt aufgerufen am 13.09.2011). Zwar handelt es sich bei diesem Projekt nicht um ein "typisches" Restorative Justice Programm, da es keine Einbindung der Geschädigtenseite beinhaltet, jedoch ist der Conferencing-Aspekt des Projektes für Deutschland berichtenswert. Innerhalb dieses Projektes sollen insbesondere straffällig gewordene junge Menschen unterstützt werden, ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Dazu gehört auch die berufliche Integration.

Das Xenos-Modellprojekt ist charakterisiert durch den Einsatz eines sog. Familienrates (family group conferencing). Die Fälle werden von der Jugendgerichtshilfe angeregt, und dem Verein "Hilfe zur Selbsthilfe e.V." in Reutlingen zugewiesen. Der Einsatz eines Familienrates soll in erster Linie das soziale Netzwerk des Betroffenen stärken und wird entweder unterstützend oder ersetzend zu professionellen Hilfeleistungen eingesetzt. Erfahrungen haben gezeigt, dass es den Betroffenen zu Gute kommt, in einem gemeinsamen Gespräch mit Familienmitgliedern, engen Freunden, bspw. ehemaligen Fußballtrainern und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe gemeinsam einen Plan für das Leben außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu erarbeiten. Dieser Plan wird in mehreren Sitzungen unter Berücksichtigung von Wünschen, Ängsten, Zielen etc. aller Beteiligten gemeinsam erarbeitet. Voraussetzung für den Erfolg eines Familienrates ist in erster Linie der Wille und das gemeinsame Ziel der Beteiligten, den Betroffenen in ein normales, straffreies Leben zu reintegrieren. Eine Evaluation des Projektes liegt zur Zeit noch nicht vor.

### 4. "basic"- Berufliche und soziale Integration von Strafgefangenen in der JVA Ravensburg

Die Laufzeit des Projektes erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.01.2008 - 31.12.2011. (Projekthomepage: [http://www.hilfzurselbsthilfe.org/downloads/flyer\\_familienrat\\_web.pdf](http://www.hilfzurselbsthilfe.org/downloads/flyer_familienrat_web.pdf); zuletzt aufgerufen am 13.09.2011). Dieses Projekt hilft Strafgefangenen vor und nach der Entlassung. Strafgefangene werden bei der Wohnungs- und Jobsuche, sowie der sozialen Reintegration gefördert und unterstützt.

Da gerade die Nachbetreuung der Strafgefangenen als zentrale Aufgabe des "basic" Projektes angesehen wird, werden spezielle Maßnahmen, ein erleichterter Zugang zur Arbeitswelt und die Förderung sozialer Reintegration eingeleitet.

### 5. Fazit

Auch wenn über die dargestellten Projekte noch keine abschließenden Evaluationsergebnisse vorliegen, so lässt sich doch bereits heute sagen, dass der Einsatz von Instrumenten von restorative justice im Strafvollzug oder im Umfeld des Strafvollzugs auch in Deutschland möglich ist.

Zentrales Ergebnis der Recherchen ist nach unserem Dafürhalten aber, dass restorative justice in der Praxis des deutschen Strafvollzugs bislang nur eine geringe Rolle spielt. Dies steht in scharfem Kontrast zu den zahlreichen gesetzlichen Anknüpfungspunkten, die die Strafvollzugsgesetze aller Länder im Jugend- wie im Erwachsenenvollzug für derartige Maßnahmen bieten (näher Teil B dieses Berichts). Die hohe Bedeutung, die in den gesetzlichen Regelungen der Auseinandersetzung mit der Tat und den Folgen für die Opfer

sowie der Wiedergutmachung des materiellen und des immateriellen Schadens beigemessen werden, spiegelt sich nicht in einer verbreiteten Anwendung von Instrumenten von restorative justice und es steht zu befürchten, dass die gesetzlichen Regelungen in der Praxis vielfach leer laufen. Allerdings scheint derzeit ein Umdenken stattzufinden. In einigen Bundesländern sind ernsthafte Initiativen in Gang, die Ansätze, die die Strafvollzugsgesetze bieten, auszubauen und einen opferbezogenen Strafvollzug in die Praxis umzusetzen. In diesem Rahmen kann die Pionierarbeit, die im Rahmen des MEREPS-Projektes geleistet wurde, nachhaltig fruchtbar werden.

## Teil D Bewertung von Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice durch Mitarbeiter/innen im Strafvollzug

### 1. Einführung

Ziel dieses Untersuchungsteils ist es, Einstellungen und Bewertungen von Mitarbeitern/innen deutscher Strafvollzugsanstalten zum Themenbereich Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice zu erheben. Dies geschieht insbesondere zu dem Zweck, besser einschätzen zu können, mit welcher Unterstützung und welchen Hindernissen bei einer breiten Einführung von Instrumenten aus dem Bereich Restorative Justice zu rechnen ist.

### 2. Methodische Herangehensweise

#### 2.1. Vorbereitung und Ankündigung der Befragung

Im Juni 2010 wurden zunächst die Justizministerien der Länder angeschrieben, über das Projekt und die Befragung informiert und um die Genehmigung der Befragung in den Justizvollzugsanstalten gebeten. Zeitgleich wurde der Fragebogen konzipiert und in der JVA Oslebshausen in einigen offenen Interviews mit Vollzugsmitarbeiter/innen getestet. Nach mehrfacher Überarbeitung wurde der dann 34 Fragen umfassende Fragebogen mittels der Software „GrafStat 4“ ([www.grafstat.de/](http://www.grafstat.de/)) in ein benutzerfreundliches Onlineformular umgewandelt. Das Onlineformular umfasst 26 geschlossene und acht offene Fragen. Nach einer kurzen Testphase des Onlinefragebogens und des Programms wurden die Justizministerien aller Bundesländer um Genehmigung der Untersuchung gebeten.

Die Genehmigungen der Justizministerien erreichten das Institut im Laufe der nächsten Monate. Die letzten ausstehenden Zusagen erfolgten nach der Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder am 29. September 2010. Bereits im Juli 2010 waren die Zusagen aus Baden Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen eingegangen, im August 2010 die Zusagen aus Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Bayern, Saarland, Thüringen und Hessen, im September 2010 folgten Mecklenburg-Vorpommern und Berlin, im Oktober 2010 schließlich Rheinland-Pfalz, Bremen und Hamburg.

Am 01. November 2010 wurden sämtliche JVAen per Email mit der Bitte angeschrieben, sich an der Befragung zu beteiligen. Die genannte Email gab zudem Auskunft über den Befragungszeitraum (08.11. bis 05.12.2010), den Link zum Onlineformular sowie die Kontaktdaten der Befragungskordinatorin des IPoS. Um einen Missbrauch oder eine Manipulation möglichst auszuschließen, wurde die Befragung mit Transaktionsnummern (TAN) abgesichert.

#### 2.2. Zielgruppe

Die Zielgruppe der Befragung umfasste alle Personen, die eine Tätigkeit in einer JVA ausüben, die sie in regelmäßigen Kontakt mit den Inhaftierten bringt. Da sich die Strukturen in den JVAen sehr stark unterscheiden, wurde auf eine nähere Eingrenzung der Zielgruppe zunächst verzichtet. Aufgrund zahlreicher Nachfragen wurde dann aber folgende nähere Eingrenzung der Zielgruppe vorgenommen:

Befragt werden sollten demnach insbesondere

- Alle Fachdienste, insbesondere die mit intensiven Gefangenenkontakten (Seelsorge, Psychologischer, Sozialer, Medizinischer und Pädagogischer Dienst)
- Vollzugsabteilungsleitungen
- Werkdienste
- Leiter/innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Stellvertreter/innen
- Abteilungshelfer/innen

Darüber hinaus war es aber auch weiteren interessierten JVA-Bediensteten (laufbahngruppenunabhängig) gemäß der anfangs noch offener definierten Zielgruppe möglich, sich ebenfalls an der Befragung zu beteiligen.

Die JVAen wurden schließlich aufgefordert, die Anzahl der für die Untersuchung in Frage kommenden Personen zu ermitteln und diese per Email an das IPoS weiterzugeben. Daraufhin wurde die entsprechende Anzahl TAN, wiederum per Email, an die JVA versendet.

### 2.3. Zur Repräsentativität der Ergebnisse

Die Untersuchung war als Vollerhebung, das heißt als Befragung aller in den Justizvollzugsanstalten tätigen Personen, die den Vorgaben für die Zielgruppe entsprechen, konzipiert. Es wurde keine bewusste und geplante Stichprobe gezogen. Tatsächlich konnte freilich aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nur eine (Art) Stichprobe erreicht werden. Laut der Statistik des Bundesamtes für Justiz waren im Justizvollzug im Jahr 2008 37.180 Personen tätig (Bundesamt für Justiz, 2010). Statistischen Berechnungen zufolge wäre deshalb bei der Erhebung ein Stichprobenumfang von 381 Personen notwendig, um ein statistisch repräsentatives Ergebnis zu erzielen, wenn man ein Fehlerintervall von 5 % und einem Konfidenzintervall von 95 % zugrunde legt. Tatsächlich haben 459 Personen an der Befragung teilgenommen. Die Teilnehmenden stellen allerdings keine echte Zufallsstichprobe der Gesamtheit aller Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten dar, da nicht alle in Frage kommenden Personen den gleichen Zugriff auf die Befragung hatten, da die Teilnahme an der Online-Befragung den Zugang zu einem Arbeitsplatz mit PC und Internetzugang voraussetzte, der aufgrund örtlicher Gegebenheiten und organisatorischer Vorgaben der Anstaltsleitungen in sehr unterschiedlichem Ausmaß gegeben ist. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass Personen mit höherrangigen Aufgaben und Fachdienste in der Befragung überrepräsentiert sind, während beispielsweise Mitarbeiter des AVD unterrepräsentiert sind. Es handelt sich in der Befragung demnach um „eine Art Zufallsstichprobe“ (Fähnrich, 2011, p. 44). Die Ergebnisse dürfen deshalb nicht ohne Weiteres als repräsentativ für die Gesamtheit aller Beschäftigten in den deutschen JVAen betrachtet werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse tendenziell das Meinungsspektrum der JVA-Beschäftigten in Bezug auf Täter-Opfer-Ausgleich und „Restorative Justice“ im Strafvollzug abbilden.

### 2.4. Methodik der Analyse

Wie bereits erwähnt wurde, wurden den Befragten sowohl geschlossene als auch offene Fragen gestellt. Die geschlossenen Fragen wurden mit den herkömmlichen statistischen Tests in einem Statistikprogramm ausgewertet. So wurden diverse bivariate Analysen wie beispielsweise Regressionen und Chi<sup>2</sup>-Tests durchgeführt.

Zur Auswertung der offenen Fragen wurde eine qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt. Anhand einer Inhaltsanalyse können wichtige Aussagen extrahiert werden. Zunächst werden alle Aussagen gesichtet und auf Grundlage dessen für die Antworten jeder offenen Frage ein Kategoriensystem bzw. Kodierungssystem erstellt (Gläser & Laudel, 2009, p. 197). Während der Analyse wurden die Kategoriensysteme immer wieder angepasst und ergänzt, um möglichst viele Antworten einbeziehen zu können. Die Ober- und Unterkategorien wurden genau definiert, um die Analyse auch für Dritte nachvollziehbar zu machen. Dadurch soll unter anderem die Reliabilität und Validität der Analyse gewährleistet wer-

den (Hussy & Schreier & Echterhoff, 2010, pp. 235-264). Einige wenige Kodierungen erschienen als selbst erklärend und wurden deshalb nicht weiter definiert. Dies gilt etwa für die Frage: „Welche Deliktsbereiche sind ihrer Meinung nach für die Durchführung des Täter- Opfer - Ausgleichs besonders geeignet?“ mit den Antwortkategorien: Sachbeschädigung und Eigentumsdelikte. Anzumerken ist, dass in den offenen Fragen Mehrfachantworten möglich waren. Das heißt, man kann die Anzahl der Befragten nicht immer mit der Anzahl der Meinungen gleich setzen. Die wörtlich zitierten Antworten, die immer wieder beispielhaft zur Veranschaulichung der Antworten angeführt werden, wurden aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit nummeriert.

### 3. Ergebnisse der Befragung

#### 3.1. Häufigkeitsverteilungen

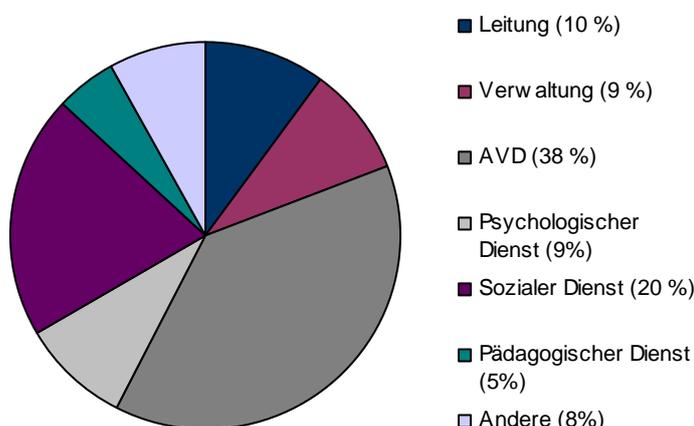
Alle Antworten sind so dargestellt, dass nur diejenigen Angaben in die Analyse einbezogen wurden, die auch eine Antwort abgegeben haben. Auf die fehlenden Antworten wird nur dann eingegangen, wenn dies beispielsweise aufgrund sehr vieler nicht vorliegender Antworten relevant erscheint.

#### 3.2. Untersuchungsgesamtheit

459 Personen, die zu 59 Prozent männlich und zu 41 Prozent weiblich sind, haben sich an der Untersuchung beteiligt. Die befragten Personen arbeiten in erster Linie im Erwachsenen- (52 %) und im Männervollzug (61 %), 40 Prozent im Jugend- und 15 Prozent im Frauenvollzug. Die Belegungskapazität in den JVAen, in denen die Befragten tätig sind, wird von 64 Prozent mit bis zu 500 Inhaftierten angegeben. Nur 1 Prozent sind in JVAen mit bis zu 50 Inhaftierten beschäftigt und 22 Prozent in Anstalten mit einer Belegungskapazität von über 500 Inhaftierten. Knapp 60 Prozent der Befragten haben (auch) mit Untersuchungshäftlingen zu tun. Mehr als zwei Drittel der Befragten sind in JVAen beschäftigt, deren Insassen zu Haftstrafen zwischen ein und fünf Jahren verurteilt wurden. Mit Straftätern, die längere Haftstrafen (bei Erwachsenen: fünf Jahre bis lebenslange Haftstrafen; bei Jugendlichen: fünf bis zehn Jahre) zu verbüßen haben, haben es 35 Prozent der Befragten zu tun.

Wie die nebenstehende Abbildung 1 zeigt, gehören 10 Prozent der Befragungsteilnehmer/innen der Leitung ihrer JVA an. Diese Befragten-

**Abbildung 1: Funktion der Befragten in der JVA**

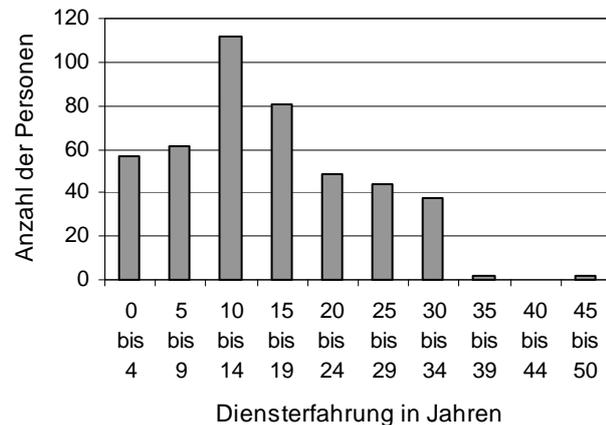


gruppe ist entsprechend der schon eingangs diskutierten Umstände überrepräsentiert. Die von uns gewählte Vorgehensweise ermöglichte es aber, dass sich Mitarbeiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes in erheblichem Umfang an der Befragung beteiligt haben. Sie stellen mit einem Anteil von 38 % die größte Befragtengruppe. Dies ist für die Bewertung der Ergebnisse von großer

Bedeutung, da der Erfolg von Reformen stark davon abhängt, dass sie vom Gros der Beschäftigten mitgetragen werden. Da der allgemeine Vollzugsdienst in stetem tagtäglichem Kontakt zu den Gefangenen steht, dürfte er einen deutlichen Einfluss auf das informelle Meinungsklima unter den Gefangenen haben, das für eine Maßnahme, die auf freiwilliger Beteiligung basiert, entscheidende Bedeutung hat. Abbildung 1 zeigt weiter, dass auch die wichtigen Fachdienste sehr gut repräsentiert sind.

Die durchschnittliche Diensterfahrung der Befragten ist 15 Jahre. Nach einer Einteilung der Dauer der Diensterfahrung in 5-Jahres-Schritte ergibt sich die in Abbildung 2 gezeigte Verteilung. Hervorzuheben ist, dass die meisten befragten Personen seit 10 - 14 Jahren an einer JVA tätig sind, während nur sehr wenige 35 und mehr Jahre in diesem Bereich arbeiten.

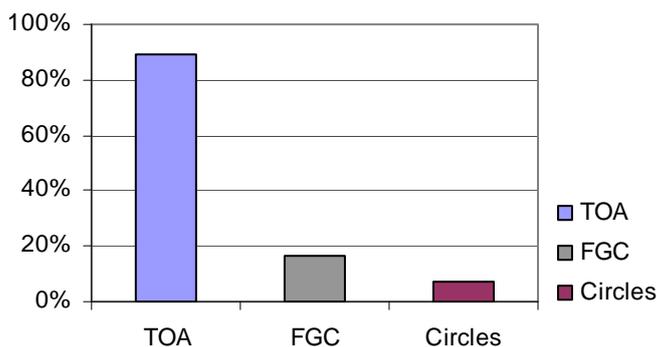
**Abbildung 2: Diensterfahrung der Befragten**



### 3.3. Kenntnis von RJ Maßnahmen unter JVA Mitarbeitern

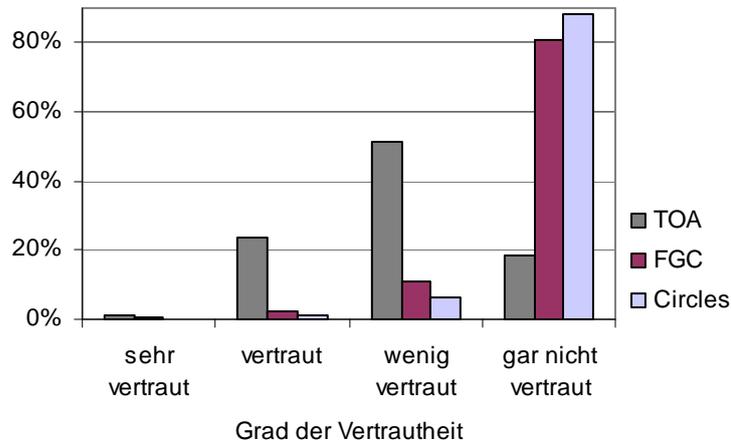
Zur Einschätzung der Kenntnis von RJ Maßnahmen wurde zum Einen die Bekanntheit der Maßnahmen („Ist ... Ihnen ein Begriff?“) und zum Anderen die Vertrautheit mit ihnen („Wie stark sind Sie mit ... vertraut?“) abgefragt. Diese beiden Kategorien wurden für die Instrumente Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), Family Group Conferencing (FGC) und Circles erhoben. Der Großteil der befragten Personen (87 %) kennt den TOA. Die anderen beiden

**Abbildung 3: Kenntnis von RJ Instrumenten**



Instrumente sind weitaus weniger bekannt. Bei den Ergebnissen zur Vertrautheit der Befragten mit den Instrumenten ergibt sich ein stärker differenziertes Bild. Angegeben werden konnten die Ausprägungen „sehr vertraut“, „vertraut“, „wenig vertraut“ und „gar nicht vertraut“. Lediglich 1,3 Prozent der Befragten geben an, mit dem TOA „sehr vertraut“ und 24 Prozent mit dem TOA „vertraut“ zu sein. Über 50 Prozent der Beschäftigten im Strafvollzug

**Abbildung 4: Vertrautheit mit RJ Instrumenten**



sind „wenig vertraut“ und knapp 20 Prozent „gar nicht vertraut“ mit dem TOA. Die Angaben zur Vertrautheit mit den anderen beiden Instrumenten fallen deutlich schwächer aus. Der ganz überwiegende Teil der Befragten ist mit FGC und Circles gar nicht vertraut, wobei FGC einen etwas höheren Bekanntheitsgrad gegenüber den Circles hat.

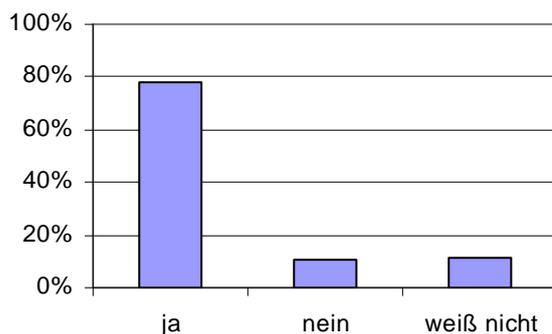
**Abbildung 5: Kenntnisquelle von RJ Maßnahmen**

Auf die Frage, woher eventuelle Vorkenntnisse zu den genannten RJ Maßnahmen stammen, gab der Großteil der Befragten (72 %) an, die Kenntnisse durch „ausbildungsunabhängige Informationen“ erlangt zu haben. Nur ein Viertel aller Befragten schreibt die Kenntnisse der eigenen „Ausbildung“ und lediglich 20 Prozent einer „Fort- und Weiterbildung“ zu.



**3.4. Perspektivische Bewertung von RJ Maßnahmen (der Vollzugsmitarbeiter/innen)**

**Abbildung 6: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung?**

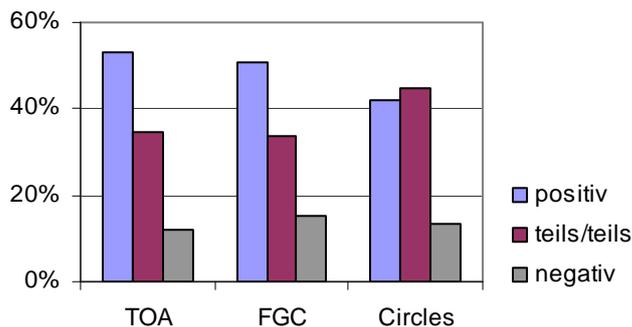


Der Erfolg einer zukünftigen Implementierung bzw. Umsetzung von RJ im Strafvollzug hängt im hohen Maß von der Bewertung und Akzeptanz der Beschäftigten ab. Von großem Interesse ist deshalb nicht nur das Wissen von Vollzugsmitarbeitern im Bereich RJ, sondern auch deren Wertungen und Einschätzungen, die mit den nachfolgend dargestellten Fragen erhoben wurden. Gut drei Viertel der Befragten sind der Meinung, dass Wiedergutmachungsver-

suche auch nach der Inhaftierung noch Sinn machen. Sie befürworten dementsprechend grundsätzlich die Implementierung von RJ in den Strafvollzug. Nur ein Zehntel der Befragten ist gegenteiliger Meinung und weitere 11 Prozent haben hierzu keine Meinung. Die Bemühungen um Wiedergutmachung sollten nach Auffassung einer knappen Mehrheit der Befragten vom Täter / von der Täterin allein ausgehen. Die Anregung eines TOA durch die Vollzugsleitung halten 45 Prozent für sinnvoll.

Die Perspektive eines zukünftigen Angebots von RJ Maßnahmen (TOA, Conferencing und Circles) in der eigenen JVA wird von den Befragten, denen die Maßnahmen bekannt sind

**Abbildung 7: Perspektivische Beurteilung der Implementierung von RJ Maßnahmen in der eigenen JVA**



und die eine Wertung abgegeben haben, überwiegend positiv eingeschätzt, wobei insbesondere das Angebot eines TOA auf Zustimmung stößt. Mehr als die Hälfte dieser Befragten bewertet eine zukünftige Einführung von TOA oder FGC in der eigenen JVA positiv. Nur 12 bis 15 Prozent dieser Befragten beurteilen die Implementierung von RJ Maßnahmen negativ. Rund 35 Prozent stehen einem Angebot von TOA und FGC und etwa 45 Prozent einem Angebot der Circles mit der Antwort „teils/teils“ eher kritisch gegenüber bzw. befürworten dies

unter Vorbehalten. Bei dieser Frage standen folgende Antwortkategorien zur Auswahl „sehr positiv“, „positiv“, „teils/teils“, „eher negativ“, „sehr negativ“ und „Maßnahme nicht bekannt“. Um die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu verbessern wurden die Antwortkategorien zusammengefasst. Die Ausprägungen sind dann folgendermaßen: „positiv“ („sehr positiv“ und „eher positiv“), „teils/teils“ und „negativ“ („eher negativ“ und „sehr negativ“).

Die Gründe für die perspektivische Beurteilung der RJ Maßnahmen wurden in offenen Fragen erhoben. Die positive Einstellung gegenüber dem TOA bestätigt sich auch bei der Analyse dieser Antworten. 214 Befragte gaben Gründe für ihre Einschätzung an, 172 dieser Antworten konnten ausgewertet werden.<sup>1</sup> Die Mehrheit der Befragten (n = 115) gibt eine positive Bewertung ab. Darunter geben 60 Befragte als Grund für ihre Bewertung an, grundsätzlich eine positive Meinung zum TOA zu haben oder der Meinung zu sein, dass mit dem TOA positive Effekte erzielt werden können. „*Positiv ist der Aspekt der Auseinandersetzung mit der Tat und die Möglichkeit, Opferempathie und Verantwortungsübernahme zu fördern.*“ (28/30) Zudem wird angegeben, dass der TOA sowohl von Vorteil für den Täter (n = 37) als auch für das Opfer (n = 18) sei. Der Vorteil wird vor Allem mit der Möglichkeit der Aufarbeitung der Tat auf Seiten des Opfers und des Täters begründet. Jedoch sind auch einige der Meinung, dass die Täter nur aufgrund der damit verbundenen eigenen Vorteile am TOA teilnehmen würden (n = 10).

Im Gegensatz dazu begründen 57 Befragte ihre Antwort mit einer grundsätzlich kritischen Bewertung des TOA und der Einschätzung, dass von einem TOA negative oder gar keine Effekte zu erwarten seien. „*Weil es Blödsinn ist. Wer kümmert sich um die Opfer. Zu zeit- und personalaufwändig.*“ (12/14). 26 Befragte sind der Meinung, dass fehlende Ressourcen und die personelle Unterbesetzung die Implementierung eines TOA nicht zuließen. Des Weiteren wird auch die Auffassung vertreten, dass die TOA-Maßnahmen ohnehin

<sup>1</sup> Die restlichen 42 Antworten konnte nicht ausgewertet werden, da sie zu ungenau waren (Beispiel „siehe oben“) oder weil die Antwort nicht schlüssig war.

scheitern würden. Besonders häufig wird als Begründung für die negative Bewertung des TOA die Erwartung genannt, dass die Täter (n=18) oder die Opfer (n=6) eine Teilnahme verweigern würden. Darüber hinaus fällt auf, dass einige wenige Befragte keine Gründe für ihre Antwort angeben. Als Grund dafür nennen sie, dass sie zu wenig Erfahrungen mit dem TOA gemacht hätten (n=5).

Deutlich weniger Rückmeldungen wurden zu FGC und Circles gegeben. Von den 459 Befragten nannten nur 24 Befragte Gründe für ihre Antwort zur perspektivischen Beurteilung des FGC und 10 Befragte Gründe für ihre Antwort zur perspektivischen Beurteilung der Circles. Auch mit den Maßnahmen des FGC werden überwiegend positive Effekte verbunden, vor allem die innerfamiliäre Problemlösung wird als sinnvolles Ziel hervorgehoben.

Bezüglich der Circles zeichnet sich kaum ein Trend ab, da drei Befragte diese positiv, zwei weitere dagegen negativ bewerten. Drei weitere Personen vermerken, zu wenig oder noch keine Erfahrungen mit den Circles zu haben. Zweifel an der Umsetzbarkeit von FGC und Circles wird wiederum mit fehlenden Ressourcen, wie beispielsweise dem Zeit- und Personalmangel, begründet.

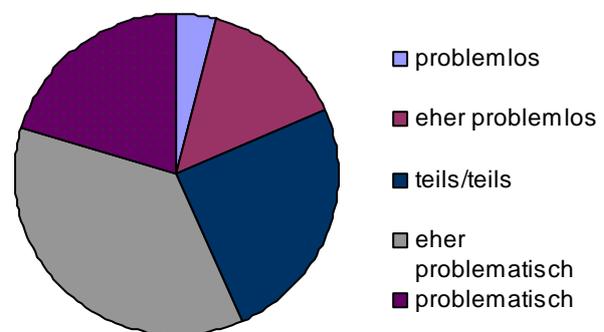
### 3.5. Einschätzung der Durchführbarkeit eines TOA an der JVA

Nur für den TOA wurde außerdem eine Einschätzung der Durchführbarkeit der Maßnahme unter den aktuellen Gegebenheiten in der eigenen JVA erfragt. Die Frage lautete: „Wie beurteilen Sie angesichts der aktuellen Gegebenheiten / Ressourcen in Ihrer JVA die Durchführbarkeit von Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs?“. Nur 18 Prozent der befragten JVA-Beschäftigten schätzen die Durchführbarkeit eines TOA in der eigenen Anstalt als „problemlos“ oder „eher problemlos“ ein. Demgegenüber bewerten über die Hälfte (57 %) die Realisierung als „eher problematisch“ (36 %) oder gar „problematisch“ (21 %).

Die Befragten hatten auch bei dieser Frage die Möglichkeit, Gründe für ihre zuvor gegebene Antwort im Freitext zu formulieren. Von 161 Antworten im Freitext vertreten 140 die Auffassung, dass der TOA in der jeweiligen JVA nicht oder nur sehr schwer durchzuführen sei. Über die Hälfte dieser Befragten (n = 85) nennen als Gründe für diese Schwierigkeit fehlende Ressourcen und organisationsspezifischen Aspekte. „Die Vollzugsanstalten werden zunehmend mit vollzugsfremden Tätigkeiten überfrachtet, verwaltet und kontrollieren sich mit erheblichem Aufwand selbst. Dies geht zu Lasten der Arbeitszeit, die für solche sinnvollen Behandlungsangebote benötigt wird.“ (87/89) 23 Personen geben als Grund für ihre Antwort an, dass zur Durchführung externes Personal nötig sei oder das vorhandene Personal geschult werden müsse. Nur 15 Befragte vertreten hier die Auffassung, die Durchführung des TOA scheitere an der fehlende Motivation oder schwierigen Persönlichkeit der Täter.

Die Befragten hatten in einer weiteren offenen Frage die Möglichkeit, die Auswirkungen des TOA einzuschätzen, wenn dieser in der eigenen JVA implementiert werden würde. Die Frage lautete: „Welche konkreten Auswirkungen hat/hätte Ihrer Meinung nach die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in Ihrer JVA?“. 161 Teilnehmer hatten diese Möglichkeit genutzt, wovon 131 Antworten ausgewertet werden konnten, da die restlichen 30

Abbildung 8: Einschätzung der Durchführbarkeit eines TOA an der eigenen JVA



Die Befragten hatten in einer weiteren offenen Frage die Möglichkeit, die Auswirkungen des TOA einzuschätzen, wenn dieser in der eigenen JVA implementiert werden würde. Die Frage lautete: „Welche konkreten Auswirkungen hat/hätte Ihrer Meinung nach die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in Ihrer JVA?“. 161 Teilnehmer hatten diese Möglichkeit genutzt, wovon 131 Antworten ausgewertet werden konnten, da die restlichen 30

Die Befragten hatten in einer weiteren offenen Frage die Möglichkeit, die Auswirkungen des TOA einzuschätzen, wenn dieser in der eigenen JVA implementiert werden würde. Die Frage lautete: „Welche konkreten Auswirkungen hat/hätte Ihrer Meinung nach die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in Ihrer JVA?“. 161 Teilnehmer hatten diese Möglichkeit genutzt, wovon 131 Antworten ausgewertet werden konnten, da die restlichen 30

Antworten zu ungenau waren und z.B. lediglich aus dem Hinweis „siehe oben“ bestanden oder nicht schlüssig waren. 72 Befragte verbinden mit dem TOA positive Effekte, 40 erwarten eher negative Auswirkungen und 20 Befragte erläutern im Freitext, dass sie mögliche Auswirkungen mangels Erfahrung nicht einschätzen können. Als positiver Effekt wird insbesondere die Konfliktbearbeitung und -lösung genannt (n = 31). Die Täter würden ihre Tat eingestehen, sodass diese aufgearbeitet werden könne. Dies fördere den Prozess der Resozialisierung und ermögliche eine vorzeitige Entlassung. Der am häufigsten genannte Grund für die Erwartung negativer Auswirkungen ist der mit einem TOA verbundene Mehraufwand (n = 29), da ein höherer Zeit-, Betreuungs- und Organisationsaufwand entstehe. Außerdem wird angemerkt, dass es durch den TOA zu einer psychischen Belastung des Personals kommen kann.

### 3.6. Möglichkeiten der Wiedergutmachung

In einer weiteren offenen Frage hatten die Befragten die Möglichkeit, Wiedergutmachungsleistungen zu nennen, die der Täter während des Strafvollzuges gegenüber dem Opfer realisieren könnte. Die Frage lautete: „Welche Möglichkeiten bieten sich Ihrer Meinung nach den Insassen, entsprechende Wiedergutmachungsleistungen innerhalb des Strafvollzugs zu realisieren?“ Insgesamt haben 168 Teilnehmern etwas zu den Möglichkeiten der Wiedergutmachung geschrieben, 154 Antworten konnten hiervon ausgewertet werden. Die restlichen 14 Antworten konnten nicht ausgewertet werden, da sie zu ungenau unschlüssig waren. Über die Hälfte der Befragten geben an, dass finanzielle Wiedergutmachung geleistet werden sollte (n= 80). Einschränkend wird in diesem Zusammenhang häufig angemerkt, dass die Häftlinge kaum die Möglichkeit hätten, finanzielle Wiedergutmachungsleistungen zu realisieren. Dies hängt damit zusammen, dass das Geld, das in der JVA verdient werden könne, nicht ausreicht, um den finanziellen Schaden zu begleichen.

An zweiter Stelle wird als Wiedergutmachungsmöglichkeit die der Entschuldigung genannt. Die Täter sollen sich (schriftlich) entschuldigen, z. B. per Telefon, schriftlich oder (später) bei persönlichen TOA-Gesprächen (n= 46). Auch der TOA wird als Möglichkeit der Wiedergutmachung angegeben (n = 21). Relativ viele sind auch der Meinung, dass es keine Möglichkeiten der Wiedergutmachung (n= 15) gibt bzw. dass es relativ wenige Möglichkeiten der Wiedergutmachung gibt. (n= 20)

### 3.7. Weitere Anmerkungen der Befragten

Die Befragten hatten darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Anmerkungen jeglicher Art im freien Text zu schreiben. Diese Möglichkeit richtete sich vor allem an die Befragten, die angaben, den TOA nicht zu kennen. Diese Anmerkungen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches wird im Großen und Ganzen positiv bewertet, jedoch gäbe es dafür einige Voraussetzungen. So müsse speziell auf den TOA ausgerichtetes Personal eingesetzt werden, um die übrigen Mitarbeiter/innen nicht zu überfordern. Der TOA solle mit in die vollzuglichen Aufgaben eingebunden werden, jedoch sollte das dafür erforderliche Personal aus externen Einrichtungen kommen. Des Weiteren sollte vor einer Durchführung des TOA genau geprüft werden, dass zukünftige Belastungen für die Opfer ausgeschlossen werden können. Über die Durchführung des TOA sollte nicht ohne Zustimmung des Opfers entschieden werden. Schließlich wird angemerkt, dass viele Gefangene bereits an zahlreichen Maßnahmen teilnehmen, diese dienen jedoch ausschließlich dem Vorteil der Gefangenen.

### 3.8. Täter-Opfer-Ausgleich – Möglichkeiten und Grenzen

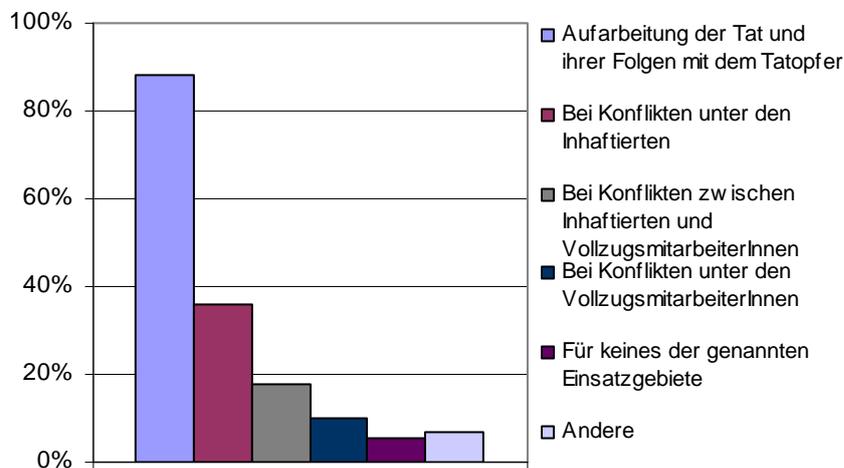
Die folgenden Auswertungen beziehen sich **ausschließlich auf den TOA**. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass dieses Instrument in Deutschland im Vergleich zu FGC und

Circles mit Abstand am besten etabliert ist. Auch die zuvor dargestellten Ergebnisse dieser Befragung bestätigen diese Annahme.

Wie oben dargestellt, ist den meisten Befragten der Täter-Opfer-Ausgleich ein Begriff. Mit den folgenden Auswertungen werden die Anwendungsmöglichkeiten des TOA im Strafvollzug näher untersucht.

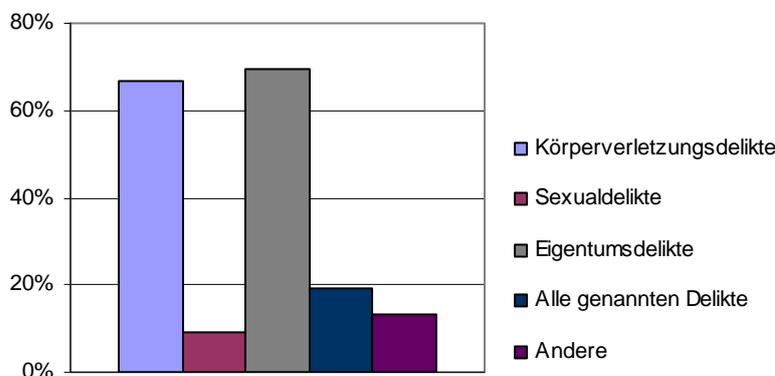
Fast 90 Prozent sehen den TOA in erster Linie als Chance zur Aufarbeitung der Tat und der Tatfolgen mit dem Tatopfer. Noch rund 35 Prozent sehen außerdem das Potential, Konflikte unter den Inhaftierten mit dem TOA zu bearbeiten. Dies wurde durch weitere Angaben der Befragten bestätigt. Denn in einem Freifeld war es möglich, weitere Einsatzgebiete zur Anwendung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu empfehlen. Zur Lösung von Konflikten, bei denen Vollzugsmitarbeiter/innen involviert sind, sieht nur eine Minderheit von 10 bis 20 Prozent im TOA ein geeignetes Instrument. Lediglich 5 Prozent der Befragten halten den TOA „Für keines der genannten Einsatzgebiete“ geeignet. (s. Abbildung 9).

**Abbildung 9: Für welches Einsatzgebiet würden Sie eine Anwendung des TOA empfehlen?**



Darüber hinaus interessiert, welche Deliktsbereiche von JVA Beschäftigten als besonders geeignet für die Anwendung eines TOA eingeschätzt werden<sup>2</sup>. Abbildung 10 zeigt, dass dem TOA insbesondere bei Eigentums- und Vermögensdelikten ein sinnvoller Anwendungsbereich zugeschrieben wird, dagegen bewerten nur rund 10 Prozent der Befragten ausschließlich die Sexualdelikte als TOA-geeignet, während 20 Prozent den TOA bei allen genannten Delikten für sinnvoll halten. Im Freitext werden besonders Betrugsdelikte und Beleidigungen als weitere geeignete Deliktsbereiche angegeben.

**Abbildung 10: Für einen TOA geeignete Deliktsbereiche**



Demgegenüber stehen die

<sup>2</sup> Folgende Antwortmöglichkeiten standen zur Auswahl: „Körperverletzungsdelikte“, „Sexualdelikte“, „Eigentumsdelikte“, „alle genannten Delikte“ und „andere“ Deliktarten in einem Freitext angeben.

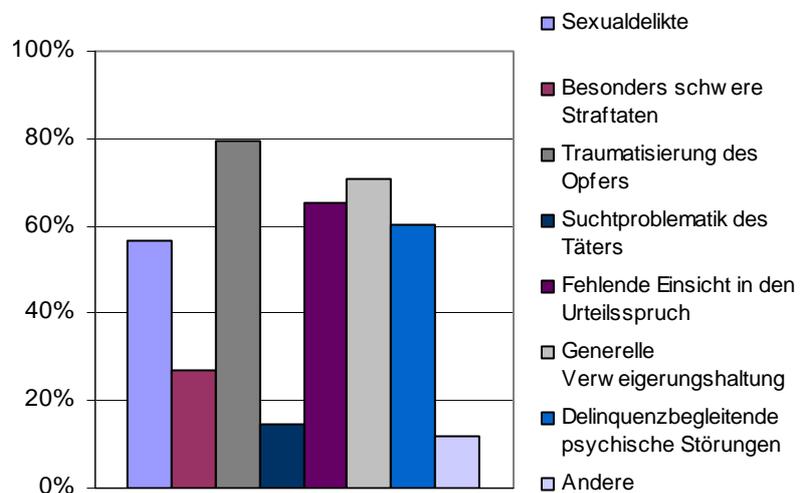
Kriterien, unter denen die Befragten die Durchführung eines TOA grundsätzlich ausschließen würden. Mehr als die Hälfte der Befragten nennt an dieser Stelle Sexualdelikte als Ausschlusskriterium. Fehlende Einsicht in den Urteilspruch oder delinquenzbegleitende psychische Störungen werden von einem ebenso großen Anteil als Ausschlusskriterium genannt.

Für nahezu 80 Prozent schließen die „aktuelle bzw. fortbestehende Traumatisierung des Opfers“ und für rund 70 Prozent die „generelle Verweigerungshaltung des Insassen im Vollzug“ die Durchführung eines TOA aus. Eine „bekannte Suchtproblematik des Täters“ (14 %) sowie „besonders schwere Straftaten“ (27 %) werden von weitaus weniger Befragten als Ausschlusskriterien angeführt (s. Abbildung 11). Als Grund für diese Antworten wird in der dazugehörigen offenen Frage angegeben, dass wegen der „aktuellen bzw. fortbestehenden Traumatisierung des Opfers“, ohne Vorliegen eines Einverständnisses des Opfers und einer Einsicht des Täters, ein TOA ausgeschlossen werden sollte. Zudem wird als wichtig empfunden, dass der TOA nur mit psychischer Betreuung des Opfers durchgeführt werden sollte.

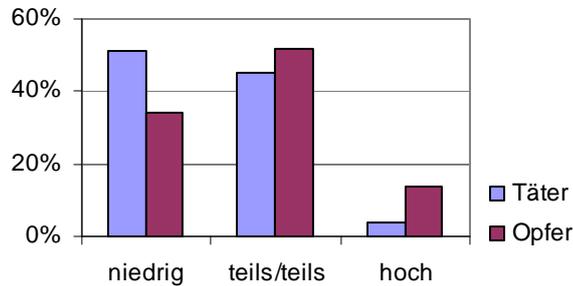
Die Ergebnisse legen nahe, dass trotz der eingangs dargestellten großen Zustimmung zum TOA unter JVA-Beschäftigten die tatsächliche Anwendung eines TOA an einige Bedingungen geknüpft ist. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, ob sich die Einschätzungen nach Geschlecht, Diensterfahrung oder Vollzugsart unterscheiden. Diesen Fragen wird unter Punkt V. nachgegangen.

Der Erfolg einer Implementierung des TOA in den Vollzug hängt aber nicht nur von der Einschätzung und Akzeptanz dieser Maßnahme unter JVA-Beschäftigten, sondern auch davon ab, ob ein solches Angebot bei den Insassen und den Opfern die Chance hat, akzeptiert zu werden. Diesbezüglich liegen zwar keine Befragungsergebnisse zu Inhaftierten und Opfern vor, es wurden jedoch die JVA-Mitarbeiter/innen insoweit um eine Einschätzung gebeten. Die Ergebnisse zeigen, dass nur eine Minderheit eine hohe Akzeptanz auf Täter- und Opferseite vermutet (s. Abbildung 12).

**Abbildung 11: Ausschlusskriterien für die Durchführung eines TOA**



**Abbildung 12: Einschätzung der Akzeptanz gegenüber dem TOA auf Täter- und Opferseite**



Auf die Motivation der Inhaftierten, sich auf einen TOA einzulassen, dürfte sich eine wie auch immer geartete Belohnung positiv auswirken. Andererseits besteht die Gefahr, dass die Teilnahme nur äußerlich mit dem alleinigen Ziel einer Vergünstigung im Vollzugsalltag erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist etwas mehr als ein Viertel (28 Prozent) aller Befragten der Meinung, dass Inhaftierte, die an einem TOA teilnehmen, dafür belohnt werden sollten. Als denkbare Belohnung werden beispielsweise von 43 Prozent dieser Befragten eine „Frühere Entlassung auf Bewährung“ oder von 41 Prozent „Vergünstigungen im Vollzugsalltag“ genannt. Eine Verkürzung der Haftstrafe wird von knapp 20 Prozent dieser Befragten als denkbare Anerkennung betrachtet. Die Befragten hatten die Möglichkeit, in einem Freitext weitere Belohnungen anzugeben, wovon 33 Befragte Gebrauch machten. Sie nennen am häufigsten Lockerungen ( $n = 7$ ). Zudem sind 6 Befragte der Meinung, dass der TOA selbst indirekt zu einer Belohnung führe, da er sich i. d. R. positiv auf die Prognose auswirke. Mit 72 Prozent lehnt es jedoch die eindeutige Mehrheit aller Befragten ab, Inhaftierte, die an einem TOA teilgenommen haben, zu belohnen. Der Großteil dieser Befragten (79 %) begründet diese Haltung damit, dass Wiedergutmachung selbstverständlich sei. Jeder Dritte (32 %) stellt die Freiwilligkeit des Engagements in Frage und würde deshalb von einer Belohnung absehen. Knapp 15 Prozent dieser Befragten sind der Meinung, dass die Wiedergutmachungsbemühungen an dieser Stelle zu spät kämen. Als Grund für diese Antworten wird in der darauf folgenden offenen Antwortmöglichkeit das zweckorientierte Verhalten der Täter genannt. „*Ich sollte es eben gerade nicht bloß tun, damit ich belohnt werde!!!*“ (103/105) „*Es geht bei einem TOA vor allem um die intrinsische Motivation.*“ (131/133).

### 3.7. Bivariate Analysen

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, ob personenbezogenen Merkmalen wie Geschlecht und Dienst erfahrung oder strukturellen Umständen wie der Art der JVA, in der die Befragten beschäftigt sind, das Antwortverhalten beeinflussen. So ist beispielsweise zu vermuten, dass Personengruppen mit längerer Dienst erfahrung eher Kenntnis über RJ Instrumente besitzen als Personen, die erst seit kurzer Zeit in diesem Beruf tätig sind. Weiter könnte man annehmen, dass Personen, die im Jugendvollzug oder in Haftanstalten mit kürzeren Haftstrafen tätig sind, einen größeren Schwerpunkt auf Resozialisierung legen und deshalb besser über entsprechende Maßnahmen Bescheid wissen. Es wurde eine Vielzahl bivariater Analysen mit nahezu allen Variablen, die als Einflussfaktoren in Betracht kommen und zu denen im Rahmen der Befragung Informationen erhoben wurden, durchgeführt. Viele dieser Analysen ergeben keinerlei Hinweise auf Zusammenhänge. Auf einen

Zusammenhang zwischen dem Antwortverhalten und dem Geschlecht der Befragten fand sich beispielsweise kein Hinweis. Einige Merkmale dagegen (hier insbesondere die Diensterfahrung und der Vollzugstyp) weisen auf interessante Zusammenhänge hin und werden im Folgenden näher beschrieben. Bei diesen Analysen wird allerdings nur auf den TOA eingegangen. Detailliertere Auswertungen zu den übrigen RJ Instrumenten erscheinen aufgrund der geringen Bekanntheit dieser Instrumente bei den Befragten nicht sinnvoll.

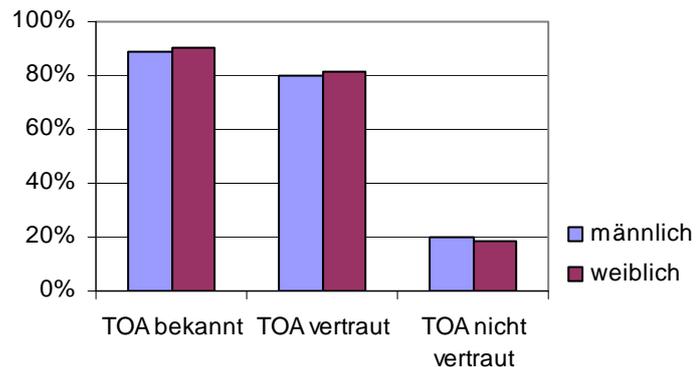
### 3.7.1. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Geschlecht und Funktion

Nach den vorliegenden Daten hat das Geschlecht keinen Einfluss auf Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA, wie die untenstehende Abbildung 13 veranschaulicht. Die Ergebnisse bezüglich der Kenntnis des und der Vertrautheit mit dem TOA höchstens 3 Prozent voneinander ab. Ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des und der Vertrautheit mit dem TOA und der Funktion der Befragten in der JVA ist anhand der Ergebnisse

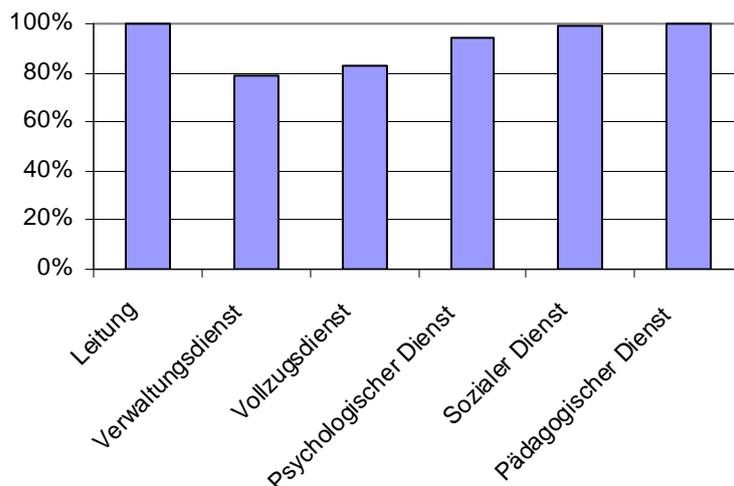
wesentlich deutlicher erkennbar. Die in Abbildung 14 dargestellten Auswertungen zeigen, dass ein Anteil von etwas mehr als 80 Prozent der Befragten, die im Vollzugsdienst tätig sind, den TOA kennt. Befragte die im Verwaltungsdienst tätig sind, kennen den TOA zu weniger als 80 Prozent. Der Zusammenhang zwischen einer leitenden Funktion und der Kenntnis des TOA ist nahezu eindeutig: alle Befragten, die die Funktion „Leitung“ angeben, geben auch an, den TOA zu kennen. Gleiches gilt für Funktionsträger im Sozialen und Pädagogischen Dienst.

Nur 5 Prozent der Personen mit leitender Funktion gaben außerdem an, „gar nicht vertraut“ mit dem TOA zu sein. Dagegen machen 37 Prozent der Befragten die im Verwaltungsdienst tätig sind, die gleiche Angabe. Sehr vertraut mit dem TOA sind 13 Prozent des Pädagogischen Dienstes und 8 Prozent derjenigen die in einer leitenden Funktion tätig sind. Abgesehen von den relativ starken Abweichungen der unterschiedlichen Funktionsträger bezüglich Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA ist darauf hinzuweisen, dass doch ein einigermaßen großer Anteil derjenigen, die im Verwaltungs- und Vollzugsdienst beschäftigt sind, den TOA kennen und sogar zu

**Abbildung 13: Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Geschlecht**

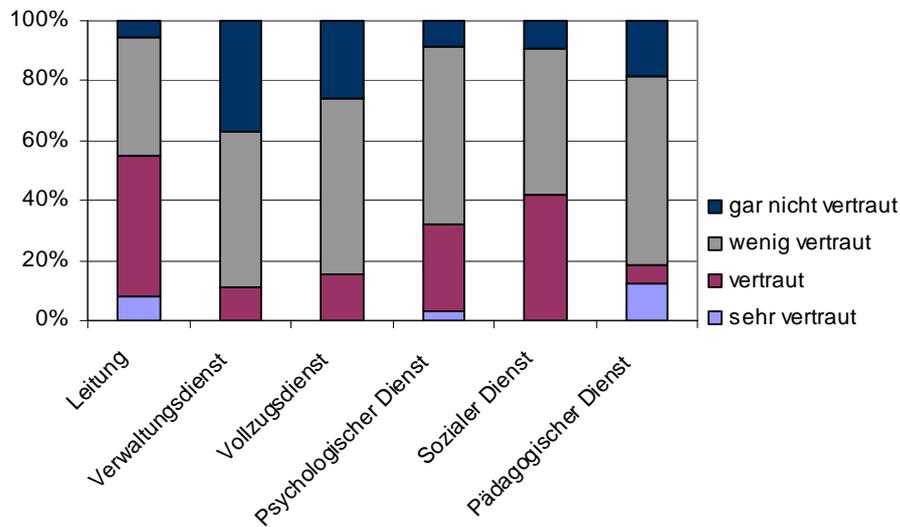


**Abbildung 14: Kenntnis des TOA vs. Funktion**



einem überwiegenden Anteil mit dem TOA zumindest „wenig vertraut“ sind (s. Abbildung 15).

Abbildung 15: Vertrautheit mit dem TOA vs. Funktion

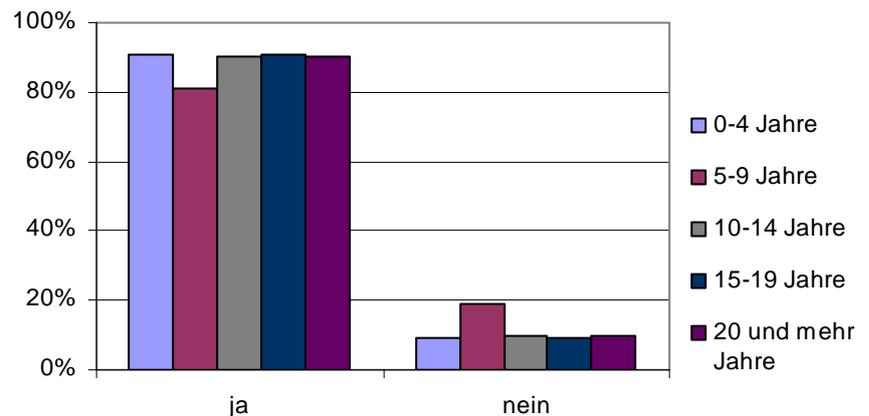


### 3.7.2. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Dienstenerfahrung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde für die folgenden Analysen die ursprünglich metrische Variable „Dienstenerfahrung“ durch Einteilung in Gruppen in eine ordinale Variable umgewandelt. Es wurden die Gruppen: 0-4, 5-9, 10-14, 15-19 und 20+ Jahre Dienstenerfahrung gebildet.

Die Ergebnisse zeigen bezüglich der Kenntnis

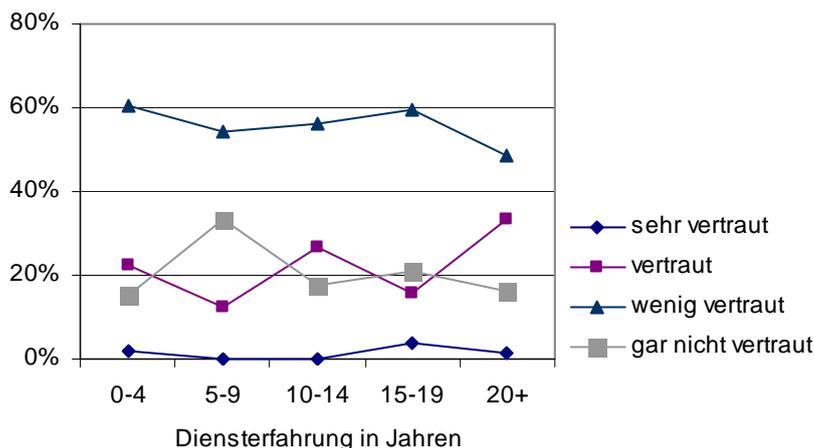
Abbildung 16: Kenntnis des TOA vs. Dienstenerfahrung



des TOA, dass eine längere Dienstenerfahrung offensichtlich nicht in Zusammenhang damit

steht, ob die Befragten den TOA kennen oder nicht. Allerdings ist bei der Gruppe der Befragten, die eine 5-9 jährige Dienstenerfahrung haben, eine Abweichung im Antwortverhalten zu erkennen. Während die übrigen Dienstaltersgruppen zu etwa 90 Prozent den TOA

Abbildung 17: Vertrautheit mit dem TOA vs. Dienstenerfahrung



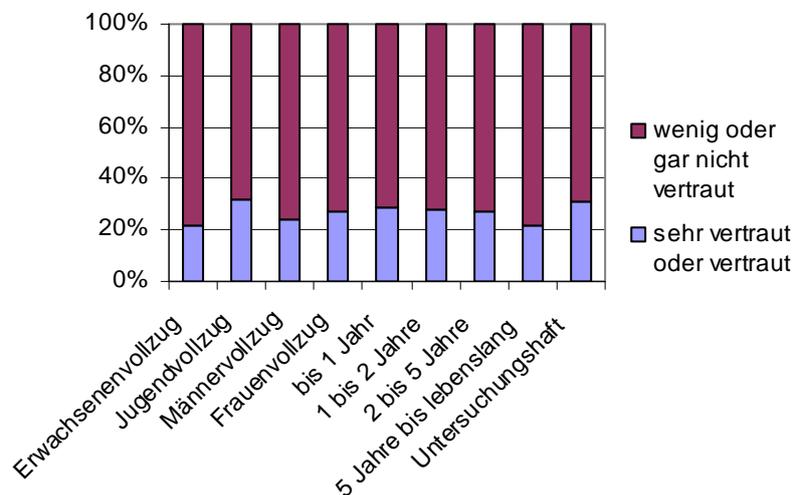
kennen, gilt dies in der Gruppe mit einer Diensterfahrung von 5 bis 9 Jahren nur für 80 Prozent der Befragten (s. Abbildung 16). Bezüglich eines Zusammenhangs zwischen der Diensterfahrung und des Grades der Vertrautheit mit dem TOA stellen sich die Ergebnisse ähnlich dar. Die Ausprägung „gar nicht vertraut“ mit dem TOA kommt bei der Gruppe mit 5-9 jähriger Diensterfahrung eindeutig häufiger vor als bei allen anderen Gruppen. Die Ausprägung „vertraut“ mit dem TOA ist dagegen deutlich seltener in dieser Gruppe (s. Abbildung 17). Allerdings zeigen die Zahlen für diese Ausprägung hier auch eine erkennbare Abweichung bei der Gruppe mit 15 bis 19 Jahren Diensterfahrung. Zur Erklärung dieser Abweichungen kommen zahlreiche Umstände in Betracht, denen hier nicht weiter nachgegangen werden kann.

### 3.7.3. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstypen

Alle befragten Personen, die im Frauenvollzug und in Haftanstalten mit einer Vollzugsdauer von 1 bis 2 Jahren tätig sind, kennen den TOA. Personengruppen, die in Haftanstalten mit Vollzugsdauern ab 5 Jahre bis lebenslang oder im Männervollzug beschäftigt sind, weisen die kleinsten Anteile von Personen auf, die den TOA kennen. Bezüglich der Vertrautheit mit dem TOA sind ähnliche Abweichungen erkennbar. Alle Personen, die im Frauenvollzug beschäftigt sind, sind entsprechend den oben dargestellten Ergebnissen „in irgendeiner Weise“ mit dem TOA vertraut. Außerdem geben auch alle Personen, die in Haftanstalten mit Haftstrafen zwischen 5 Jahren bis lebenslang arbeiten an, mit dem TOA vertraut zu sein. Letzteres Ergebnis steht allerdings im Widerspruch zu der geringeren Bekanntheit des TOA bei dieser Befragtengruppe. Dieses Antwortverhalten ist kaum erklärbar. Möglicherweise wurde die Fragestellung von einigen Befragten missverstanden.

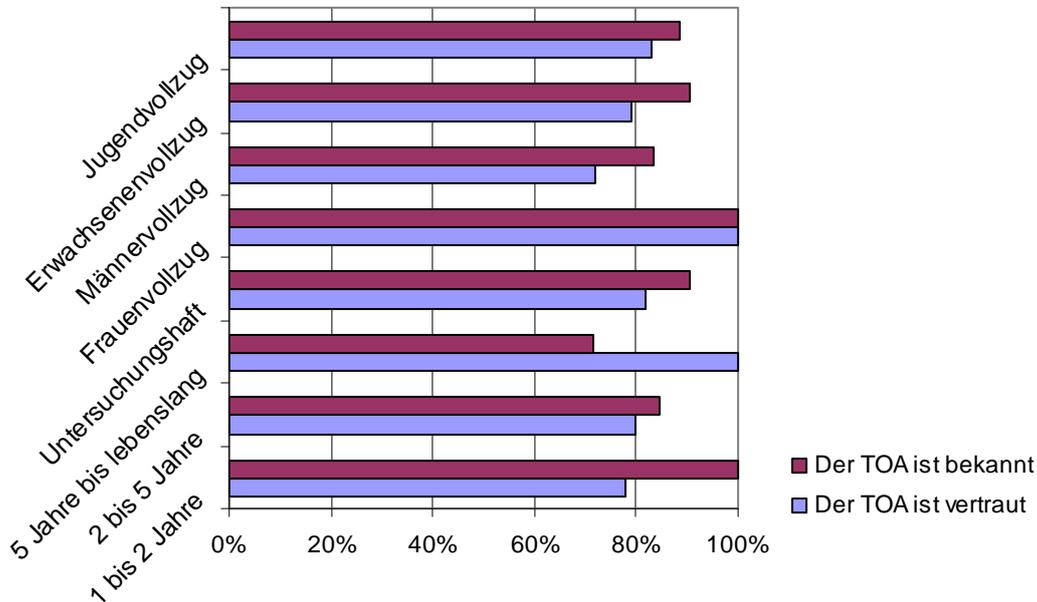
Zu vermuten war außerdem eine größere Bekanntheit und Vertrautheit mit dem TOA bei Beschäftigten im Jugendvollzug, da hier ganz besonderer Wert auf den Erziehungsgedanken gelegt wird. Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen diese Vermutung hinsichtlich der Kenntnis vom TOA nicht. Die differenziertere Betrachtung der Vertrautheit mit dem TOA zeigt aber, dass die befragten Personen, die im Jugendvollzug arbeiten, am häufigsten „sehr vertraut“ oder „vertraut“ mit dem TOA sind (s. Abbildung 19).

Abbildung 19: Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstyp II



Bei diesen Auswertungen muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit zu Mehrfachnennungen bestand. Die befragten Personen konnten also beispielsweise angeben, im Jugend- und im Männervollzug tätig zu sein. Ebenso ist es möglich, dass die Befragten in Anstalten tätig sind, in denen beispielsweise Untersuchungshaft neben Straftaft

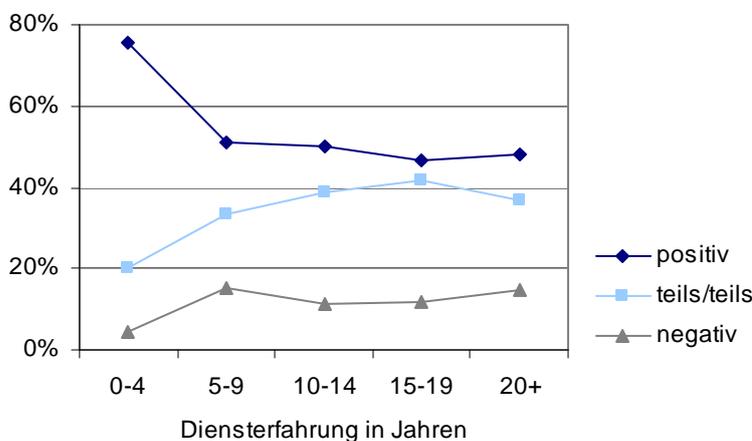
**Abbildung 18: Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstyp**



unterschiedlicher Dauer vollzogen wird. Beschränkt man allerdings die Auswertung auf die Gruppe von Beschäftigten, die ausschließlich im Jugendvollzug tätig ist, ergeben sich kaum Abweichungen zu den Gesamtergebnissen. Ob jemand im Jugendvollzug tätig ist, hat entgegen unserer Vermutung anscheinend keinen Einfluss auf die Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA.

### 3.7.4. Einflüsse auf die perspektivische Beurteilung einer Implementierung des TOA in der JVA

**Abbildung 20: Perspektive TOA vs. Dienst erfahrung**

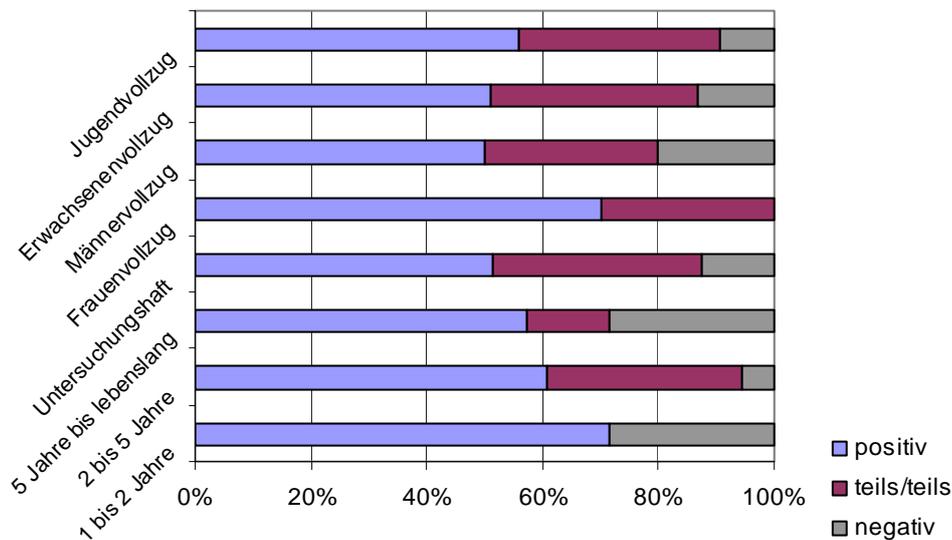


Die in diesem Teil (Teil D) unter 3.4. dargestellten Ergebnisse zur perspektivischen Beurteilung eines zukünftigen Angebots eines TOA in der eigenen JVA zeigen, dass die Aufnahme eines solchen Angebots in die JVA mehrheitlich positiv bewertet wird. Auf mögliche Einflüsse auf das Antwortverhalten soll auch hier kurz eingegangen werden. Wie Abbildung 20 zeigt, beurteilen Befragte mit einer Dienst erfahrung

zwischen 0 und 4 Jahren ein zukünftiges Angebot von RJ-Maßnahmen in der eigenen JVA

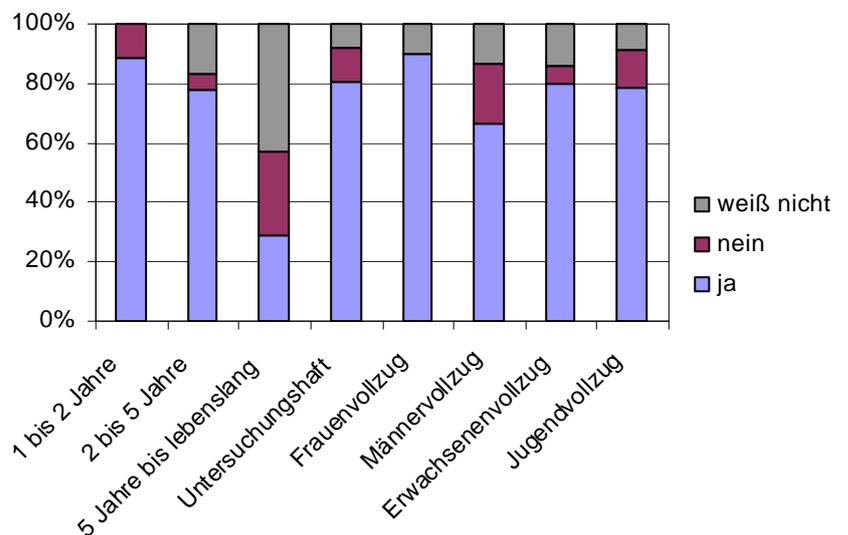
mit einem Anteil von knapp 80 Prozent eher positiv als Befragte mit einer längeren Dienst- erfahrung (lediglich 47 bzw. 51 % dieser Befragten geben ein positives Urteil ab). Gleich- zeitig ist in der Gruppe der Personen mit 0 bis 4 jähriger Dienst- erfahrung der Anteil derer, die ein zukünftiges Angebot negativ bewerten, mit Abstand am geringsten. Ob es sich bei den Befragten mit längerer Dienst- erfahrung um eine realistischere Einschätzung oder um eine gewachsene Skepsis und Abneigung gegen Innovationen handelt, oder die jüngere Generation dem Täter- Opfer- Ausgleich und der Konfliktschlichtung gegenüber generell aufgeschlossener ist, lässt sich mit den hier zur Verfügung stehenden Daten nicht weiter aufklären. Es bleibt aber festzuhalten, dass die Beurteilung eines zukünftigen Angebots des TOA in der eigenen JVA auch mit langer Dienst- erfahrung bei einem Anteil von etwa 50 Prozent positiv ausfällt.

**Abbildung 21: Perspektive TOA vs. Vollzugstyp**



Betrachtet man die Ergebnisse für die perspektivische Beurteilung in Zusammenhang mit den Vollzugstypen anhand der nachfolgenden Abbildung, so zeigen sich einige interessante Details. Personen, die mit jugendlichen, mit weiblichen oder mit Inhaftierten, die zu Haftstrafen zwischen 1 und 2 Jahren verurteilt wurden, zusammenarbeiten, befürworten ein künftiges Angebot eines TOA in stärkerem Maß als die übrigen Beschäftigten. Keine der im Frauenvollzug beschäftigten Personen gab hier eine negative Einschätzung ab.

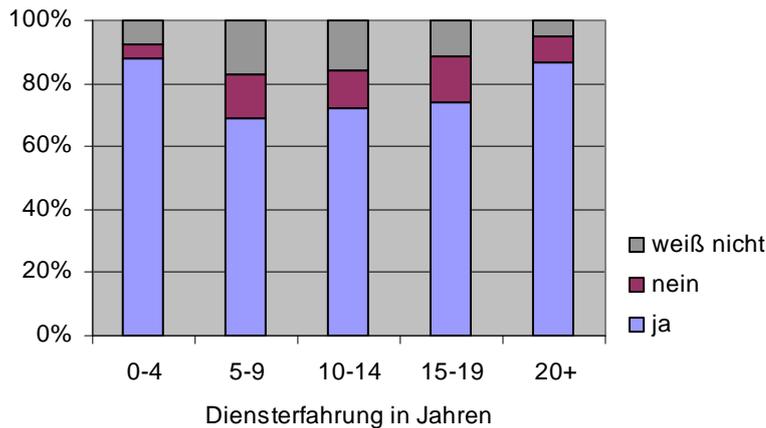
**Abbildung 22: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung vs. Vollzugstyp**



**3.7.5. Wiedergutmachung trotz Inhaftierung – auch bei langer Haftstrafe?**  
Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass ins-

gesamt nahezu 80 Prozent der Befragten der Meinung sind, dass Wiedergutmachungsversuche und entsprechende Kontakte zu den Opfern auch nach der Inhaftierung noch sinnvoll sind. Auch hierzu ermöglichen die erhobenen Daten eine detailliertere Betrachtung. Die folgende Abbildung 23 zeigt, dass Befragte mit einer bis zu 4 jährigen Diensterfahrung Wiedergutmachungsversuche deutlich häufiger für sinnvoll halten als Befragte mit einer etwas längeren Diensterfahrung. Befragte mit einer langen bzw. sehr langen Diensterfahrung beurteilen Wiedergutmachungsangebote jedoch zunehmend positiv.

**Abbildung 23: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung vs. Diensterfahrung**



Schlüsselt man die Ergebnisse nach Vollzugstypen auf, so werden Wiedergutmachungsversuche von den Befragten, die im Frauenvollzug und in Anstalten mit kurzer Haftdauer tätig sind, besonders positiv bewertet. Sehr skeptisch sind dagegen Beschäftigte in Anstalten mit langer bzw. lebenslänglicher Haftdauer.

#### 4. Zusammenfassung und Ausblick

Vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der Diversion und Strafzumessung, der aktuellen Strafvollzugsgesetze und der eingangs genannten internationalen Befunden sollten im Rahmen unseres Forschungsprojektes die Bekanntheit von Täter-Opfer-Ausgleich, Family Group Conferencing und Circles bei den Beschäftigten im deutschen Strafvollzug und deren Meinungen und Einstellungen hierzu untersucht werden. Darüber hinaus wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendvollzugsanstalt Bremen/Oslebshausen in kleinem Umfang erprobt. Fasst man die zuvor dargestellten Befunde dieser Untersuchung im Hinblick auf die o.g. Forschungsperspektive zusammen, so erscheinen die folgenden Punkte von zentraler Bedeutung:

- Der Täter-Opfer-Ausgleich ist unter den Mitarbeitern/innen im deutschen Strafvollzug auf breiter Basis bekannt. Family Group Conferencing und Circles sind dies jedoch nur in geringem Umfang.
- Vertraut mit dem Täter-Opfer-Ausgleich sind allerdings nur etwa ein Viertel der Mitarbeiter/innen. Mit Family Group Conferencing sind 80 Prozent, mit Circles sogar 90 Prozent gar nicht vertraut.
- Kontakte zum Opfer und Wiedergutmachungsbemühungen der Inhaftierten erachten 80 Prozent der Befragten als sinnvoll. Täter-Opfer-Ausgleich und andere RJ-Maßnahmen finden damit grundsätzlich eine breite Akzeptanz bei den Bediensteten des Strafvollzugs. Allerdings hegt rund die Hälfte der Befragten Zweifel hinsichtlich der Realisierbarkeit.
- Kenntnisse über den Täter-Opfer-Ausgleich beruhen nur in geringem Umfang auf Informationen, die den Mitarbeitern/innen im Rahmen der Aus- und Fortbildung vermittelt wurden.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Ausland, der deutschen Rechtslage und der grundsätzlich breiten Akzeptanz unter den Mitarbeitern/innen sprechen gute Gründe dafür,

Täter-Opfer-Ausgleich aber auch andere RJ-Maßnahmen im deutschen Strafvollzug auf breiter Basis zu erproben.

Die Skepsis der Beschäftigten über die Realisierbarkeit muss jedoch auch auf der Grundlage der Erfahrungen, die im Bremer Strafvollzug gemacht wurden, ernst genommen werden. Ohne die Ergebnisse des Bremer Modellversuchs an dieser Stelle des Untersuchungsberichtes referieren zu wollen, ist deutlich, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen für derartige Maßnahmen nicht ohne weiteres gegeben sind, sondern im Rahmen eines Modellversuchs aufgebaut werden müssen und der Umgang mit Inhaftierten und Opfern spezifische einschlägige Erfahrungen erfordert.

Zur Implementierung von Modellversuchen bedarf es deshalb einer intensiven Vorbereitung. Insbesondere sind Kenntnisstand von und Vertrautheit mit diesen Maßnahmen bei den Mitarbeitern/innen zunächst durch Fortbildungsmaßnahmen deutlich zu verbessern. Dies gilt insbesondere für Family Group Conferencing und Circles. Es spricht aufgrund internationaler Erfahrungen viel dafür, sich mit diesen in Deutschland bislang generell wenig beachteten Maßnahmen intensiv auseinander zu setzen.

Zusammenfassend kann auf der Grundlage der vorliegenden Befunde dafür plädiert werden, den Täter-Opfer-Ausgleich, aber insbesondere auch Conferencing im Strafvollzug in gut vorbereiteten Modellprojekten zu erproben.

## Teil E      Ergebnisse des Modellversuchs in der Bremer Justizvollzugsanstalt Oslebshausen.

### 1. Einleitung

Nach den bisher vorgestellten Analysen kommt der Frage der praktischen Umsetzbarkeit von Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice unter den Bedingungen des Strafvollzugs nun eine zentrale Bedeutung zu. Allerdings kann die Umsetzbarkeit im Rahmen dieses Projektes aus nur exemplarisch erprobt werden. Was den Umfang des Bedarfs für derartige Maßnahmen im Strafvollzug betrifft, müssen die nachfolgend dargestellten Ergebnisse aus zwei Gründen als das Minimum dessen betrachtet werden, das unter normalen Bedingungen erwartet werden darf. Der erste Grund ist darin zu sehen, dass die finanzielle Ausstattung des Modellprojektes mit einem Jahresbudget von knapp 5000,- € für die gesamte Schlichtungstätigkeit keine weitere Ausweitung der Aktivitäten ermöglichte. Der zweite Grund beruht auf dem Umbau der Bremer Strafvollzugsanstalt, der dazu führte, dass die Anstalt zeitweise nur mit wenigen Inhaftierten belegt war.

Hinzu kam, dass sich der Projektstart in der Haftanstalt um etwa ein halbes Jahr verzögerte, weil die bei der Stellung des Antrages sicher geglaubte Genehmigung durch einen Wechsel der Anstaltsleitung neu verhandelt werden musste. Diese Verhandlungen gestalteten sich zunächst schwierig, weil auch die Aufsichtsbehörde der Strafvollzugsanstalt von dem Projekt überzeugt werden musste. Schon im Rahmen der Antragstellung war deutlich geworden, dass sich das Land Bremen an dem Projekt nicht finanziell beteiligen wird. Das sehr knappe Budget des Projektes beruht wesentlich darauf, dass der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. die Kofinanzierung des Projektes aus eigenen Mitteln aufbringen musste.

Nach der Überwindung der genannten Anlaufprobleme wuchs die Akzeptanz des Projektes sehr schnell, so dass die Arbeit im September 2009 mit großer Unterstützung der Anstaltsleitung und der Mitarbeiter/innen im Bremer Strafvollzug begonnen werden konnte. Die Abstimmung der Projektkonzeption erfolgte in einem sehr vertrauenswürdigem und einvernehmlichen Rahmen. Die Arbeitsbedingungen wie Ein- und Auslass wurden so kooperativ gestaltet, wie dies unter den Bedingungen einer Haftanstalt möglich ist. Für die Besprechungen mit den Inhaftierten wurde seitens der Vollzugsanstalt ein Raum zur Verfügung gestellt. Das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs konnte vom Vermittler, Herrn Steudel durch Aushänge und Informationsveranstaltungen bekannt gemacht werden. Vereinbarungsgemäß begann die Vermittlungstätigkeit im Jugendstrafvollzug, wobei eine Öffnung für den Erwachsenenstrafvollzug nicht ausgeschlossen wurde.

### 2. Projektpartner „Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.“

In Bremen wird der Täter-Opfer-Ausgleich insoweit seit mehr als 20 Jahren in großem Umfang erfolgreich praktiziert. Bremen ist eine Stadt mit 550.000 Einwohnern. Es werden hier vom Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. pro Jahr über 700 TOA-Fälle mit mehr als 900 Opfern und mehr als 1000 Tätern bearbeitet (Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V., 2010, p. 16, 20, 22). Die Mitarbeiter/innen verfügen über breite und intensive Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen der von Restorative Justice. Dies gilt in exemplarischer Weise auch für den im Rahmen des Strafvollzugsprojektes eingesetzten Mediator, Herrn Steudel. Der Verein führt seit vielen Jahren sehr erfolgreich dezentrale Schlichtungsstellen in sozial belasteten Stadtteilen, die dazu führen, dass ein im Vergleich zu anderen Einrichtungen erheblicher Anteil von Betroffenen sich direkt an die Schlichtungsstellen wendet (Täter-

Opfer-Ausgleich Bremen e.V., 2010, p. 8; Winter, 2001). Der Anteil dieser sogenannten Selbstmelder, die nicht von der Polizei oder Staatsanwaltschaft zugewiesen werden, beträgt derzeit 22 % (Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V., 2010, p. 19). Der Verein ist seit Jahren innovativ. Neben dem Projekt im Strafvollzug laufen derzeit Modellprojekte in Schulen, darunter ein Projekt das sich besonders mit Graffiti auseinandersetzt, ein Projekt mit Fußballfans, ein Projekt in Kooperation mit privaten Wohnungsbaugesellschaften (näher [www.toa-bremen.de/index.htm](http://www.toa-bremen.de/index.htm)). Bekannt geworden ist der TOA Bremen in jüngerer Zeit insbesondere durch ein Projekt, das sich mit den Deliktbereichen „häusliche Gewalt und Stalking“ befasst (näher Winter, 2010; Winter & Dziomba, 2010; [www.stalking-kit.de](http://www.stalking-kit.de)). Der TOA-Bremen e.V. verfügt auch über das Gütesiegel der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich, das die hohen Qualitätsstandards der Arbeit des TOA-Bremen e.V. dokumentiert (näher [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)).

### 3. Projektverlauf

Trotz der vergleichsweise großen Bekanntheit und Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs in Bremen, war die Verurteilung zu einer Haftstrafe lange Zeit eine unüberwindbare Grenze für den Täter-Opfer-Ausgleich. Sobald in einer Hauptverhandlung eine Haftstrafe ohne Bewährung ausgesprochen wurde, der Verurteilte also in Haft musste, konnte ein TOA nicht mehr durchgeführt werden. Weder der Inhaftierte, noch die Mitarbeiter der Haftanstalten (Psychologen/innen, Sozialdienstmitarbeiter/innen, Seelsorger etc.), die Vollzugsbeamten, die Vollstreckungsleiter oder gar die Geschädigten selbst bzw. dessen Angehörige konnten die Durchführung eines TOA beantragen: Eine Gesprächsführung mit (nicht lockerungsgerechten) Insassen der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen war aus organisatorischen, ideellen und finanziellen Gründen schlichtweg nicht möglich.

Mit Beginn des Projektes „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“ (MeRePS) änderte sich dieser Zustand, der - wie in Teil B gezeigt - mit der Rechtslage nicht in Einklang stand. Im September 2009 fanden die ersten Gespräche mit nicht lockerungsgerechten Insassen in einem geschützten Raum in der JVA Oslebshausen statt. Die meisten Teilnehmer stammten aus schwierigen und zerrütteten Familienverhältnissen und hatten bereits als Mehrfachtäter eine längere kriminelle Karriere hinter sich. Da die begangenen Straftaten in aller Regel sehr schwerwiegend waren (versuchter Totschlag, schwerer Raub, schwere oder gefährliche Körperverletzung) erforderte die Fallbearbeitung nicht zuletzt auch aus Opferschutzgründen eine ausführliche Vorbereitung. Durch eine geduldige Gesprächsstrategie konnten bei einigen Teilnehmern die mit Scham besetzten Abwehrmechanismen aufgebrochen und das eigene Leben zum Inhalt der Tataufarbeitung gemacht werden. Mit denjenigen, die sich dieser Form der Auseinandersetzung stellten, konnte anschließend mit der Aufarbeitung der eigentlichen Straftaten begonnen werden. Trotz der teilweise unangenehmen Konfrontation mit der Realität und den eigenen Ängsten und Gefühlen entzogen sich im Laufe des Projektes nur sehr wenige Inhaftierte den Gesprächen. Selbst Teilnehmer, die im Laufe der Tataufarbeitung auf Endstrafe entlassen worden und somit keiner Bewährungshilfe mehr unterstellt waren, setzten die Gespräche so lange fort, bis eine Kontaktaufnahme der Geschädigten verantwortet werden konnte. Die Ergebnisse im Einzelnen werden nachfolgend in tabellarischen Übersichten dargestellt.

Zwar reagierten nicht alle Geschädigten auf die Anschreiben. Diejenigen, die jedoch an einer Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten direkt oder indirekt interessiert waren, wurden in Vorgesprächen gut auf eine mögliche Begegnung mit dem Täter vorbereitet. Eine sorgsame Annäherung der unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven sorgte schließlich dafür, dass – unabhängig davon, ob es im Endeffekt zu einem gemeinsamen Gespräch gekommen

oder lediglich im Wege der Pendeldiplomatie vermittelt worden ist – Opfer und Täter sich in Anerkennung des Unrechts versöhnen und einen positiven Abschluss für sich finden konnten.

#### 4. Quantitative Ergebnisse

Vom Projektstart in der JVA Bremen-Oslebshausen im September 2009 bis zum vorläufigen Abschluss der Evaluationsphase Ende September 2011 habe sich 27 Inhaftierte bereit erklärt, an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitzuwirken. Mit diesen 27 Inhaftierten wurden insgesamt 116 Gespräche geführt, d.h. im Durchschnitt mehr als vier Gespräche pro Inhaftiertem.

Insgesamt kamen 22 Opfer grundsätzlich für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht. Es zeigte sich, dass es für die Täter zunächst ein schwieriger Schritt ist, sich überhaupt darüber klar zu werden, mit welchen Opfern ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Die meisten Täter haben im Laufe ihrer kriminellen Karriere zahlreiche Opfer geschädigt und die Inhaftierung beruht nicht selten ebenfalls auf mehreren Straftaten oder auf einer Straftat mit mehreren Opfern. Es erfordert mithin einen für die Täter schwierigen und schmerzhaften Prozesses, die Opfer, die sie z.T. in ihrer Erinnerung verdrängt haben, wieder als Person wahrzunehmen und sich mit deren möglichen Bedürfnissen auseinander zu setzen, ihre Reaktion auf eine Kontaktaufnahme einzuschätzen und zu formulieren, mit welchem konkreten Anliegen eine Kontaktaufnahme überhaupt erfolgen soll.

Von den 22 Opfern haben sich acht Opfer auf den Kontaktversuch hin nicht gemeldet, zu sieben Opfer wurde noch kein Kontakt aufgenommen, weil die Vorgespräche mit dem Täter noch andauern und eine Kontaktaufnahme derzeit noch nicht verantwortet werden kann. Mit sieben Opfern konnte ein Kontakt hergestellt werden, der auch in allen sieben Fällen zu einem Abschluss führte, der als erfolgreicher TOA bewertet werden kann. Zwar waren nur vier Opfer bereit, sich mit den Tätern zu einem gemeinsamen TOA-Gespräch zu treffen, mit drei Opfern konnten aber im Rahmen einer indirekten Mediation Ergebnisse erzielt werden, die es gestatten, von einem erfolgreichen TOA zu sprechen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Kontaktaufnahme mit den Opfern sich auch aus administrativen Gründen als schwierig erwies. Kontaktdaten der Opfer stehen der Justizvollzugsanstalt nicht zur Verfügung und werden auch von Staatsanwaltschaft und Gericht nach dem Abschluss des Verfahrens nicht mehr vorgehalten, sondern müssen gewissermaßen in den Aktenbeständen recherchiert werden. Es lässt sich mithin festhalten, dass trotz der großen Bedeutung, die auch das Bremer Strafvollzugsrecht der umfassenden Schadenswiedergutmachung beimisst, dafür die organisatorischen Voraussetzungen nicht im nötigen Umfang vorhanden sind.

Von den 27 Tätern, die sich ursprünglich für einen TOA interessiert haben, haben fünf die Kooperation während der Vorgespräche wieder eingestellt. Bei sieben Tätern ist die Fallbearbeitung derzeit noch offen, bei sieben Tätern kam es zu einem erfolgreichen Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs. Bei acht Tätern gelang es zwar nicht, einen Kontakt zu den Opfern herzustellen, aufgrund der Ergebnisse der Vorgespräche kann aber von einem teilweise erfolgreichen Verlauf des Ausgleichsprozesses gesprochen werden.

Die Ergebnisse entsprechen dem Spektrum, das auch sonst im Rahmen des TOA bekannt ist. Die ursprüngliche Befürchtung, dass Inhaftierte aufgrund ihrer Situation keine Möglichkeit haben, Entschädigungsleistungen zu Gunsten der Opfer zu erbringen hat sich nicht bestätigt. Drei Inhaftierte haben sogar einseitig finanzielle Wiedergutmachung an die Opfer geleistet.

Gerade die einseitigen Leistungen zeigen, dass im Rahmen eines Ausgleichsprozesses auch dann Entwicklungen angestoßen werden können, wenn kein Kontakt zum Opfer möglich ist.

Schließlich ist die relative hohe Zahl an Beteiligten außerhalb des Kreises der Opfer und Inhaftierten zu erwähnen. Mehrfach wurden im Rahmen dieses Berichtes bereits auf die zusätzlichen Chancen hingewiesen, die Konferenzen insbesondere für Vorbereitung des sozialen Empfangsraumes nach der Entlassung und die Aufrechterhaltung von Kontakten während der Haft eröffnen. Allerdings zeigt die nachfolgende Auswertung, dass in diesem Zusammenhang fließende Übergänge möglich sind, die den unmittelbar Beteiligten evt. besser gerecht werden, als starre settings.

#### Auswertung zu den Opfern

Bereitschaft der Opfer zum TOA	Anzahl
Opfer konnte grundsätzlich für TOA ausgewählt werden	22
- Kontaktaufnahme zum Opfer erfolgte noch nicht	7
- Keine Kontaktaufnahme möglich, Opfer meldet sich nicht	8
- Opfer nach dem Vorgespräch nicht zum TOA bereit	0
- Opfer haben die Kooperation während der Vorgespräche wieder eingestellt	0
- Opfer waren nur zu indirekten Verhandlungen/Kontakten mit dem Täter bereit	3
- Opfer waren zu einem direkten Treffen mit dem Täter bereit	4
Summe	22

#### Auswertung zu den Inhaftierten

Bereitschaft der Inhaftierten zum TOA	Anzahl
Inhaftierter ist an Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich interessiert	27
- Kooperation während der Vorgespräche wieder eingestellt	5
- Verlauf teilweise erfolgreich, obwohl kein Kontakt zum Opfer erfolgte	8
- TOA erfolgreich, TOA ohne Gespräch, indirekte Vermittlung	3
- TOA erfolgreich, Opfer und Täter trafen sich zu einem TOA-Gespräch	4
- TOA derzeit noch offen	7
Summe	27

#### Ergebnisse

Leistung/Vereinbarung	Indirekter TOA	Gem. Gespräch	Einseitige Leistung
Schlichtungsvereinbarung (7)	3	4	0
Entschuldigungen (15)	3	4	8
Schutzerklärungen (12)			12
Finanzielle Entschädigung (5)	1	1	3
Geschenk (1)		1	
Verpflichtung zur Therapie (4)	2	0	2

#### Teilnahme an den Gesprächen (außer Beschuldigte/Geschädigte):

Teilnehmer/in	Vorgespräch Opfer	Vorgespräch Täter	Gemeinsames Gespr.

Mutter (2)		2	
Freundin (2)		2	
Betreuer (3)	1	2	1
Weißer Ring (1)	1		1
Rechtsanwalt (1)	1		
Polizist (1)	1		
Bewährungshilfe (1)		1	

Abschließend folgt eine Tabelle mit zusammenfassenden Fallbeschreibungen, die einen konkreteren Eindruck von den bearbeiteten Fällen und dem Charakter des Projektes vermitteln sollen.

Nr.	Fall	Zu bearbeitender Konflikt im TOA	Kurzbeschreibung des Verlaufs	Stand	Ausgang	Besonderes
1	Egon, 21 Jahre, schwerer Raub 4 Jahre 3 Monate	Der Beschuldigte bedrohte die geschädigte Busfahrerin gemeinsam mit einem weiteren Tatbeteiligten nachts mit einem Messer und entwendete die Fahrerkasse.	Zunächst Abwehrhaltung, später (unter Einbeziehung der Mutter des Beschuldigten) aktive Auseinandersetzung mit der Tat und den Tatfolgen für das Opfer. Probleme bei der Beschaffung der Geschädigtendaten (Verurteilung fand nicht in Bremen statt) verzögern die Fallbearbeitung. Geschädigte entschließt sich, nachdem Skepsis, Sorgen und Ängste bearbeitet worden sind, schließlich zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Beschuldigten. Dieses Gespräch dauert zwei Stunden, in denen die Beteiligten unterschiedliche gesprächsdynamische und emotionale Phasen durchlaufen. Letztendlich findet eine Aussöhnung statt. Erleichterung auf beiden Seiten.	Erfolgreich abgeschlossen.	Gemeinsames Gespräch, Aussöhnung, Verzicht auf Schmerzensgeld- oder Schadensersatzforderungen, Schlichtungsvereinbarung gl.	Verurteilung außerhalb Bremens macht die Beschaffung der Geschädigtendaten besonders aufwändig und zeitintensiv. Insgesamt sehr hoher Aufwand.
2	Uwe, 17 Jahre, Einbruchdiebstahl, Bewährungswiderruf. Urteil steht zu Beginn der Gespräche noch aus	Der Beschuldigte und der Geschädigte waren befreundet. Der Geschädigte wurde über einen Zeitraum von mehreren Monaten in seiner eigenen Wohnung vom Beschuldigten und weiteren Personen belagert, bedroht und dazu gezwungen, sich an Einbrüchen zu beteiligen. Die alleinerziehende Mutter des Geschädigten hat gegen diese „Belagerungen“ nichts unternommen.  In diesen Gesprächen wird deutlich, dass die Hauptverantwortung bei einem anderen Beschuldigten liegt. Dieser fungierte als	Der Geschädigte macht von Anfang an einen labilen Eindruck. Er hat Schwierigkeiten über Familie und Gefühle zu sprechen. Vieles bleibt diesbezüglich unklar. Im weiteren Verlauf jedoch starke Auseinandersetzung mit seiner Rolle als Täter und Opfer. Der Geschädigte ist aufgrund seiner bevorstehenden Hauptverhandlung abgelenkt. Außerdem hat er massive Schwierigkeiten mit den Haftbedingungen. Nach der Verhandlung ist der Beschuldigte weiter an einer Tataufarbeitung interessiert und setzt sich intensiv mit den Gefühlen eines seiner Opfer auseinander. Schließlich wird versucht an die Geschädigtendaten zu kommen was sich aufgrund verschiedener Umstände (Zeugenschutzprogramm - unbekannter Aufenthalt, Wohnortwechsel, betreutes Wohnen außerhalb Bremens, Psychiatrieaufenthalt) sehr schwierig gestaltet,	Erfolgreich abgeschlossen.	Einzelgespräche mit dem Geschädigten, Konfliktaufarbeitung und nachträgliche Streitbeilegung im Wege einer Pendeldiplomatie; schriftliche Entschuldigung; Schlichtungsvereinbarung gl.	Da der Geschädigte sich in einem Zeugenschutzprogramm und außerhalb Bremens aufhielt war die Beschaffung der Geschädigtendaten besonders aufwändig und die Kontaktaufnahme schwierig. Urteil ergeht während der Gespräche (= keine neue Haftstrafe).  Nach seiner Haftentlassung hat sich der Beschuldigte telefonisch an den TOA Bremen gewandt um an die Kontaktdaten des Geschädigten zu gelangen. Zu einem persönlichen Gespräch mit dem TOA-Mitarbeiter ist es dann jedoch nicht gekommen, da der Beschuldigte zu den vereinbarten

		Wortführer, schüchtern den Geschädigten über einen längeren Zeitraum ein und schoss ihm schließlich mit einer Luftpistole ins Gesicht.	letztlich aber gelingt. Einzelgespräche mit dem Geschädigten finden statt, im Wege einer Pendeldiplomatie werden Informationen ausgetauscht, was später in einen direkten Briefkontakt zwischen den Beteiligten mündet. Ein direktes Gespräch möchte der Geschädigte nicht.			Terminen nicht erschienen ist.
3	Kevin, 19 Jahre, gefährliche Körperverletzung, 2 Jahre auf Bewährung	Der Beschuldigte „belagerte“ den Geschädigten mit weiteren Bekannten über einen längeren Zeitraum in dessen Wohnung. Der Geschädigte wurde in diesem Zeitraum immer wieder von weiteren Beschuldigten geschlagen und gezwungen, Straftaten zu begehen. Schließlich schoss der Beschuldigte dem Geschädigten mit einer Luftpistole mehrfach ins Gesicht.	Der Beschuldigte ist an einer Auseinandersetzung mit dem Geschädigten interessiert, formuliert schriftliche Entschuldigungsschreiben und bietet ihm eine finanzielle Entschädigung an. Ein gemeinsames Gespräch möchte der Geschädigte nicht, über die Höhe der Wiedergutmachungsleistungen kann zunächst keine Einigung erzielt werden. Schwierige Situationen der Beteiligten (Geschädigte im Zeugenschutzprogramm, unbekannter Aufenthalt, Wohnortwechsel, betreutes Wohnen außerhalb Bremens, Psychiatrieaufenthalt etc.) verzögern die Fallbearbeitung erheblich. Schließlich Einigung über Wiedergutmachungsleistung erzielt und Verhaltensregel aufgestellt.	Erfolgreich abgeschlossen.	Entschuldigungsbriefe und Bereitschaft des Beschuldigte zu einem gemeinsamen Gespräch, der Geschädigte lehnt ein direktes Aufeinandertreffen jedoch ab; Zahlung von Wiedergutmachungsleistungen iHv 800 € in Raten, Schlichtungsvereinbarung g1. Schlichtung erzielt, materielle Abwicklung dauert an.	Es wurde ein „Fall im Fall“ (Bedrohung, Nötigung) bearbeitet Da der Geschädigte sich in einem Zeugenschutzprogramm und außerhalb Bremens aufhielt war die Beschaffung der Geschädigtendaten besonders aufwändig und die Kontaktaufnahme schwierig. Urteil ergeht während der Gespräche.
4	Vati, 17 Jahre, versuchter Mord, 2 Jahre	Der Beschuldigte hat einen Molotowcocktail in ein Polizeiauto geworfen, weshalb er wegen versuchten Mordes verurteilt wurde. Der Geschädigte ist demnach der betroffene, fremde Polizist.	Der Beschuldigte ist von Beginn an kooperativ und redet offen über seine Tat. Als mögliche Wiedergutmachungsleistungen besprochen werden wird es etwas schwieriger. Der Beschuldigte ist nicht bereit eine schriftliche Entschuldigung an das Opfer und/oder seine Familie zu formulieren. Stattdessen beginnt der Beschuldigte seine Abneigung gegenüber dem Geschädigten zu erklären indem er einige der Tat vorausgegangene Vorfälle schildert. Es zeigt sich, dass der Beschuldigte in erster Linie in Konflikt mit der Institution Polizei steht und weniger in Konflikt mit dem betroffenen einzelnen Polizeibeamten. Die Polizei wird	Teilweise erfolgreich abgeschlossen.	Unterzeichnung und Rücksendung der Schutzzerklärung <sup>ii</sup> wird abgewartet.	Der Geschädigte ist Polizist. Es scheint als wäre ein Konflikt zwischen Beschuldigtem und Polizei als Institution ausschlaggebend. Kooperation mit der Polizei ist essentiell. Schwierigkeiten beim Finden eines adäquaten Gesprächspartners bei der Polizei. Hierarchische Strukturen der Behörde und öffentliches bzw. mediales Interesse an dem Vorfall verhindern Kontaktaufnahme „auf kurzem Wege“; Kontaktaufnahme daher über den

			<p>hierüber in Kenntnis gesetzt und weitere Verfahrensmöglichkeiten werden besprochen. Schließlich erklärt sich die Polizei bereit sich an Gesprächen im Rahmen des TOA zu beteiligen. In der Zwischenzeitlich sorgt aber eine weitere Razzia bei der Familie des Beschuldigten dafür, dass dieser seine Gesprächsbereitschaft zurückzieht. Von dem Beschuldigten behauptet und von der Polizei in informellen Gesprächen bestätigt, handelte es sich hierbei um eine unrechtmäßige Durchsuchung. Zunächst konnte daraufhin kein Kontakt mehr zu dem Beschuldigten hergestellt werden. Er reagierte weder auf Anschreiben noch auf Anrufe. Er ließ über seinen Betreuer ausrichten, kein Interesse mehr an einer Auseinandersetzung mit der Polizei zu haben. Auf eine persönlich formulierte Einladung reagierte er schließlich doch noch und erschien zu einem weiteren Einzelgespräch. Die erneute Begegnung mit der Polizei und den Demütigungen durch die Beamten werden von dem Beschuldigten als unerträglich beschrieben. Eine weitere Auseinandersetzung lehnt er ab.</p>			<p>Polizeipräsidenten. Abwehrhaltungen und Skepsis auf beiden Seiten stark ausgeprägt. Auch ohne direkte Auseinandersetzung mit der Polizei Veränderung der Verhaltensmuster bei dem Beschuldigten.</p>
5	<p>Rüdiger 39 Jahre; bewaffneter Raubüberfall, 2 Jahre auf Bewährung</p>	<p>Der Beschuldigte hat die Kassiererin einer Drogerie mit einem Messer bedroht und zur Herausgabe von Geld gedrängt.</p>	<p>Der Beschuldigte befand sich zur Tatzeit in einer akuten Lebenskrise: Alkohol, Arbeitslosigkeit, Vereinsamung, Hoffnungslosigkeit, Depression. Im Rahmen der Fallbearbeitung Aufarbeitung dieser „Kurzschlussreaktion“, Vermittlung von neuer (festvertraglicher) Beschäftigung; Konfrontation und Auseinandersetzung mit den Gefühlen und Konsequenzen der Geschädigten.</p>	<p>Erfolgreich abgeschlossen.</p>	<p>Schriftliche Kommunikation / Entschuldigung zwischen Beschuldigtem und Geschädigter Auf ein gemeinsames Gespräch verzichtete die Geschädigte Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen in Höhe von 1500 €vereinbart (Schlichtungsvereinbarung1).</p>	<p>Der Beschuldigte konnte durch Tataufarbeitung sein Selbstbild verbessern und sich mit der Geschädigten aussöhnen. Beschäftigung wird weiterhin ausgeübt, auf Alkohol wird verzichtet.</p>

6	Peter, 20 Jahre, schwerer Raub, 2 Jahre 4 Monate	Beschuldigter hat bewaffnet eine kleine Bäckerei überfallen. Die Geschädigte ist die zur Tatzeit alleine anwesende Angestellte.	Der Beschuldigte erscheint immer pünktlich zu den Gesprächen und ist generell gesprächsbereit. Allerdings wird im weiteren Verlauf deutlich, dass der Beschuldigte nicht sehr empathiefähig ist und sich nur sehr ungern mit den Gefühlen seiner Opfer auseinandersetzt. Er ist häufig gereizt, abweisend und teilweise sogar aggressiv. Der Beschuldigte verfasst einen Entschuldigungsbrief an eines seiner Opfer. Darüber hinaus ist er aber nicht bereit Wiedergutmachung in jeglicher Form zu leisten. Von diesem Standpunkt weicht der Beschuldigte nicht mehr ab. Das Gespräch dreht sich im Kreis. Der TOA steht kurz vor dem Abbruch. Schließlich bemüht sich der Beschuldigte und es finden doch noch weitere Gespräche statt. Die Entlassung des Beschuldigten steht kurz bevor und dieser hat viele Pläne für die Zukunft, zumal seine Freundin ein Kind erwartet. Das Entschuldigungsschreiben wurde an die entsprechende Geschädigte verschickt, welche aber bisher nicht reagierte. Der Beschuldigte hat eine Schutzklärung <sup>2</sup> gegenüber drei Geschädigten unterzeichnet. Gespräche wurden trotz Haftentlassung auf Endstrafe fortgesetzt.	Teilweise erfolgreich abgeschlossen. (Erfolgreiche Aufarbeitung des Konflikts auf Beschuldigten seite).	Keine Reaktion der Geschädigten auf Anschreiben / Entschuldigungsschreiben. Der Beschuldigte unterzeichnet Schutzklärung <sup>2</sup> .	Obwohl der TOA zwischenzeitlich (aufgrund fehlender Bereitschaft des Beschuldigten) beinahe gescheitert wäre, konnten die Gespräche mit dem Beschuldigten zu einem erfolgreich Abschluss gebracht werden. Reflexion des eigenen Verhaltens und Auseinandersetzung mit den Gefühlen der Geschädigten.
7	Stefan, 28 Jahre, diverse Eigentums- und Gewaltdelikte, 2 Jahre	Die beteiligten Personen waren zum Tatzeitpunkt Insassen der JVA Werl (Vollzugsanstalt für Langzeithaftierte). Der Beschuldigte hat dem Geschädigten dort im Rahmen einer Auseinandersetzung den Kiefer gebrochen.	Der Beschuldigte ist aus familiären Gründen nach Bremen verlegt worden. Er kooperativ und schildert seine Tat umfangreich und reflektiert. Er würde sich gerne bei dem Geschädigten entschuldigen (persönlich oder auch schriftlich) und bietet ihm 400 € Schmerzensgeld an. Der Geschädigte fordert wesentlich mehr Schmerzensgeld, bedroht den Beschuldigten (über den zuständigen Sozialdienst) und lehnt die Annahme der 400 € ab. Ein persönliches Gespräch mit ihm war	Teilweise erfolgreich abgeschlossen. (Erfolgreiche Aufarbeitung des Konflikts auf Beschuldigten seite).	Der Beschuldigte hat dem Geschädigten gegenüber eine Schutzklärung <sup>2</sup> unterzeichnet und einen Entschuldigungsbrief formuliert. Beides wurde dem Geschädigten zugesandt.	Die Konfliktparteien waren zum Tatzeitpunkt gemeinsam in einer JVA für Langzeithaftierte und Schwerstkriminelle untergebracht. Kontaktaufnahme zu dem Geschädigten gestaltete sich als äußerst schwierig, persönliche Gespräche waren gar nicht möglich, Informationsaustausch lief über den zuständigen Sozialdienst.

			aus verschiedenen Gründen nicht möglich.			
8	Edin, 20 Jahre, räuberische Erpressung, Bedrohung und Diebstahl, 2 Jahre 10 Monate	Geschädigter ist ein Junge aus der Nachbarschaft, den der Beschuldigte in unterschiedlichen Situationen „abgezogen“ hat.	Der Beschuldigte erklärt zunächst sehr euphorisch, dass er „die Sache“ mit dem Geschädigten klären möchte. Im Verlaufe der Gespräche zeigt er sich jedoch wenig einsichtig, relativiert und negiert seine Täteranteile und macht letzten Endes dem Geschädigten für seine Inhaftierung verantwortlich. Eine finanzielle Entschädigung des Geschädigten oder alternative Wiedergutmachungsleistungen lehnt er kategorisch ab, er zeigt keine Einsicht in sein Fehlverhalten, eine Verantwortungsübernahme oder das Hineinversetzen in die Situation des Geschädigten erfolgen trotz intensiver Bemühungen nicht.	Abgeschlossen . TOA erfolgt nicht.	Eine Kontaktaufnahme zu dem Geschädigten ist nicht zu verantworten. Beschuldigte unterzeichnet Schutzklärung <sup>2</sup> .	Das Vorstellungsbild des Beschuldigten von der Durchführung eines TOA im Vollzug stimmt mit den tatsächlichen Anforderungen nicht überein. Für eine „positive“ Rückmeldung an den Vollstreckungsleiter genügt eine rein körperliche Präsenz nicht.
9	Firad, 17 Jahre, schwere Körperverletzung g. 2 Jahre auf Bewährung.	Der Beschuldigte hat gemeinsam mit einem weiteren Jugendlichen unter Alkoholeinfluss einen Mann im Park zusammengeschlagen. Der Gesch. erlitt schwerste, lebensbedrohliche Verletzungen und leidet seitdem unter Angstzuständen.	Der Besch. kam als 15 Jähriger mit einer Schlepperorganisation aus Algerien nach Deutschland und erlebte hier eine Odyssee aus, Asylbewerberheimaufenthalt und Heimunterbringen. In den Gesprächen setzte er sich sowohl mit seiner Vergangenheit, der Trennung von der Familie und seiner Situation in Deutschland, als auch mit der Tat und den Konsequenzen für den Gesch. auseinander. Der Besch. war bis zum Zeitpunkt der ersten Gespräche nicht über die physischen Auswirkungen seiner Tat informiert. Er wirkt erschrocken und besorgt. Der Gesch. reagiert zunächst sehr zurückhaltend auf eine Auseinandersetzung mit dem Besch. Nach einigen Vorgesprächen, in denen offene Fragen besprochen werden, möchte er jedoch eine Begegnung mit dem Besch. Er erhofft sich dadurch eine Antwort auf die Frage nach dem „warum“ zu erhalten. Nach einer ausführlichen Vorbereitung findet ein gemeinsames, sehr emotional geführtes	Erfolgreich abgeschlossen.	Gemeinsames Gespräch endet mit einer persönlichen Entschuldigung und der Überreichung eines Geschenkes. Über Schmerzensgeld oä. sollte nach Wunsch des Gesch. an dieser Stelle nicht verhandelt werden.	

			Gespräch statt. Der Geschädigte wird dabei von einem Vertreter des Weißen Ringes, der Besch. von seinem inzwischen bestellten Vormund begleitet.			
10	Vladimir, 21 Jahre, schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung, versuchte Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, 2 Jahre 2 Monate	Die Konfliktparteien sind auf der Geschädigtenseite das Opfer einer schweren Körperverletzung/versuchter Totschlag und der Beschuldigte, der die Tat gemeinsam mit einer anderen Person begangen hat. Mit dieser anderen Person und dem Geschädigten konnte bereits ein erfolgreicher TOA außerhalb der JVA durchgeführt werden. Beschuldiger und Geschädigter kannten sich zur Tatzeit nicht. Später konzentriert sich der TOA aber auf einen anderen Konflikt mit einem Opfer einer minderschweren Straftat.	Der Beschuldigte ist zunächst sehr interessiert und gesprächsbereit. Er möchte sich bei dem Geschädigten entschuldigen und Schmerzensgeld bezahlen. Im weiteren Verlauf der Gespräche relativieren sich diese Vorschläge jedoch. Der Beschuldigte streitet den Vorwurf überwiegend ab, ist empathieunfähig und nicht willens, sich über eine ernsthafte Umsetzung der Zahlung von Wiedergutmachungsleistungen Gedanken zu machen, so dass in Anbetracht der schwere der Tat die weitere Konfliktschlichtung abgebrochen wird. Der Versuch, einen anderen Vorfall zum Gegenstand der Fallbearbeitung zu machen scheitert ebenfalls. Eine Schutzklärung <sup>2</sup> will der Beschuldigte nicht unterzeichnen.	Abgeschlossen . TOA erfolgt nicht.	Keine weitere Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten möglich.	Erhebliche psychische und physische Schäden auf der Geschädigtenseite. Kontaktaufnahme konnte unter den gegebenen Umständen (Verharmlosung der Tat, geringe Empathiefähigkeit, kaum Verantwortungsübernahme, keine realistische Vorstellung hinsichtlich einer finanziellen Entschädigung) nicht verantwortet werden.
11	Mehmet, 17 Jahre, schwerer Raub, räuberische Erpressung, Jugendfreiheitsstrafe auf Bewährung	Zahlreiche Raubüberfälle, räuberische Erpressungen, Diebstahl mit Waffen.	Die Aufarbeitung einer bestimmten Auseinandersetzung liegt dem Beschuldigten offensichtlich sehr am Herzen. Gegenüber finanziellen Wiedergutmachungsleistungen ist der Beschuldigte zunächst skeptisch, schließlich aber doch bereit 300-400 € Schadenersatz monatlich zu leisten. Außerdem schreibt der Beschuldigte Weihnachtskarten an die Geschädigten und an eine Geschädigte auch einen Entschuldigungsbrief. Die Geschädigten werden kontaktiert, reagieren aber nicht. Der Beschuldigte unterzeichnet eine Schutzklärung <sup>2</sup> .	Teilweise erfolgreich abgeschlossen. (Erfolgreiche Aufarbeitung des Konflikts auf Beschuldigten seite).	Beschuldiger unterzeichnet Schutzklärung <sup>2</sup> .	Der Beschuldigte kommt kurz nach seiner Haftentlassung wegen eines erneuten Raubüberfalles wieder in U-Haft. Die Vielzahl der Fälle und die ständig wechselnden Aufenthaltsorte des Beschuldigten erschweren die Fallarbeit.
12	Adrian, 19 Jahre, diverse	Der Beschuldigte schlug einem Polizeibeamten in Zivil	Zunächst ist der Beschuldigte an einem Ausgleich mit dem Geschädigte interessiert.	Abgeschlossen . TOA erfolgt	Beschuldiger bricht den TOA von sich aus ab.	Auseinandersetzung mit der Polizei; Drogenproblematik

	Körperverletzung, Drogenbesitz, Diebstahl 2 Jahre 8 Monate aktuelles Verfahren läuft noch	sein Handy aus der Hand und trat ihm gegen den Kopf, als dieser sich danach bückte.	Er erscheint jedoch zu den Gesprächen unter erheblichem Drogeneinfluss, kann sich an Vereinbarungen später nicht mehr erinnern und wirkt zunehmend genervt von der Konfrontation mit dem Geschehenen. Schließlich bricht der Beschuldigte den TOA von sich aus ab („ich hab keinen Bock mehr“).	nicht.	Keine schriftlichen Erklärungen oder Vereinbarungen. Geschädigter noch nicht kontaktiert.	
13	Torben, 20 Jahre, räuberische Erpressung, 2 Jahre 6 Monate	Unzählige, unbekannte Geschädigte (Betrug über Ebay, Internet) und die fehlende Empathiefähigkeit des Beschuldigten erschweren die Festlegung/Bearbeitung eines einzelnen Konfliktes.	Der Beschuldigte hat zunächst Interesse an Tataufarbeitung bzw. Schadenswiedergutmachung. Die Vielzahl der Fälle macht eine persönliche Zuordnung der einzelnen Schadensfälle jedoch schwierig bzw. unmöglich. Nach Haftentlassung reißt der Kontakt zu dem Verurteilten abrupt ab. Er reagiert weder auf Anschreiben, noch auf Telefonate.	Abgeschlossen . TOA erfolgt nicht.	Beschuldigter bricht den TOA nach Haftentlassung von sich aus ab. Keine schriftlichen Erklärungen oder Vereinbarungen. Geschädigte noch nicht kontaktiert	Fehlende Kooperationsbereitschaft und Anonymität der (unzähligen) Geschädigten macht die Durchführung eines TOA beinahe unmöglich.
14	Mario, 29 Jahre, Raub, 3 Jahre	Bewaffneter Überfall eines Ladengeschäftes. Betroffen ist eine junge Frau, die sich zur Tatzeit als Verkäuferin alleine in dem Laden aufgehalten hat.	Fallzuweisung über Rechtsanwalt des Beschuldigten. Der Beschuldigte ist jedoch stark Heroinabhängig und zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Geschehenen nicht in der Lage. Rücksprache mit Verteidigung und Gericht: Es soll zunächst eine Therapieunterbringung angeordnet werden, bevor der TOA fortgesetzt wird.	Ausgesetzt (bis zum Abschluss einer Drogentherapi e).	Der Beschuldigte unterzeichnet eine Schutzerklärung <sup>2</sup> .	Erwachsenenvollzug! Die Drogenabhängigkeit hat Einfluss auf den TOA.
15	Tarkan, 21 Jahre, räuberische Erpressung, 2 Jahre 6 Monate	Bewaffneter Raubüberfall einer Spielothek. Geschädigte Ladenangestellte wurde nach Feierabend in ein Fahrzeug gezerrt und zurück zum Laden gefahren. Dort wurde sie gezwungen, die Spielothek erneut zu öffnen und Geld herauszugeben.	Der Beschuldigte ist zunächst etwas skeptisch, da er das Opfer nicht erneut mit dem Geschehenen konfrontieren möchte. Letztlich entschließt er sich dennoch mitzuarbeiten und damit der Geschädigten zumindest die Möglichkeit zu geben. Die Gespräche verlaufen positiv, der Beschuldigte ist kooperativ, setzt sich mit der Tat und den Folgen auseinander und zeigt Empathie gegenüber seinem Opfer. Er soll eine persönliche Einladung an die Geschädigte verfassen.	Offen	Offen	

16	Alexander, 22 Jahre, Diebstahl, 2 Jahre 4 Monate und Fabian, 21 Jahre, Diebstahl, 2 Jahre 3 Monate	Zwei Insassen des Jugendstrafvollzuges sollen einem Mithäftling eine Glühbirne rektal eingeführt haben.	Die Beschuldigten sind sehr unterschiedlich. Alexander ist offen und empathisch, Fabian hingegen sehr verschlossen und misstrauisch. Beide sind bemüht, ihre Anteile an dem Vorfall herunterzuspielen und den Vorfall insgesamt als sehr unspektakulär darzustellen. Es werden Entschuldigungsschreiben verfasst und dem Geschädigten, der inzwischen in einer anderen Haftanstalt untergebracht wurde, zugeleitet. Der Geschädigte reagierte nicht.	Teilweise erfolgreich abgeschlossen. (Erfolgreiche Aufarbeitung des Konflikts auf Beschuldigten seite).	Beschuldigte unterzeichnen Schutzerklärung <sup>2</sup> . Sollte sich der Geschädigte doch noch melden, bestünde die Möglichkeit eines gemeinsamen Gesprächs.	Vollzugsinterner Konflikt mit sexuellem Hintergrund. Erhöhtes Schamempfinden erschwert die Konfrontation mit Geschädigtenwahrnehmung und -gefühlen.
17	Samuel, 22 Jahre, gefährliche Körperverletzung, 3 Jahre 3 Monate	Beschuldigter schlägt Geschädigten in seiner Zelle ohne Vorankündigung ins Gesicht. Geschädigter verliert einige Zähne und erleidet anschließend einen Herzinfarkt. Kurz nach seiner Entlassung (Haftunfähigkeit) wird ihm die Vergewaltigung einer jungen Frau vorgeworfen und erkommt in U-Haft.	Der Beschuldigte sucht den Kontakt zu dem Geschädigte Die Folgen seiner Tat waren ihn in dem Ausmaße nicht bewusst. Er möchte Verantwortung übernehmen und sich mit dem Geschädigte versöhnen. Eine Auseinandersetzung mit dem Geschädigten ist wegen der Unterbringung in der U-Haft zunächst nicht möglich. Gerüchte über mögliche Vergeltungsschläge kursieren in der JVA und erfordern schnelle Intervention. Gespräche mit JVA-Leitung ermöglichen Kontaktaufnahme zu Geschädigte Gemeinsames Gespräch wird in diversen Einzelgesprächen gut vorbereitet.	Erfolgreich abgeschlossen.	Beschuldigter und Geschädigter führen in der JVA ein klärendes und versöhnliches Gespräch. 500 € Schmerzensgeld werden vereinbart und in Schlichtungsvereinbarung festgehalten.	Vollzugsinterner Konflikt; Kommunikation mit Insassen aus U-Haft und Insassen aus Jugendvollzug nicht einfach.
18	Anton, 20 Jahre, schwerer Raub, 3 Jahre	Der Täter bedrohte gemeinsam mit weiteren maskierten und bewaffneten Tätern den Marktleiter und eine Angestellte eines größeren Einkaufsladens. Insgesamt wurden dabei 30.000 € erbeutet.	Der Beschuldigte ist zunächst sehr bemüht. Er schildert Hintergründe und Entstehungsgeschichte des Vorfalles und schaffte es dabei, sich in die Situation der Geschädigte hineinzusetzen. Für eine erste Kontaktaufnahme formuliert er eine persönliche Einladung an die Geschädigte Zur Zahlung von Schmerzensgeld oder Wiedergutmachungsleistungen ist er bereit. Die Geschädigten reagieren auf die Anschreiben jedoch nicht. Interesse des Beschuldigten an einer Auseinandersetzung mit weiteren „Beteiligten“ des Konfliktes	Offen	Offen	

			(eigene Familie, Freunde, Freundin; Familie anderer Geschädigte oder Auseinandersetzung mit Jugendsachbearbeitern der Polizei) lehnt der Beschuldigte bisher ab.			
19	Murat, 18 Jahre, mehrfacher bewaffneter Raub, 4 Jahre	Bei einem seiner bewaffneten Raubüberfälle hat der Beschuldigte die Angestellte einer Spielothek in Süddeutschland bedroht und einen anwesenden Gast schwer verletzt.	Der Beschuldigte ist sehr gesprächig, wirkt jedoch wenig empathisch. Über floskelhafte Formulierungen kommt er in den Gesprächen nicht hinweg und er ist in den Gesprächen stets bemüht, seine Grenzen auszutesten. An Vereinbarungen hält er sich nicht und zu Gesprächen erscheint er zum Teil spürbar unter Drogeneinfluss. Auf den damit verbundenen Abbruch des Gespräches reagiert er ungehalten bis aggressiv. Nach weiteren Vorfällen im Strafvollzug wird der Besch. für einen unbestimmten Zeitraum in eine andere JVA sicherheitsverlegt.	Offen	Offen	
20	Tomas, 20 Jahre, schwerer Raub, 2 Jahre	Beschuldigter hat mit einem Mittäter einen jungen Mann im Park überfallen und ihn dabei sehr schwer verletzt.	Der Beschuldigte ist stark depressiv und misstrauisch, so dass sich die Gespräche als sehr schwerfällig erweisen. Nur sehr zögerlich setzt er sich mit seinen Gefühlen bei der Tat und den möglichen Gefühlen des Geschädigten auseinander. An Vereinbarungen hält sich der Beschuldigte nicht und bleibt vereinbarten Terminen im Strafvollzug fern. Schließlich lässt er über den AVD mitteilen, dass er kein Interesse mehr an einer Auseinandersetzung mit dem Gesch. habe.	Nach Absprache mit dem zuständigen Sozialdienst aus dem Strafvollzug: Offen	Der Beschuldigte möchte sich bei dem Geschädigten entschuldigen und Schmerzensgeld in unbestimmter Höhe zahlen.	
21	Benny, 53 Jahre, Körperverletzung, Urteil nicht bekannt	Die Ex-Freundin des Beschuldigten hat sich während des Vollzuges nach einer 4,5 Jahre andauernden Beziehung getrennt. Daraufhin soll der Beschuldigte ihr nachgestellt haben, weshalb die Geschädigte ihn anzeigte	Der Beschuldigte ist Mitglied einer Motorradgang (Hells Angels) und zeigt sich in den Gesprächen mürrisch und bedrohlich. Er leugnet die Nachstellung und möchte mit der Geschädigten angeblich nichts mehr zu tun haben. Die Geschädigte wird zu Gesprächen eingeladen, reagiert aber nicht.	Teilweise erfolgreich abgeschlossen. (Erfolgreiche Aufarbeitung des Konflikts auf Beschuldigten seite).	Keine Reaktion der Geschädigten. Der Beschuldigte unterzeichnet eine Schutzklärung <sup>2</sup> gegenüber der Geschädigten.	Beziehungskonflikt Anregung durch den Anwalt des Beschuldigten.
22	John, 21 Jahre;	Beschaffungskriminalität. Der	Noch vor dem ersten Gespräch wird der	Offen	Offen	

	diverse Diebstahlsdelikte 1 Jahr 2 Monate	Beschuldigte möchte Auseinandersetzung mit Geschädigtem aus einem alten Verfahren: Beschuldigte hat einem Polizisten bei einer Auseinandersetzung die Nase gebrochen; Verfahren mit Geldstrafe abgeschlossen.	Beschuldigte entlassen, so dass die Gespräche außerhalb der JVA stattfinden.			
23 24	Vadim, 17 Jahre und Gregori, 16 Jahre; diverse Gewaltdelikte, 2 Jahre.	Die Beschuldigten waren mit einer Gruppe von 7-10 alkoholisierten Jugendlichen unterwegs und haben in einem Linienbus einen anderen Mitfahrer zusammengeschlagen und schwer verletzt.	Der erste Beschuldigte erscheint zwar zunächst zu den Gesprächen, verhält sich dort jedoch sehr abwertend, unkooperativ und aggressiv. Seine Mutter, die ebenfalls kontaktiert und eingeladen wird, ist macht- und ratlos, so dass eine weitere Zusammenarbeit aufgekündigt wird. Dem anderen Beschuldigten ist sein Verhalten sichtlich unangenehm. Er ist sehr bemüht, den Konflikt mit dem jungen Mann und seiner Verlobten, die bei dem Vorfall anwesend war, beizulegen. Die Gespräche finden außerhalb der JVA statt. Von seinem Umfeld distanziert er sich inzwischen.	Abgeschlossen . TOA erfolgt nicht .Erfolgreich abgeschlossen.	Besch. entschuldigt sich in einem gemeinsamen Gespräch bei dem jungen Mann, seiner Verlobten und seiner Mutter für sein Verhalten. Es wird eine finanzielle Entschädigung iHv. 500 € vereinbart.	
25	Yusuf, 25 Jahre; 3 Jahre 2 Monate	Der Beschuldigte hat im Vollzug zwei Vollzugsbeamte und seinen Lehrer beleidigt und bedroht.	Der Beschuldigte schilderte die Entstehungsgeschichte und die Hintergründe für die Auseinandersetzung. Er möchte das Gespräch zu den Geschädigten suchen und sich bei ihnen für sein Verhalten entschuldigen und ihnen ein Geschenk überreichen. Die Geschädigten haben nach Angaben ihres Vorgesetzten kein Interesse an derartigen Auseinandersetzungen.	Teilweise erfolgreich abgeschlossen.	Der Besch. unterzeichnet Schutzklärungen für die Geschädigten.	Anregung durch Fachstelle für Gewaltprävention. Anstaltsleitung sieht keinen Raum für TOA mit Mitarbeitern.
26	Michael, 32 Jahre; mit Unterbrechungen seit mehr als 10 Jahren in Haft.	Der Beschuldigte verabredete sich bei einem Freigang mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin. Bei dem Treffen kam es zu einer Auseinandersetzung in deren Verlauf er die Gesch. körperlich angriff und	Der Besch. wollte sich mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin versöhnen und sich für den Vorfall entschuldigen. Die Geschädigte hatte nach Angaben ihres Rechtsanwaltes kein Interesse an einem TOA.	Teilweise erfolgreich abgeschlossen.	Der Besch. unterzeichnet Schutzklärungen für die Geschädigten	Anregung durch Rechtsanwalt des Beschuldigten.

		verletzte.				
27	Makete, 19 Jahre 2 Jahre und 3 Monate für schweren Raub.	Raubüberfall auf einen Kiosk.	Der Beschuldigte ist sehr bemüht. Er möchte sich entschuldigen, den Schaden ersetzen und Rede und Antwort stehen.	offen	offen	

---

<sup>i</sup> Schlichtungsvereinbarung (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht)

Schriftliche Vereinbarung zwischen der Geschädigtenpartei und der Beschuldigtenpartei eines Konfliktes. In der Vereinbarung werden die Versöhnung der beiden Konfliktparteien und ggf. vereinbarte Wiedergutmachungsleistungen schriftlich festgehalten. Beide Konfliktparteien unterzeichnen die Vereinbarung bei einem gemeinsamen Schlichtungstermin oder separat.

ii Schutzzerklärung (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht)

Schriftliche Erklärung des Beschuldigten gegenüber dem Geschädigten eines Konfliktes. Die Erklärung beinhaltet, dass der Beschuldigte sich aktiv an Schlichtungsgesprächen beim TOA beteiligt hat, eine Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten und die Versicherung sich zukünftig nicht mehr derartig zu verhalten. Die Erklärung wird von der Beschuldigtenpartei unterzeichnet und der Geschädigtenpartei zugesendet. Dies erfolgt mitunter schon in einem relative frühen Stadium des Ausgleichsprozesses.

## Teil F Interviews mit Beschuldigten und Geschädigten

### 1. Einführung

Im Rahmen einer Evaluation ist es sinnvoll auch die Bewertungen der unmittelbar betroffenen zu erheben. Dies gilt umso mehr für eine Verfahren wie den Täter-Opfer-Ausgleich, bei dem die Zufriedenheit der Betroffenen nachgerade ein Zweck des Verfahrens ist.

Das Ziel der Interviews war es, herauszufinden wie die an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilnehmenden Personen diesen abschließend bewerten und welche Motivation ihrer Teilnahme zu Grunde lag. Es ging also um eine Qualitätsanalyse im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich, speziell dem Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug.

Im Vorfeld war zu entscheiden, welche Interviewmethode angewandt werden sollte. Da es sich bei diesem Thema um eine sensible und emotionsgeladene Situation handelt, lag es nahe, eine offene und qualitative Forschungsmethode zu wählen.

Daher kam es zum Einsatz eines qualitativ, teilstrukturierten Leitfaden- Interviews (Lamnek 1989).

Vorteil eines solchen Vorgehens ist, dass es keine einschränkenden, vorformulierten Antwortmöglichkeiten gibt. Aufgrund des erarbeiteten Leitfadens und den darin enthaltenden Fragestellungen hat der Interviewer die Möglichkeit, auf Sachverhalte, die von den Befragten thematisiert werden, bzw. auf die Bedürfnisse des Befragten näher einzugehen. Damit gelingt es bei Untersuchungen, in denen ein explorativer Zweck im Vordergrund steht, sich der Lebenswirklichkeit der Befragten und ihren Einschätzungen und Bewertungen besser anzunähern als mit strukturierten Interviews.

### 2. Vorbereitung und Ankündigung der Befragung

Ausgehend von den zugrunde liegenden Fragestellungen wurde ein Interviewleitfaden entwickelt, der sich im 1. Block an den Qualitätssicherungsmerkmalen nach Donabedian orientiert (Donabedian, 1966). Der Leitfaden ist in 4. Blöcke gegliedert:

1. *Täter-Opfer-Ausgleich* (bestehend aus: Anbahnung, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)
2. *Tatkontext* (bestehend aus: Täter-Opfer-Konstellation, Konsequenzen der Tat)
3. *Anzeigemotive und Verlauf des Strafverfahrens*

Der 4. Block umfasst die für statistische Zwecke unumgänglichen *anamnestischen Daten*.

Aufgrund der Sensibilität des Themas "Tatkontext" wurde ein entsprechender Hinweis im Leitfaden aufgenommen. Falls die zu interviewende Person Probleme signalisiert, die im Zusammenhang mit der Tat stehen, soll der Interviewer dies dem zuständigen TOA-Mitarbeiter melden, damit ggf. individuelle Unterstützung organisiert werden kann.

### 3. Verlauf

Bis zum Juli 2011 wurde zunächst, zur Vorbereitung auf die Interviews, ein Leitfaden erstellt. Zur Wahrung des Datenschutzes musste das Anschreiben vom Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) an den Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. (TOA) gegeben und dort um die Kontaktdaten ergänzt zu werden. Auf diese Weise konnte eine Weitergabe der Kontaktdaten durch den Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. vermieden werden.

Das Anschreiben wurde so gestaltet, dass die Adressaten gebeten wurden, mit der zuständigen Mitarbeiterin des IPoS Kontakt aufzunehmen, um einen entsprechenden Termin für ein Interview zu vereinbaren. Die dafür notwendigen Adressdaten konnten dem Anschreiben entnommen werden.

### 4. Zielgruppe

Im August 2011 wurden sämtliche Teilnehmer/innen an dem Täter-Opfer-Ausgleichs Modellversuch im Rahmen des MeRePS-Projektes angeschrieben. Weiter wurden aber auch diejenigen angeschrieben, die sich *gegen* eine Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich entschieden hatten, da auch die kritischen Stimmen für die Forschung von großer Bedeutung sind.

Insgesamt wurden 44 Personen angeschrieben.

### 4. Rücklauf

Von den 44 verschickten Briefen sind insgesamt 12 Briefe und eine Stellungnahme des JVA-Leiters Bremen an den Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. zurück gekommen. Bei den Rückläufern waren die folgenden Gründe vermerkt: "Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln", "Empfänger unbekannt" oder auch "Annahme verweigert-unfrei zurück an Absender". Es wurde deutlich, dass insbesondere entlassene frühere Inhaftierte postalisch schlecht zu erreichen sind.

Im August 2011 haben sich drei Personen auf das Anschreiben telefonisch beim IPoS gemeldet. Bei diesen Personen handelte es sich um 2 direkt Geschädigte und die Mutter eines Geschädigten. Eine Person erklärte sich zu einem Interview bereit, die übrigen beiden lehnten ab. Die Person, die sich zu einem Interview bereit erklärte, ist ein lediger, junger Mann, 21 Jahre alt und von deutscher Nationalität.

Von einer Geschädigten wurde ein Ablehnungsgrund genannt. Sie lehnte eine Beteiligung sowohl an dem Interview als auch zuvor an dem Täter-Opfer-Ausgleich ab, weil sie der Meinung war, dass der Täter auch ohne ihre Beteiligung durch den Täter-Opfer-Ausgleich einen Vorteil bei der Sanktionierung erlangt.

Demgegenüber zeigt das unten aufgeführte Interview, dass sowohl das Interview als auch die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs für andere Menschen sehr wichtig sein und dazu beitragen kann, die Tat bzw. die Tatfolgen besser zu verarbeiten.

### 5. Interview

Der Fall des Geschädigten: Der Geschädigte wurde über einen Zeitraum von mehreren Monaten in der Wohnung seiner Mutter „belagert“. Er wurde genötigt, Straftaten zu begehen. Er wurde geschlagen, bedroht und ihm wurde mit einer Gaspistole mehrere Male in das Gesicht geschossen.

Der Entschluss zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich stand bei dem Geschädigten nach dem Erhalt des Briefes sofort fest.

*" Ich wollte mich schon einigen, ich wollte ein paar Sachen klarstellen, weil gerichtliche Verfahren die dauern lange und sowas geht immer recht zügig über die Bühne, zwar hat das auch ein bißchen gedauert, aber wenn man sich überlegt, dass man auf ein Gerichtsverfahren 5-6 Monate wartet, weil soviel anfällt bei den Gerichten, da dacht ich mir, dass das in meiner Lage sich schneller und positiver entwickelt, als wenn ich jetzt diesen, ich sag mal "gerichtlichen Terror" über mich ergehen lasse."*

Eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich stellte für den Geschädigten die Trennung der Gespräche dar. So wollte der Geschädigte in keinem Fall mit dem Beschuldigten und dem zuständigen Mediator zusammen ein Gespräch führen. Die Gesprächsinhalte der einzelnen Sitzungen wurden von dem Mediator an die jeweils andere Person übermittelt.

Im Interesse der Evaluation stand auch der Erkenntnisgewinn, ob auf Geschädigten-Seite überhaupt der Bedarf einer Aussprache besteht. Für den Geschädigten erschien diese Maßnahme sehr passend.

*"Zu dem Zeitpunkt bestand sehr viel Bedarf, auf jeden Fall, um einfach seine eigene persönliche Meinung kundzutun, was vorgefallen ist, wie das vonstattenging und wie man darüber denkt, wie man selber darüber denkt, was vorgefallen ist, damit man halt einfach der anderen Person sagen kann, das und das fand ich nicht gut, das hättest du besser machen könne, das hättest du anders machen können, das fänd ich besser für die zwischenmenschliche Beziehung zwischen uns, aber er hat es akzeptiert und ich hoffe mal er hat es akzeptiert, aber ich denk mal, dass das doch gut vonstatten ging."*

Im Vorfeld haben wir uns Gedanken darüber gemacht, ob ein solch sensibles Thema auf Seiten der Geschädigten in einem Interview thematisiert werden kann, da es auch einige Stimmen gab, die befürchteten, durch das Interview könnten noch nicht verarbeitete Tatfolgen bei den Geschädigten erneut in das Bewusstsein gerufen werden. Bei dem interviewten Geschädigten war dies nicht der Fall.

*"Also ich hab auch vorher, ich war in Therapie wegen der ganzen Geschichte, aber auch wegen anderen Geschichten und meine Therapeutin hat auch gesagt, ich muss darüber reden, Hauptsache mir hört jemand zu, der das vielleicht auch versteht und der mir Ratschläge geben kann."*

Dies zeigt die hohe Bedeutung eines solchen Angebotes, da es für manche Menschen wirklich wichtig ist, über die Geschehnisse und deren Folgen zu sprechen.

Der Interviewte bestätigte ausdrücklich seine Zufriedenheit mit dem Täter-Opfer-Ausgleich.

*"Also ich bin sehr zufrieden mit dem TOA. [...] und falls was sein sollte kann ich über den TOA dann den Herrn Steudel anrufen und dann sagen, "Ja, da ist was vorgefallen, da bräuchte ich mal ein bisschen Rat, oder was kann ich da machen?" Und das geht immer."*

Ebenso zufrieden war der Geschädigte mit den Gesprächen.

*"Ich konnte offen über meine Probleme sprechen, was vorgefallen ist, er hat sich auch die Zeit genommen meine Fragen zu hinterfragen, was genau passiert ist, wie das*

*abgelaufen ist, mit den ganzen Sachen und. [...] also wenn mir , sag ich mal, wieder was eingefallen wäre, hätte ich das am nächsten Termin wieder zur Aussage bringen können und also ich finde das eigentlich ne gute Sache mit dem Täter- Opfer-Ausgleich."*

Auf die Frage, welche Gründe der Beschuldigte für eine Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich haben könnte, wusste der Geschädigte zunächst keine Antwort.

*"Ich weiß nicht was seine Beweggründe dazu waren, aber in einem Schreiben von ihm stand drin, dass er das sehr bedauert was vorgefallen ist und dass er das gerne wiedergutmachen will."*

*"Ich denke mal, er wollte keine gerichtlichen Probleme haben, dass das in den Tonnen von Akten im Gericht landet, dass das halt an einer anderen öffentlichen Stelle behandelt wird, anstatt im Gericht."*

Weiter lag es im Forschungsinteresse, festzustellen, wie der Geschädigte den Einfluss des Vermittlungsgesprächs auf den Beschuldigten beurteilt.

*"Also Herr Steudel hat mir gesagt, dass er in den Anfangsgesprächen eigentlich recht aggressiv und auf seine Meinung beruht hat , aber in den nächsten Treffen mit ihm hat sich das Blatt gewendet und er hat eigentlich auch Reue gezeigt und Einsicht, dass er Fehler gemacht hat und ja, dass ich denk mal schon, dass es mehr Gespräche braucht, als nur vor Gericht ein Gespräch, um solche Sachen zu klären, auf jeden Fall."*

Weiter ging es um die Frage, inwieweit der Geschädigte eine positive Veränderung des Beschuldigten bewirken wollte.

*"Das war mir wichtig, doch auf jeden Fall, dass er sieht, dass das nicht richtig ist, was er gemacht hat, dass er über sich selber nachdenkt, dass er vielleicht ein anderen Weg einschlägt, als den, den er vorher gefahren ist."*

*"Ja, das war mir wichtig, weil wenn man, sag ich mal, nicht über sich selber denkt, dann, dann macht's sonst niemand für jemanden und dann läuft das immer weiter in so 'nem Teufelskreis und also ich hoffe, dass es ihm geholfen hat. Also mir persönlich hat es sehr geholfen und ich hoffe, ihm hat's auch geholfen, dass er sich über seine Lage bewusst macht, was er gemacht hat und fürs nächste mal, dass er's besser macht."*

Die Gründe für eine Teilnahme an diesem Interview erklärte der Geschädigte wie folgt:

*"Warum, ich hoffe dass andere Personen diesen, diesen Täter-Opfer-Ausgleich auch im Hinterkopf haben, dass die merken, es gibt auch noch ne andere Möglichkeit als nur vor Gericht sich einigen, ich sag mal "zu einigen" und dass das halt, dass es halt ne andere Möglichkeit gibt, sich darüber zu beratschlagen, sich darüber zu äußern über die Geschichten die vorgefallen sind, dass das halt ne Einigung zu stande kommt, mit der man selber zufrieden ist. Das hat mir auf jeden Fall geholfen und ich kann's auf jeden Fall nur jedem empfehlen, der ein Problem mit jemand anderen hat, bzw. mit, mit irgendner Situation mit der er nicht selber klarkommt."*

## 6. Fazit

Wie man schon anhand der Reaktion auf die Interviewanfrage erkennen kann, handelt es sich bei dem Angebot einer Konfliktlösung in der JVA, bzw. aus der JVA heraus um ein sehr sensibles Thema. Es zeigt sich, dass nicht alle Menschen bereit sind, sich mit den Tatfolgen und dem Beschuldigten auseinanderzusetzen bzw. ein Interview über ihre Beweggründe hinsichtlich der Teilnahme- bzw. der Nicht-Teilnahme zu führen.

Das Interview wiederum zeigt aber auch, dass es Personen gibt, für die dieses Angebot genau richtig ist. Denn so bekommen sie die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse und Anliegen zu äußern und dem Beschuldigten näher zu bringen.

Auf dies Weise können die Geschehnisse verarbeitet werden und im besten Fall eine für beide Parteien befriedigende Lösung gefunden werden. Dabei ist festzuhalten, dass nicht allein das unmittelbare persönliche Gespräch zur Tatverarbeitung und Perspektivenübernahme beitragen kann, sondern auch die indirekte Mediation, die Geschädigter und Vermittler in diesem Fall gewählt haben.

## Teil G                      Gesamtresümee

Die rechtliche Analyse hat ergeben, dass praktisch alle Strafvollzugsgesetze sowohl für jugendliche als auch für erwachsene Inhaftierte der Auseinandersetzung mit der Tat und der Wiedergutmachung der durch die Tat verursachten materiellen und immateriellen Tatfolgen hohe Bedeutung beimessen. Die rechtlichen Vorgaben verlangen eine starke Opferorientierung im Strafvollzug.

Demgegenüber ergab der Praxisreport, dass entsprechende Projekte und Einrichtungen im deutschen Strafvollzug seltene Ausnahmen sind. Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, erscheint eine zumindest teilweise Neuorientierung des Strafvollzugs erforderlich. Die gesetzlich vorgegebene Opferorientierung kann durch einen verstärkten Einsatz von Täter-Opfer-Ausgleich und anderen Instrumenten von restorative justice erreicht werden.

Die Umfrage unter Mitarbeiter/innen im deutschen Strafvollzug hat gezeigt, dass eine recht große Aufgeschlossenheit gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich herrscht. Allerdings entsprechen die Aus- und Fortbildungsangeboten in diesem Bereich noch nicht der Bedeutung, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen den Opferbelangen beimessen. Über Instrumente wie Konferenzen oder circles sind nur ganz wenige Vollzugsmitarbeiter/innen orientiert, obwohl diese Maßnahmen durch eine stärkere Einbeziehung von Dritten neue Möglichkeiten bieten, die sich positive auf den sozialen nach der Entlassung der Inhaftierten auswirken können. Skepsis besteht unter den Mitarbeiter/innen hinsichtlich der Durchführbarkeit von Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzugsalltag

Die Auswertung des Modellprojektes in der Bremer Justizvollzugsanstalt Oslebshausen hat gezeigt, dass Täter-Opfer-Ausgleich auch unter den Bedingungen des Vollzugs erfolgreich durchgeführt werden kann. Es ist auch deutlich geworden, dass der Aufwand für Vorgespräche mit Geschädigten wie mit Inhaftierten erheblich ist. Darin liegt aber zugleich ein besonderer Wert der Ausgleichsversuche, selbst wenn es nicht zu einem Gespräch mit dem Opfer kommt. Allein durch ein Gesprächsangebot, das auf eine Auseinandersetzung mit den Opfern des jeweiligen Täters, können vertiefte Reflexionen über die Tat und ihre Folgen ausgelöst werden.

Es hat sich im Rahmen des Modellprojektes weiter gezeigt, dass das setting flexibel sein sollte, sowohl was die Einbeziehung von dritten Personen im Rahmen des Ausgleichsprozesses betrifft, als auch hinsichtlich der Frage, ob Täter und Opfer sich treffen sollten oder besser eine Pendeldiplomatie eingesetzt werden sollte. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann auch bei einer indirekten Kommunikation von Opfern und Tätern wertvolle Anstöße geben. Zudem können mit den heutigen technischen Möglichkeiten z.B. ohne größeren Aufwand Sprach- und Videobotschaften übermittelt werden.

Schließlich können Ausgleichsversuche auch dann als teilweise erfolgreich eingestuft werden, wenn ein Kontakt zum Opfer nicht zustande kommt, denn die Auseinandersetzung des Inhaftierten mit der Tat stellt einen wichtigen persönlichen Schritt dar, dem auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen große Bedeutung beimessen.

Deutlich wurde auch, dass die Rahmenbedingungen für einen opferbezogenen Strafvollzug verbessert werden müssen. Schon auf der Ebene administrativer Schwierigkeiten wird deutlich, dass die Rolle des Opfers im Strafvollzug keine zentrale Bedeutung hatte.

Die Schwere der Straftaten und der Verletzungen der Opfer erfordert viel Erfahrung seitens der Vermittler/-innen, die im Strafvollzug tätig sind. Es versteht sich von selbst, dass Supervision und kollegiale Beratung auf hohem Niveau gewährleistet sein müssen, um mit derartigen Fällen und Klienten umgehen zu dürfen.

Die Interviews konnten zwar nicht in der vorgesehenen Zahl durchgeführt werden. Das eine, vorliegende Interview belegt aber exemplarisch, dass auch bei sehr schweren Taten ein Bedürfnis nach einem Täter-Opfer-Ausgleich bestehen kann. Es kommt hier noch mehr als sonst darauf an, auf die Bedürfnisse der einzelnen Beteiligten einzugehen.

## Literaturverzeichnis

- Aertsen**, Ivo (2004). Rebuilding community connections - mediation and restorative justice in Europa. Council of Europe Publishing.
- Arloth**, Frank (2011). Strafvollzugsgesetze, Kommentar. Vierte Ausgabe. München, Beck.
- Badura**, Peter (2010). Staatsrecht Vierte Ausgabe. München, Beck.
- Best**, (2009). § 73 StVollzG, Bund. In H-D. Schwind, & A. Böhm, & J.-M. Jehle, & K. (Eds.). Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder, Kommentar. Fünfte Ausgabe. Berlin.
- Blaser**, B. & **Dauven-Samuels**, T. & **Hagemann**, O. & **Sottorff**, S. (2008). Gemeinschaftskonferenzen, TOA-Infodienst, 2008, Nr. 34, S. 26 ff.
- Brunner**, Rudolf & **Dölling**, Dieter (2011). Jugendgerichtsgesetz, Kommentar. 12. Ausgabe. Berlin, New York, De Gruyter.
- Bundesamt für Justiz** (2010). Personal. Personalbestand im Justizvollzug am 1. September 2008. 2010. Online verfügbar unter: [http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_115/nn\\_2037064/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2037064/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal__node.html?__nnn=true). Letzter Zugriff am 24.08.2011
- Calliess**, Rolf-Peter & **Müller-Dietz**, Heinz (2008) Strafvollzugsgesetz Kommentar. 11. Ausgabe. München, Beck.
- Council of Europe** (2006). European Prison Rules. Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states. Strasbourg, 11. Januar 2006. Zugriff unter: <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=955747>.
- Degenhart**, Christoph (2010). Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht. 26. Ausgabe. Heidelberg.
- Detterbeck**, Steffen (2011). Allgemeines Verwaltungsrecht. 9. Ausgabe. München, Beck.
- Diemer**, Herbert & **Schatz**, Holger & **Sonnen**, Bernd-Rüdeger (2011). Jugendgerichtsgesetz: JGG mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, Kommentar. 6. Ausgabe. Heidelberg, C.F. Müller.
- Domenig**, C (2011). Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, TOA-Infodienst, 2011, Nr. 41, S. 24.
- Donabedian**, Avedis (1966). Evaluating the Quality of Medical Care. The Milbank Memorial Fund Quartely, 44 (8), S. 166 – 206.
- Eisenberg**, Ulrich (2012). Jugendgerichtsgesetz, Kommentar. 15. Ausgabe. München, Beck. (in Druck).
- Erbguth**, Wilfried (2009). Allgemeines Verwaltungsrecht. 3. Ausgabe. Baden-Baden, Nomos
- Fährnich**, O. (2011). Jugendkriminalität und Mehrfachtäterschaft. Biografische Kontexte straffälliger Jugendlicher. In Von der Burg, U. et. al. (Hrsg.) Dortmunder Beiträge zur Pädagogik. Band 46. Bochum, Projekt Verlag, S. 44 ff.
- Fischer**, Thomas (2011). Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar. 58. Ausgabe. München, Beck.
- Funken**, Timo (2011). Gerichtliche Mediation im Strafvollzug. In der lichtblick, Nr. 347, 44. Jg., 02, S. 36 - 41. Online unter: <http://www.lichtblick-zeitung.de>, 16.09.2011.
- Gläser**, J. & **Laudel**, G. (2009). Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 3. Ausgabe. Wiesbaden, VS Verlag.
- Goerdeler**, Jochen & **Pollähne**, Helmut (2007). Jugendstrafvollzug in Deutschland. In J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach.
- Hagemann**, Otmar (2009). Gemeinschaftskonferenzen in Elmshorn – The first German Family Group Conferencing Project in Criminal Matters. In O. Hagemann & P. Schäfer & S. Schmidt (Eds.), Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice. Mönchengladbach and Kiel, S. 233 – 243.
- Hartmann**, Arthur (2010a). Legal Provisions on Restorative Justice in Germany. In Ministry of Justice and Law Enforcement, Republic of Hungary (Hrg.), European Best Practices of

- Restorative Justice in the Criminal Procedure (S. 125 – 129). Budapest (siehe auch: <http://www.eucpn.org/library/results.asp?category=&pubdate=2010>).
- Hömig**, Dieter (2010). Grundgesetz, Kommentar. 9. Ausgabe. Baden-Baden, Nomos.
- Hopfauf**, Axel (2011). In B. Schmidt-Bleibtreu & F. Klein (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar 12. Ausgabe. Berlin.
- Hufen**, Friedhelm (2009). Staatsrecht II – Grundrechte. 2. Ausgabe. München, Beck.
- Hussy**, Walter & **Schreier**, Margrit & **Echterhoff**, Gerald (2010). Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor. Berlin u.a., Springer.
- Ipsen**, Jörn (2009). Allgemeines Verwaltungsrecht. 6. Ausgabe. Köln.
- Ipsen**, Jörn (2010). Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht. 22. Ausgabe. München, Beck.
- Jarass**, Hans & **Pieroth**, Bodo (2009). Grundgesetz Kommentar. 10. Ausgabe. München, Beck.
- Kamann**, Ulrich (2008). Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug. 2. Ausgabe. Köln, Heymanns.
- Kaiser**, Günther & **Schöch**, Heinz (2003). Strafvollzug 5. Ausgabe. Heidelberg.
- Katz**, Alfred (2010). Staatsrecht. 18. Ausgabe. Heidelberg.
- Kerner**, Hans-Jürgen & **Eikens**, Anke & **Hartmann**, Arthur (2011). Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Bericht für das Bundesministerium der Justiz. Bundesministerium der Justiz (ed.). Reihe recht. Mönchengladbach, Forum Verlag.
- Kindhäuser**, Urs & **Neumann**, Ulfrid & **Paeffgen**, Hans-Ullrich (Hrsg.) (2010). Strafgesetzbuch Kommentar. 3. Ausgabe. Baden-Baden, Nomos.
- Knack**, Hans Joachim & **Hennecke**, Hans-Günter (2010). Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar. 9. Ausgabe. Köln.
- Kopp**, Ferdinand & **Ramsauer**, Ulrich (2010). Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar. 11. Ausgabe. München, Beck.
- Krell**, M. (2007). Conferencing – eine interessante Erweiterung der Mediation, TOA-Infodienst, Nr. 31, S. 26 ff.
- Kunkel**, Peter-Christian (2011). Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. 4. Ausgabe. Baden-Baden, Nomos.
- Lackner**, Karl & **Kühl**, Kristian (2011). Strafgesetzbuch Kommentar. 27. Ausgabe. München, Beck.
- Laubenthal**, Klaus (2008). Strafvollzug. 5. Ausgabe. Berlin.
- Tiedemann**, Klaus (2006) In H. W. Laufhütte & R. Rissing – van Saan (Hrsg.) Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Zweiter Band. 12. Ausgabe. Berlin.
- Lamnek**, Siegfried (1989). Qualitative Sozialforschung: Band 2: Methoden und Techniken. München: Psychologie-Verl.-Union.
- Lindrath**, Anja (2010). Jugendstrafvollzug in freien Formen. Berlin.
- Mariën**, K. (2010). Restorative Justice in Belgian Prisons. In Ungarisches Justizministerium (Hg.), European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure. Budapest, S. 225 ff.
- Maurer**, Hartmut (2007). Staatsrecht I. 5. Ausgabe. München, Beck.
- Maurer**, Hartmut (2009). Allgemeines Verwaltungsrecht. 17. Ausgabe. München, Beck.
- Meyer-Goßner**, Lutz (2011). Strafprozessordnung. Kommentar. 54. Ausgabe. München, Beck.
- Ostendorf**, Heribert (2009). Jugendgerichtsgesetz. 8. Ausgabe. Baden-Baden, Nomos.
- Peine**, Franz-Joseph (2008). Allgemeines Verwaltungsrecht. 9. Ausgabe. Heidelberg.
- Pfordte**, Thilo (2011). In D. Dölling & G. Duttge & D. Rössner (Hrsg.). Gesamtes Strafrecht - StGB, StPO und Nebengesetze, Kommentar. 2. Ausgabe. Baden-Baden, Nomos.
- Pieroth**, Bodo & Schlink, Bernhard (2009). Grundrechte - Staatsrecht II. 25. Ausgabe. Heidelberg.

- Projektbericht** (2010). TOA und restorative justice im Jugendstrafvollzug. TOA Infodienst, Nr. 39, S. 50.
- Raye, B., E. & Warner Roberts, A.** (2007) Restorative processes. In Johnstone, G. & Van Ness, D. W. (Hrsg.) Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland, Willan Publishing, S. 211 - 227.
- Rössner & Krämpfer** (2011). In D. Dölling & G. Duttge & D. Rössner (Eds.). Gesamtes Strafrecht - StGB, StPO und Nebengesetze, Kommentar. 2. Ausgabe. Baden-Baden, Nomos.
- Sachs, Michael** (2009). Grundgesetz Kommentar. 5. Ausgabe. München, Beck.
- Schmidt, Rolf**(2010a). Grundrechte. 12. Ausgabe. Bremen, Rolf Schmidt Verlag.
- Schmidt, Rolf** (2010b). Staatsorganisationsrecht. 10. Ausgabe. Bremen, Rolf Schmidt Verlag.
- Schweitzer, Michael** (2010). Staatsrecht III. 10. Ausgabe. Heidelberg.
- Schwind, Hans-Dieter & Böhm, Alexander & Jehle, Jörg-Martin & Laubenthal, Klaus** (2009). Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder, Kommentar. 5. Ausgabe. Berlin.
- Shapland, J. & Atkinson, A. & Atkinson H. & Dignan J. & Edwards, L. & Hibbert, J. & Howes, M. & Johnstone, J. & Robinson, G. & Sorsby, A.** (2008a). Does Restorative Justice Affect Reconviction. The Forth Report from the Evaluation of Three Schemes. Ministry of Justice Research Series 10/08, London. Siehe auch [http://www.justice.gov.uk/docs/restorative-justice-report\\_06-08.pdf](http://www.justice.gov.uk/docs/restorative-justice-report_06-08.pdf).
- Shapland, J.** (2008b). Restorative Justice and Prisons. Presentation retrieved from [http://www.howardleague.org/fileadmin/howard\\_league/user/pdf/Commission/Paper\\_by\\_Joanna\\_Shapland.pdf](http://www.howardleague.org/fileadmin/howard_league/user/pdf/Commission/Paper_by_Joanna_Shapland.pdf).
- Shapland, J. & Atkinson, A. & Atkinson, H. & Chapman, B. & Dignan, J. & Howes, M. & Johnstone, J. & Robinson G. & Sorsby, A.** (2007). Restorative justice: The Views of Victims and Offenders. The Third Report from the Evaluation of Three Schemes. Ministry of Justice Research Series 3/07. London. See also <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.justice.gov.uk/docs/Restorative-Justice.pdf>.
- Stree & Kinzig, Jörg** (2010). In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.). Strafgesetzbuch Kommentar. 28. Ausgabe. München, Beck.
- Stein, Ekkehart & Frank, Götz** (2010). Staatsrecht. 21. Ausgabe. Tübingen.
- Steinberger, Karin** (2006). Siegburg ist keine Justizpanne, das ist eine Strafvollzugskatastrophe. Süddeutsche Zeitung, München. Retrieved from <http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/138/95043/print.html>, date 15.12.2006.
- Stelkens, Paul & Bonk, Heinz Joachim & Sachs, Michael** (Hrsg.) (2008). Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar. 7. Ausgabe. München, Beck.
- Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.** (2010). Jahresbericht 2010 für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal. Verfügbar unter <http://www.toa-bremen.de/Stat.htm>
- Theune** (2006). In H. W. Laufhütte & R. Rissing – van Saan (Hrsg.) Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Zweiter Band. 12. Ausgabe. Berlin.
- Trenczek, Thomas** (2009) In J. Münder & Th. Meysen (Hrsg.). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 6. Ausgabe. Baden-Baden, Nomos.
- United Nations Office on Drugs and Crime** (Hg.) (2006). Handbook on Restorative Justice Programmes. New York.
- Van Droogenbroeck, B.** (2010). Victim Offender Mediation in Severe Crimes in Belgium: “What Victims Need and Offenders can Offer”, In Ungarisches Justizministerium (Hg.), European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure. Budapest, S. 230 ff.
- Van Ness** (2006). Prisons and Restorative Justice. In Johnstone, G. & Van Ness, D. W. (Hrsg.) Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland, Willan Publishing, S. 312 - 324.
- Walkenhorst, Philipp** (2010). Jugendstrafvollzug. Aus Politik und Zeitgeschichte, 7, S. 22-28.

- Walther**, Jutta (2001). Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzugs. Freiburg.
- Wiesner**, Reinhard (2011). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. 4. Ausgabe. München, Beck.
- Willemsens**, Jolien (2008). Restorative Justice: An Agenda for Europe. The Role of the European Union in the further Development of Restorative Justice. Final report of AGIS Project JLS/2006/AGIS/147. Leuven, European Forum for Restorative Justice (see also [www.euforumrj.org](http://www.euforumrj.org)).
- Wilms**, Heinrich (2010). Staatsrecht II. Stuttgart.
- Winter**, Frank (2010). Stalking – Das Strafgesetz zur beharrlichen Nachstellung und das gesellschaftlich Unbewusste. In G. Bruns & F. Winter (Hrsg.) Stalking zwischen Psychoanalyse und Strafrecht. Psychosozial Nr. 121, 33. Jahrgang, Heft III / 2010. Gießen, Psychosozial-Verlag, S. 19-32.
- Winter**, Frank & **Dziomba**, Frauke (2010): Das Bremer Kriseninterventions-Team Stalking (Stalking KIT) – Konzept, Setting, Praxis. In G. Bruns & F. Winter (Hrsg.) Stalking zwischen Psychoanalyse und Strafrecht. Psychosozial Nr. 121, 33. Jahrgang, Heft III / 2010. Gießen, Psychosozial-Verlag, S. 81-96.
- Winter**, Frank (2001). "Schlichten in Nachbarschaften" in den Bremer Großsiedlungen - Das Modell der Sozialen Mediation des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen". In Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen, Amt für Soziale Dienste, "SpielRäume", 8. Jhrg. Nr. 22/23 im Dezember 2001, S. 48 - 50.
- Wischka** (2009). Artikel 6 BayStVollzG. In H-D. Schwind, & A. Böhm, & J.-M. Jehle, & K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder, Kommentar. 5. Ausgabe. Berlin.
- Zehr**, H. & **Mika**, H. (1998). Fundamental principles of restorative justice. Contemporary Justice Review, 1, S. 47 – 55.
- Zippelius**, Reinhold & **Würtenberger**, Thomas (2008). Deutsches Staatsrecht. 32. Ausgabe. München, Beck.